

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Finanzverwaltung Bundesgasse 3 3003 Bern

21. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat basiert seine Vernehmlassung auf der einschlägigen Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK).

Mit der Covid-19-Solidarbürgschaft hat der Bund einen raschen und unbürokratischen Zugang zu Überbrückungsfinanzierungen zur Sicherstellung der zwingend notwendigen Liquidität ermöglicht und damit eine Konkurswelle in der ersten Phase der Krise abgewendet. Mit dem VDK-Vorstand begrüssen wir die Schaffung dieser Liquiditätshilfe, welche auch der Kanton Aarau mit Massnahmen ergänzt hat, ausdrücklich. Er unterstützt die Überführung der in der Notverordnung vom 25. März 2020 festgehaltenen Rahmenbedingungen in ordentliches Recht sowie die dabei vorgesehenen Ergänzungen.

Insbesondere wird begrüsst, dass die Verwendung von Mitteln aus Überbrückungskrediten gemäss Gesetzesvorlage nun auch für Neuinvestitionen zulässig ist, was in der Notverordnung noch explizit ausgeschlossen wurde. Auch wenn das Verbot aus der Verordnung grundsätzlich in den bisherigen Formularen und Verträgen enthalten ist, liegt keine Vertragsverletzung vor, wenn bis anhin unzulässige Neuinvestitionen vorgenommen werden (Art. 27 Abs. 2). Damit schränkt die Kreditschuld der Unternehmen nicht mehr die Tätigung von Investitionen ein, die für den Weg aus der Krise und die langfristige Entwicklung des Unternehmens zentral sind. Gleichzeitig wird dadurch die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Ersatzinvestitionen und Neuinvestitionen aufgehoben.

Der Verzicht auf eine allgemeine Härtefallregelung bei gestundeten Amortisationen und die Verlängerung der Amortisation auf maximal 10 Jahre werden als wichtige Elemente qualifiziert, um die Zahl potenzieller Kreditausfälle so klein wie möglich zu halten. Gleichzeitig begrüsst der Regierungsrat die Ansätze, die eingeführt werden sollen, um bei Härtefällen einen Konkurs abzuwenden, indem unter anderem die Bürgschaftsorganisationen Möglichkeiten erhalten, Fälle individueller Härte zu berücksichtigen und an Sanierungsmassnahmen teilzunehmen. Die erwähnte maximale Verlängerung der

Amortisationsfrist bei Härtefällen (und auf Grundlage eines Amortisationsplans) auf 10 Jahre schafft ebenfalls mehr Flexibilität.

In einigen Branchen könnten die Auswirkungen der Covid-Krise erst mit Verzögerung spürbar werden oder die Einnahmeausfälle beispielsweise im Eventbereich, der Reisebranche oder der Uhrenund Maschinenindustrie noch einiges länger andauern, wodurch die Notwendigkeit nach Liquiditätshilfen weiterhin besteht. Die Dauer der Einnahmeausfälle ist für die Unternehmen teilweise nicht eruierbar und ein Kreditvorbezug schwer zu planen. In diesen Fällen würden die betroffenen Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt etwaige finanzielle Unterstützungsmassnahmen (reguläre Bürgschaftskredite) nicht zu denselben Konditionen erhalten, wie sie im Rahmen der Covid-Solidarbürgschaftskredite gewährt werden. Der Regierungsrat bedauert, dass die Kreditvergabe nicht über den 31. Juli 2020 hinaus verlängert wurde. Die Problematik bleibt bestehen und muss angegangen werden, um eine Konkurswelle in den betroffenen Sektoren zu verhindern

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth Landammann Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Kopie

· rechtsdienst@efv.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an rechtsdienst@efv.admin.ch

Appenzell, 13. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz)
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage im Grundsatz und beantragt, dass Kreditgesuche gemäss Art. 11 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung bis 31. Dezember 2020 eingereicht werden können.

Begründung:

In einigen produzierenden Branchen werden die Auswirkungen der COVID-Krise erst mit Verzögerung spürbar werden und Liquiditätsengpässe erst zu diesem Zeitpunkt effektiv auftreten. In diesen Fällen sollten die Unternehmen, welche erst in den kommenden Monaten von den Lockdown-Massnahmen der Schweiz und des Auslands betroffen werden, auch später noch ein Gesuch für COVID-Kredite einreichen dürfen, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie die bisherigen Kreditantragstellerinnen und Kreditantragsteller. Eine Verlängerung dieser Möglichkeit müsste bereits jetzt vorgenommen werden und kann nicht bis ins erste Quartal 2021 aufgeschoben werden.

Die Standeskommission begrüsst aus gesamtwirtschaftlicher Sicht den Verzicht auf eine Umwandlung der Darlehen in A-fonds-perdu-Beiträge. Eine nachträgliche Änderung der Darlehen in A-fonds-perdu-Beiträge wäre in hohem Masse unfair denjenigen Unternehmen gegenüber, die keinen Kredit beantragt haben und die Krise aus eigenen Mitteln bewältigen. Falls die Rückzahlung des Kredits im Einzelfall eine Härte bedeutet, kann die Frist gemäss Vorlage um weitere fünf auf total zehn Jahre verlängert werden. Für ein wirtschaftlich an sich gesundes Unternehmen muss es tragbar sein, 1% des Jahresumsatzes für die Rückführung einzusetzen.

AI 013.12-219-458618

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Al 013.12-219-458618 2-2



Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidg. Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Ihr Zeichen:

-

9. Juli 2020

Unser Zeichen:

RRB Nr.:

798/2020

Direktion:

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahren. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Coronavirus-Krise und die damit verbundenen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung haben gravierende wirtschaftliche Auswirkungen nach sich gezogen. Damit eine Konkurswelle, ausgehend von den stark betroffenen Unternehmen, verhindert werden konnte, war eine rasche und unkomplizierte Unterstützung notwendig. Der Bundesrat hat mit der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ein entsprechendes Instrument geschaffen, das sich bewährt hat. Der Regierungsrat bedankt sich beim Bundesrat für diese sinnvolle und zweckmässige Massnahme zugunsten der Schweizer Unternehmen.

Mit der Ausgestaltung des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) ist der Regierungsrat einverstanden. Er begrüsst ausdrücklich, dass die Covid-19-Kredite bis 500 000 Franken neu während der gesamten Laufdauer des Kredits nicht als Fremdkapital der Unternehmen berücksichtigt werden und den Vorschlag, auf eine generelle Härtefall-Regelung zu verzichten und allfällige Härtefälle im Einzelfall zu prüfen.

Kanton Bern Canton de Berne Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahren. Stellungnahme des Kantons Bern

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg Regierungspräsident

Christoph Auer Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion

Thomas Weber Regierungsrat Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal T 061 552 56 03 thomas.weber@bl.ch www.bl.ch

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION VORSTEHER

VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Liestal, 13. Juli 2020 StaFö/ThSt

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung «Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und geben folgende Rückmeldung:

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass die Bestimmungen der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht überführt werden. Dem vorliegenden Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes können wir zustimmen.

Bei zwei Gesetzesartikeln beantragen wir jedoch noch kleine Anpassungen. Dies auch aufgrund von Hinweisen der Bürgschaftsgenossenschaft BGMITTE:

- Art. 7, Abs. 2, Bst. a: Streichen der Bestimmung «und verbindliche Vereinbarungen».
 Begründung: Es sind Fälle denkbar, wo der Rangrücktritt Voraussetzung der Unterzeichnung der Sanierungspläne durch Gläubiger oder Investoren bildet.
- Art. 8, Abs. 4: Streichen der Bestimmung «im Umfang von höchstens 50 000 Franken».
 Begründung: Dieses Kostendach mag im ersten Augenblick als hoch erscheinen, gerade bei Covid-19-Kredite Plus könnte es aber nicht ausreichend sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Thomas Weber



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement

Email: rechtsdienst@efv.admin.ch

Stichwort: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Basel, 10. Juli 2020

Regierungsratsbeschluss vom 10. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 übermittelten Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung.

Der Kanton Basel-Stadt hat die Soforthilfe an Unternehmen mittels vom Bund verbürgter Covid-19-Kredite zur Liquiditätssicherung sehr begrüsst. Die vorliegende Überführung der Notverordnung ins ordentliche Recht erscheint zielführend und angemessen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann

E solevure

Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl

7 Wight

Staatsschreiberin



Staatsrat Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/sr

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Generalsekretariat Bundesgasse 3 3003 Bern

E-Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Freiburg, den 15. Juli 2020

2020-562

Vernehmlassungsverfahren – Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-Solidaritätsbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Geschäft Stellung beziehen zu können. Die Bankkredite haben in der Tat vielen KMU geholfen, die Liquiditätsengpässe zu überwinden. Weiter haben wir den unbürokratischen Zugang zu den Krediten sehr begrüsst.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg unterstützt die Ausweitung des Verwendungszwecks der Kreditmittel für Neuinvestitionen (Art. 2 Abs. 2) und die Verlängerung der gesamten Laufdauer des Covid-19-Kredits von 7 auf 10 Jahren (Art. 3). In Härtefällen kann damit den Unternehmen geholfen werden.

Weiter begrüssen wir, dass die Festlegung der Zinsen in gemeinsamen Verhandlungen mit den Partnern des Bankensektors geregelt wird und nicht mehr in Eigenregie des Bundes (Art.4).

Auch der Staatsrat des Kantons Freiburg sieht von einer automatischen Nachrangigkeit der Kreditforderungen ab und unterstützt das Vorgehen des Bundes (Art. 7).

Zudem befürwortet der Staatsrat, dass der Bund die Verwaltungskosten, wie beispielsweise zur Prüfung der Gesuche, der Bürgschaftsorganisationen übernimmt. Dadurch entstehen für die Betroffenen keine Kostenfolgen (Art. 15).

Auch die Änderung, dass bei der Berechnung des Kapitalverlusts und der Überschuldung die Covid-19-Kredite während der gesamten Laufdauer des Kredits nicht als Fremdkapital der Firmen angesehen wird, kann vorbehaltslos unterstützt werden (Art. 25).



Der Staatsrat des Kantons Freiburg bevorzugt jedoch, dass Härtefalllösungen auf branchenspezifischer Ebene angesetzt werden. Verschiedene Branchen wie beispielsweise Zulieferer der Automobil- oder Luftfahrtindustrie, die Event- oder die Reisebranche und die Maschinenindustrie (sinkende weltweite Investitionsbeiträge) sind von den Auswirkungen der Krise in einem grösseren Mass als andere Branchen betroffen. Diese Tatsache sollte mitberücksichtigt werden. Weiter sollten genaue Kriterien festgelegt werden, welche die Natur eines Härtefalls definieren. Besonders zu beachten ist das Risiko einer Konkurrenzverzerrung.

Weiter plädiert der Staatsrat des Kantons Freiburg, dass in Härtefällen die Höhe des Bankkredits von 10 % des Umsatzes auf 20 % erhöht werden könnte.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung der Bemerkungen und der Anträge. Für die ıs

Anstrengungen und Ihre I bedanken.	Bemühungen zur Rettung der Schweizer Arbeitsplätze möchten wir un
Mit freundlichen Grüssen	
	Im Namen des Staatsrats:
	Anne-Claude Demierre, Präsidentin

Sophie Perrier, Vize-Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Mitteilung:

- a) an die Volkswirtschaftsdirektion, für sich und die Wirtschaftsförderung;
- b) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden.

DDE Case postale 3962 1211 Genève 3 Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Département fédéral des finances (DFF) Bundesgasse 3 3003 Berne

3843-2020

Genève, le 8 juillet 2020

Concerne : Consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur

les cautionnements solidaires liés au COVID-19)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 1^{er} juillet 2020 relatif à la consultation de l'avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19) est bien parvenu au Conseil d'Etat de la République et canton de Genève.

En premier lieu, nous tenons à saluer la rapidité et l'efficacité avec laquelle cette mesure a été mise en place. Elle a permis à de nombreuses PME de faire face à leur besoin de trésorerie suite au fort ralentissement de la marche des affaires causé par la pandémie. Elle a permis de contribuer à maintenir un savoir-faire essentiel pour notre tissu économique.

Au vu de l'urgence et du nombre d'entreprises requérantes, il était effectivement difficile de mettre en place de plus amples contrôles, même s'il eût été souhaitable de vérifier au préalable la capacité d'endettement des entreprises, afin de ne pas aggraver leur situation financière.

Par rapport au projet de loi soumis à consultation, nous sommes favorables à l'obligation de l'organe de révision d'informer l'organisation de cautionnement lorsqu'il constate une utilisation illicite des fonds.

Nous soutenons également la volonté du Conseil fédéral d'offrir la possibilité au donneur de crédit, avec l'accord de l'organisation de cautionnement, de prolonger le délai d'amortissement des crédits jusqu'à dix ans. Cette mesure tient compte du fait que certains secteurs, durement touchés par la crise, ne reprendront que progressivement et ne devraient connaître un retour à la normale que dans quelques années.

En outre, nous approuvons la volonté du Conseil fédéral de ne pas considérer les crédits COVID-19 jusqu'à 500'000 francs comme des capitaux de tiers pendant toute la durée du crédit et non seulement jusqu'au 31 mars 2022.

De surcroît, nous sommes favorables à la prolongation de l'ordonnance sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19 jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi, afin d'éviter des lacunes réglementaires ou un vide juridique qui en résulterait.

Cependant une réserve est émise quant à l'exclusion de manière générale de la distribution de dividendes. En effet, dans des cas particuliers liés notamment à la transmission d'entreprises, il est fréquent que le repreneur mette en place une holding pour le rachat des actions du cédant. L'utilisation d'un tel véhicule lui permet de faire un effet de levier en intégrant d'autres investisseurs ou des partenaires bancaires. Dans ce cas de figure, la remontée de dividende permet au repreneur d'honorer le paiement des annuités liées aux crédits obtenus pour le financement de la reprise. Ainsi, il serait souhaitable d'envisager des exceptions relatives à la remontée de dividendes lorsque celle-ci sert au remboursement d'une dette antérieure aux prêts COVID-19.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Pierre Maudet



Volkswirtschaft und Inneres Zwinglistrasse 6 8750 Glarus Telefon 055 646 66 00 E-Mail: volkswirtschaftinneres@gl.ch www.gl.ch

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

Glarus, 9. Juli 2020 Unsere Ref: 2020-120

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Wir sind mit den Änderungen im Covid-19 Solidarbürgschaftsgesetz gegenüber der Verordnung vom 25. März 2020 in allen Punkten einverstanden. Namentlich der Verzicht auf das teilweise Investitionsverbot, den der Kanton Glarus bereits in seinen Nothilfekrediten vom 31. März 2020 vorweggenommen hat, ist sehr zu begrüssen:

«Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der COVID-19-Solidarbürgschaftverordnung enthält ein teilweises Investitionsverbot. Das Verbot, Mittel aus Covid-19-Krediten für neue Investitionen zu verwenden, wird nicht ins ordentliche Recht überführt (s. auch Art. 27 Abs. 2 des Vorentwurfs). Dies, weil die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage. Die Kreditnehmerinnen und -nehmer sollen folglich ab Inkrafttreten des vorliegenden Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes auch alle Investitionen tätigen können, die über reine Ersatzinvestitionen hinausgehen» (Erläuternder Bericht S. 21).

Des Weiteren beurteilen wir den Verzicht auf eine allgemeine Härtefallregelung bei gestundeten Amortisationen und die Verlängerung der Amortisation auf maximal 10 Jahre als wichtige Elemente, um die Zahl potenzieller Kreditausfälle so klein wie möglich zu halten (Erläuternder Bericht S. 12 ff.).

2. Fazit

Seitens Departement Volkswirtschaft und Inneres liegen keine Änderungswünsche vor.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Marianne Liennard Landesstatthalter

E-Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

zur Kenntnis an: info@vdk.ch



Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Reichsgasse 35, 7001 Chur

www.dvs.gr.ch

Tel.: +41 (0)81 257 23 01 Fax: +41 (0)81 257 21 71 Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail an:

rechtsdienst@efv.admin.ch

21. Juli 2020

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2020 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir erachten die durch den Bund zur Verfügung gestellten Solidarbürgschaften als wichtiges Instrument zur Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität infolge der Corona-Pandemie. Ergänzend zum Bund hat die Bündner Regierung deshalb einen Rahmenkredit von 80 Millionen Franken für kantonale Solidarbürgschaften zur Verfügung gestellt.

Wir begrüssen die Überführung der Notverordnung vom 25. März 2020 ins ordentliche Recht sowie die vorgesehenen Ergänzungen. Insbesondere begrüssen wir die Tatsache, dass die Mittel aus Überbrückungskrediten des Bundes gemäss Gesetzesentwurf auch für Neuinvestitionen verwendet werden können. Damit können die Mittel auch für Investitionen in die langfristige Entwicklung der Unternehmen eingesetzt werden.

Ebenfalls unterstützen wir den Verzicht auf eine allgemeine Härtefallregelung bei gestundeten Amortisationen sowie die Verlängerung der Laufzeit auf maximal 10 Jahre. Beides sind wichtige Elemente, um die Zahl potenzieller Kreditausfälle so klein wie möglich zu halten.

Die Kantone sind vom vorliegenden Entwurf nicht unmittelbar betroffen. Aufgrund der Schuldenbremse sind jedoch einschneidende Sparmassnahmen des Bundes infolge der durch die Corona-Krise verursachten Kosten (bzw. Bürgschaftsverluste) nicht auszuschliessen. Auch wenn der Bund bestrebt ist, keine zusätzlichen Lasten auf die Kantone abzuwälzen, wird ein allfälliges Sparprogramm des Bundes auch die Kantonshaushalte beeinträchtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR VOLKS-WIRTSCHAFT UND SOZIALES

Der Vorsteher

Regierungsrat Marcus Caduff

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Secrétariat général DFF Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Par mail à rechtsdienst@efv.admin.ch

Delémont, le 16 juillet 2020

Avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19) : ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

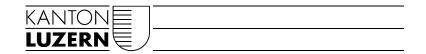
Par lettre du 1^{er} juillet dernier, Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer a ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance de l'avant-projet de loi soumis à la consultation ainsi que du rapport explicatif.

Après analyse des documents, le Gouvernement jurassien se prononce favorablement à l'avantprojet de loi proposé par le Conseil fédéral et n'a pas de remarque particulière à formuler.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet Président Gladys Winkler Docourt Chancelière d'État



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement 3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Luzern, 21. Juli 2020

Protokoll-Nr.: 874

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz), Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates zur Vorlage wie folgt:

Wir begrüssen die Überführung der Bestimmungen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung zur Versorgung der Schweizer Unternehmen ins ordentliche Recht auf der Stufe eines Gesetzes im materiellen Sinn.

Den vorgesehenen Regelungen, wonach die Covid-19-Kredite nun auch für Investitionen verwendet werden dürfen und die Kredite während ihrer Laufzeit nicht als Fremdkapital zu bilanzieren sind, stimmen wir zu. Die beiden Massnahmen sind geeignet, gerade bei besonders hart getroffenen Unternehmungen die langfristige Existenz und Konkurrenzfähigkeit sicherzustellen.

Bei den folgenden Regelungen beantragen wir eine Änderung oder zumindest eine entsprechende Prüfung:

- Art. 3 Abs. 3
 - Die neu vorgesehene Verlängerung der Amortisationsfrist auf maximal zehn statt wie bisher im Verordnungsrecht vorgesehen sieben Jahre, wenn die fristgerechte Amortisation des Kredits (fünf Jahre) eine erhebliche Härte bedeutet, lehnen wir ab. Kann der Kredit nicht fristgerecht zurückgezahlt werden, bringt die Ausweitung der Verlängerungsfrist keinen Zusatznutzen, verursacht aber unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand. Die Verlängerungsfrist ist daher bei zwei Jahren (und die maximale Amortisationsfrist bei sieben Jahren) zu belassen.
- Art. 7 Abs. 2a
 Zu klären ist, ob für die Zustimmung zu einem Rangrücktritt stets schon verbindliche Vereinbarungen vorliegen müssen. So sind doch Fälle denkbar, wo der Rangrücktritt gerade

die Voraussetzung für die Unterzeichnung der Sanierungspläne durch Gläubiger oder Investoren bildet.

- Art. 7 Abs. 2c
 Wir regen an, in beiden Ziffern das Wort «wesentlich» wegzulassen, da so den Bürgschaftsorganisationen im Einzelfall mehr Spielraum belassen wird.
- Art. 8 Abs. 4
 Der Satzteil «im Umfang von höchstens 50 000 Franken» soll weglassen werden. Die Limite mag auf den ersten Blick als hoch erscheinen. Gerade bei Covid-Plus-Krediten könnte sie aber nicht ausreichen. Das Risiko für den Bund wird dadurch mit Blick auf die Regelungen in den Buchstaben a und b in der Praxis nicht grösser.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (word et pdf) rechtdienst@efv.admin.ch

Département fédéral des finances (DFF) Palais fédéral 3003 Berne

Avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19) : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de l'avantprojet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus.

Cet avant-projet ne suscite pas de remarques particulières au niveau cantonal. Nous nous permettons toutefois de faire nôtre la position de la société coopérative Cautionnement romand. Nous souscrivons également aux demandes formulées par la CDEP, en particulier quant à la prolongation des délais d'octroi.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet et vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 16 juillet 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente, M. MAIRE-HEFTI La chancelière, S. DESPLAND





VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans Telefon 041 618 76 54, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 VD

PER E-MAIL
Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zustellung per Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Othmar Filliger Landammann Telefon 041 618 76 50 othmar.filliger@nw.ch Stans, 9. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetztes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Stellungnahme Kanton Nidwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zum verkürzten Vernehmlassungsverfahren zum titelerwähnten Geschäft eingeladen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der vom Bundesrat am 25. März 2020 verabschiedeten Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) konnte verhindert werden, dass es im Zuge der Coronakrise bisher zu einer Konkurs- und/oder Entlassungswelle gekommen ist. Das bisher rund 128'700 Kreditvereinbarungen für Covid-19-Kredite mit einem Gesamtvolumen von rund 15 Milliarden Franken abgeschlossen worden sind, zeigt, dass viele Unternehmen aufgrund der Coronakrise mit Liquiditätsproblemen konfrontiert waren oder diese zumindest befürchten mussten. Aufgrund der Tatsache, dass der Verpflichtungskredit derzeit mit lediglich 37.5% ausgeschöpft ist, darf gleichzeitig aber auch festgestellt werden, dass die Unternehmungen in der Schweiz gesamthaft gut aufgestellt sind und Ihre Eigenverantwortung wahrnehmen.

Das schnelle und entschlossene Handeln des Bundesrates in dieser herausfordernden Situation hat entscheidend dazu beigetragen, dass es in der Schweiz bisher kaum zur Zerstörung von Produktionsfaktoren unserer Volkswirtschaft gekommen ist. Damit wurde eine wichtige Voraussetzung geschaffen, damit sich die Wirtschaft rasch und nachhaltig erholen kann. Es ist zu hoffen, dass die Entwicklung der gesundheitlichen Situation dies in den nächsten Monaten auch zulässt, wobei diesbezüglich leider viel Unsicherheit besteht.

Mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetztes-Vorentwurf sind wir einverstanden. Wir haben keine Anmerkungen.

2020.NWVD.7

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION

Othmar Filliger Landammann

Ansprechperson bei Rückfragen:

Jost Kayser, Direktionssekretär Volkswirtschaftsdirektion (jost.kayser@nw.ch)

Kopie an:

- Nationalrat Peter Keller
- Ständerat Hans Wicki
- Auflage Regierungsratssitzung vom 18. August 2020



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-MailEidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

rechtsdienst@efv.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Sarnen, 14. Juli 2020/1117053

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme Kanton Obwalden

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Eingangs erwähntem Geschäft eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit. Die Frist läuft am 21. Juli 2020 ab.

Aufgrund der ausserordentlichen Situation hat der Bundesrat am 25. März 2020 die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften erlassen. Damit konnten wirtschaftlich gesunden Unternehmen – insbesondere Selbstständigerwerbenden sowie kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) – rasch und unbürokratisch Bankkredite gewährt werden. Für diese Kredite bürgten die Bürgschaftsorganisationen. Der Bund wiederum hat sich verpflichtet, diese für Verluste aus diesen Bürgschaften zu entschädigen. Die Kreditgesuche können noch bis zum 31. Juli 2020 eingereicht werden. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorgelegten Vorentwurfs können keine neuen Kreditgesuche mehr gestellt werden. Daher deckt der vorgelegte Vorentwurf nur noch die Phasen nach der Kreditvergabe ab (Missbrauchsverhinderung, -verfolgung und –bekämpfung; Rangrücktritt und vorzeitige Honorierung der Bürgschaft; Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen; Dauer der Bürgschaft, Amortisation und Zinsen; Rechte und Pflichten der Bürgschaftsorganisation; Daten- und Informationsaustausch; vereinfachte Übertragung der Kreditforderungen an die SNB zum Zweck der Refinanzierung; Haftung insbesondere der Organe; Strafbestimmung; Recht zur Strafanzeige; beschränkte Abweichung vom Kreditvergabeverbot für die PostFinance AG).

Mit dem vorliegenden Vorentwurf sollen unter anderem längerfristige Grundlagen zur Missbrauchsbekämpfung gelegt werde. Dies wird ausdrücklich begrüsst.

Im erläuternden Bericht wird ausserdem darauf hingewiesen, dass das bestehende und in der CO-VID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verankerte Kredit-Bürgschaftssystem aus Sicht des Bundesrats nicht so stark verändert werden dürfe, da ansonsten Rechtsunsicherheit geschaffen werde sowie allenfalls Zehntausende von Kredit- und Bürgschaftsverhältnisse und die entsprechenden Verträge nachträglich angepasst werden müssten. Dieser Ansicht ist zuzustimmen, um die negativen Auswirkungen von zu starken Veränderungen zu vermeiden.

Wir sind mit dem zur Vernehmlassung unterbreiteten Gesetzes-Vorentwurf einverstanden und haben keine weiteren Bemerkungen.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Daniel Wyler Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des eidgenössischen Parlaments
- Regierungsrat (Zirkulation)
- Staatskanzlei (OWSTK.3816)

Kanton St.Gallen Finanzdepartement

Marc Mächler Mitglied der Regierung



Finanzdepartement, Generalsekretariat, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern Finanzdepartement Davidstrasse 35 9001 St.Gallen Schweiz

T +41 58 229 32 85

marc.maechler@sg.ch www.sg.ch

St.Gallen, 10. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 laden Sie die Kantonsregierungen und weitere Adressaten zur Vernehmlassung in genannter Sache ein.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2020 hat die Regierung des Kantons St.Gallen das Finanzdepartement eingeladen, eine entsprechende Stellungnahme zu erarbeiten und Ihnen fristgerecht zuzustellen. In diesem Sinn äussern wir uns gern wie folgt:

Die Vorlage enthält verschiedene Neuerungen gegenüber der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Die Neuerungen betreffen aber im Wesentlichen nicht die Vergabe der Kredite und die Gewährung der Bürgschaften (d.h. es gibt keine rückwirkenden Änderungen), sondern vielmehr die künftige Bewirtschaftung der Kredite und Bürgschaften bzw. das Vorgehen nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Bank. In der Vorlage wird ein starker Fokus auf die Missbrauchsbekämpfung gelegt. Neu dürfen die Kreditmittel für Neuinvestitionen verwendet werden, das war nach der Verordnung noch unzulässig. Weiter ist eine Härtefallregelung vorgesehen.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen unterstützen wir die Stossrichtung der Vorlage. Die vorgeschlagene Härtefalllösung und die damit verbundene Möglichkeit, in einzelnen Fällen die Amortisationsdauer zu verlängern, sind aus unserer Sicht vertretbar und zielgerichtet. Weitergehende Schritte oder eine umfassendere Härtefalllösung würden wir jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen klar ablehnen.



Seitens des Kantons St.Gallen danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Marc Mächler

Vorsteher des Finanzdepartementes

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

rechtsdienst@efv.admin.ch

Kopie an: Staatskanzlei Volkswirtschaftsdepartement Rechtsdienst FD Kanton Schaffhausen Volkswirtschaftsdepartement Mühlentalstrasse 105 CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch

T +41 52 632 73 80 sekretariat.vd@ktsh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Finanzdepartement

Per Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Schaffhausen, 8. Juli 2020

Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz; Vernehmlassung Kanton Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 geben Sie uns in obgenannter Sache Gelegenheit zur Stellungnahme. Innert Frist lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf und haben keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:

Ernst Landolt Regierungsrat

""KANTON solothurn

Finanzdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 20 57 finanzdepartement@fd.so.ch so.ch

Roland Heim

Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Bundesrat Ueli Maurer Bernerhof 3003 Bern

16. Juli 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz; Covid19-SBüG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Mit dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz soll die Überführung der notrechtlichen COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (SR 951.261) ins ordentliche Recht erfolgen. Der Bundesrat hat diese Notverordnung zur Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität während des Lockdown (plötzlicher Umsatzausfall) erlassen.

Durch die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität sollte die Verhinderung einer Konkurswelle und damit die Zerstörung von Produktionsfaktoren erreicht werden. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen dieser Liquiditätshilfen sind schwer abschätzbar. Der Stabilisierung der Liquiditätssituation stehen eine gewisse Wettbewerbsverzerrung durch den Staat sowie eine staatlich geförderte Strukturerhaltung gegenüber. Zudem enthält die Massnahme ein gewisses Missbrauchspotenzial.

Da der Lockdown einen behördlich angeordneten Wirtschaftseinbruch verursachte, der nicht durch die Märktkräfte hervorgerufen wurde, lässt sich der Eingriff zur Stabilisierung der Liquidität in dieser ausserordentlichen Situation volkswirtschaftlich rechtfertigen. Die Vorteile liegen vor allem in der Verlangsamung des wirtschaftlichen Rückgangs. Sie überwiegen die vorhandenen Nachteile. Diese liegen insbesondere darin, dass es in Einzelfällen zu einer Verzögerung des strukturellen Wandels und damit zu einer Fehlallokation von Produktionsfaktoren kommen kann.

Die Ausrichtung von Solidarbürgschaften hat sich insgesamt bewährt und beruht auf einem partnerschaftlichen Modell mit der Finanzwirtschaft. Diese Massnahme ist anderen Instrumenten zur Sicherstellung der Liquidität der Unternehmen, z. B. à fonds perdu Beiträge, auf jeden Fall vorzuziehen

Mit dem neuen Gesetz sollen nun die zentralen Aspekte in Zusammenhang mit den weiteren Phasen des Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystems geregelt werden. Wir erachten dieses Vorgehen als notwendig und begrüssen die Vorlage im Grundsatz.

""KANTON solothurn

Nachvollziehbar und deshalb richtig erscheint uns auch die Absicht, das bereits in der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verankerte Kredit-Bürgschaftssystem in seinen Grundzügen beizubehalten. In der Tat könnten zu starke materielle Systemanpassungen Rechtsunsicherheiten und einen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand mit sich bringen.

Als begrüssenswert erachten wir auch den Verzicht auf eine allgemeine Härtefall-Regelung für gesamte Wirtschaftssektoren oder Branchen. Wir teilen insofern die Auffassung, dass Härtefälle im Einzelfall zu prüfen sind. Die dafür vorgesehenen Ansätze erscheinen uns richtig.

Finanzrechtlich ist der Kanton von der vorliegenden Lösung nicht betroffen, da der Bund für das Ausfallrisiko bürgt. Demnach haben wir in dieser Hinsicht keine Bemerkungen anzubringen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

lecy

Roland Heim Regierungsrat

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement

elektronisch an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Schwyz, 14. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) den Kantonsregierungen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) zur Vernehmlassung bis 21. Juli 2020 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Am 25. März 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) zur Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität verabschiedet. Diese sollten rasch Bankkredite aufnehmen können, die von den vier staatlich anerkannten Bürgschaftsorganisationen verbürgt werden. Deren Verluste wiederum trägt der Bund. Der Bundesrat muss dem Parlament die Überführung dieser Notverordnung ins ordentliche Recht innert sechs Monaten vorlegen. Dabei muss er die Rechte und Pflichten der vier Bürgschaftsorganisationen regeln, insbesondere für den Fall, dass die Kreditgeberinnen die Bürgschaften ziehen und die Kreditforderungen somit auf die Bürgschaftsorganisationen übergehen. Bei der Bewirtschaftung dieser Forderungen soll eine gewisse Flexibilität zugunsten der Unternehmen bestehen, ohne jedoch die finanziellen Interessen des Bundes zu gefährden.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz begrüsst den vorliegenden Vorentwurf und hat keine Bemerkungen anzubringen.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher Landammann Qedierungs - + Tanton Schurt

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Departement für Finanzen und Soziales

Der Departementschef



A DFS, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Bundesrat Ueli Maurer 3003 Bern

Via E-Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

03.01/263/2020 Frauenfeld, 15. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz).

Wir haben die uns zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsunterlagen geprüft. Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Finanzen u

Mit freundlichen Grüssen

Departement für Finanzen und Soziales

Der Departementschef

Úrs Martin, lic. rer. publ. HSG

Kopie z. K.:

- Departement für Inneres und Volkswirtschaft
- Staatskanzlei
- Finanzverwaltung

Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld T +41 58 345 64 64, F +41 58 345 64 65 www.tg.ch numero

Bellinzona

3649 cl 0 8 luglio 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 81443 20
fax +41 91 81444 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale delle finanze DFF Bundesgasse 3 3003 Berna

Invio per posta elettronica: rechtsdienst@efv.admin.ch

Procedura di consultazione - Legge sulle fideiussioni solidali COVID-19

Gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni da formularvi sul progetto di trasposizione dell'ordinanza di necessità nel diritto ordinario.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi

Il Cancellière:

Amoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.







Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Via E-Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Altdorf, 16. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 unterbreitet Ihr Departement den Kantonen den Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) zur Vernehmlassung. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Kanton Uri begrüsst und unterstützt den Vorentwurf des Bundesgesetzes. Insbesondere erachtet er es als sinnvoll, wenn die Kredite neu auch für Neuinvestitionen verwendet werden können. Dadurch werden Planungssicherheit und «Motivation» bei den von der Krise betroffenen Unternehmen erhöht und der Wirtschaftsmotor am Laufen gehalten.

Der Kanton Uri befürwortet auch den Verzicht auf eine allgemeine Härtefallregelung bei gestundeten Amortisationen. Mit der Verlängerungsmöglichkeit der Amortisationsfrist auf maximal 10 Jahre schafft das Gesetz genügend Spielraum für die Berücksichtigung von individuellen Härtefällen. Die Rückzahlungspflicht der Kredite muss sowohl aus Gründen der Fairness wie auch zur Vermeidung von Fehlanreizen erhalten bleiben. Auf eine Umwandlung der Darlehen in à fonds perdu-Beiträge – wie von Teilen der Wirtschaft gefordert – ist zu verzichten.

Im Kanton Uri stellen wir grundsätzlich einen zurückhaltenden Umgang der Unternehmen mit der Beanspruchung von COVID-Krediten fest. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Auswirkungen der Coronakrise in einzelnen Branchen erst mit Verzögerung sichtbar werden. Daher erachten wir es als sinnvoll, die Frist für den Bezug von COVID-Krediten über den 31. Juli 2020 hinaus, z.B. bis am 31. Dezember 2020, zu verlängern. Wir bitten Sie, diese Möglichkeit zu prüfen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für eine angemessene Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Urban Camenzind, Landammann



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne Par courriel uniquement

rechtsdienst@efv.admin.ch

Lausanne, le 21 juillet 2020

Avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19) – Ouverture de la procédure de consultation.

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a bien reçu votre courrier du 1^{er} juillet 2020, qui a retenu toute son attention. Il vous remercie de lui donner la possibilité de s'exprimer sur cet avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus et a l'avantage de vous faire part des éléments suivants.

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec attention du projet soumis en consultation et ne peut qu'abonder en faveur de ce projet de loi, qui transpose dans le droit fédéral ordinaire l'ordonnance du 25 mars 2020 du Conseil fédéral sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19. Comme vous le savez, cet instrument a déjà bénéficié à nombre d'entreprises dans le Canton de Vaud pour un montant de CHF 1.65 milliard et a permis à nos indépendants et à nos PME qui font la richesse du tissu économique vaudois de pallier le manque de liquidités dû à la crise engendrée par le COVID-19, leur évitant pour l'heure la faillite.

Il relève à satisfaction que le projet relâche un peu les conditions de remboursement par rapport à l'ordonnance initiale, ce qui apportera un coup de pouce bienvenu aux débiteurs extrêmement touchés par cette crise sans précédent que nous traversons. Nous invitons ainsi la Confédération à se montrer souple dans le remboursement de ces crédits, à tout le moins dans les cas où l'entreprise a subi d'importantes pertes qui mettent en péril son exploitation, voire de prévoir d'abandonner certaines créances lorsque les conditions se justifient et qu'un arrêt d'activité peut être évité. La poursuite des activités doit en effet demeurer fondamentale dans les décisions prises concernant les aides et les cautions pour favoriser l'emploi et la relance économique dans la situation particulière de cette pandémie.



Sur un plan plus juridique, le Gouvernement vaudois suggère une modification de l'article 7, alinéa 2 de l'avant-projet de loi. Vu la situation actuelle tout à fait extraordinaire et la crise économique qui en découle, il estime qu'un peu plus de souplesse serait opportune en rendant les conditions énoncées à cet alinéa 2 alternatives et non pas cumulatives. Ainsi, il conviendrait de remplacer le déterminant « les » par « une des » dans la première phrase :

« L'organisation de cautionnement peut consentir à une postposition de créance dans le cadre de procédures concordataires, d'assainissements financiers extra-judiciaires visant au maintien de la partie essentielle de l'entreprise ainsi que de liquidations inscrites au registre du commerce si les une des conditions suivantes sont est remplies : ...»

Il se plaît au surplus à relever la volonté de la Confédération de supporter le coût administratif du dispositif.

Saluant l'effort exceptionnel consenti par le Conseil fédéral, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous prie d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Copie:

Office des affaires extérieures





Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Chef du Département fédérale des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Notre réf.

EB/JP

1 3 JUIL 2020

Date

Avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19) - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de lui donner l'opportunité d'exprimer sa position dans le cadre la consultation mentionnée en titre.

L'avant-projet de loi est globalement satisfaisant pour les entreprises concernées. Nous nous permettons notamment de relever différents éléments très pertinents, à savoir :

- le cautionnement, qui porte sur le 100 % du crédit ;
- le délai de remboursement de 5 ans, qui peut être prolongé jusqu'à 10 ans (art, 3, al, 3);
- le taux d'intérêt pour les crédits jusqu'à concurrence de 500'000 francs, garantis par un cautionnement solidaire, qui s'élève à 0 % par an et qui ne sera pas revu avant le 31 mars 2021 (art. 4, al. 1, let. a);
- la procédure pour la postposition de la créance, qui est clairement définie (art. 7, al. 2);
- le fait que les crédits jusqu'à concurrence de 500'000 francs ne sont pas pris en compte en tant que capitaux de tiers et ce sur toute la durée du crédit (art, 25);
- le fait que les fonds des crédits COVID-19 peuvent être utilisés pour des nouveaux investissements (art. 27, al. 2).

Cela étant, nous proposons néanmoins d'apporter les précisions et compléments suivants.

L'art. 3, al. 3 stipule que « si l'amortissement du crédit dans le délai imparti a des conséquences très dures pour le preneur de crédit, le donneur de crédit peut, avec l'accord de l'organisation de cautionnement, prolonger le délai de façon appropriée, mais au maximum jusqu'à dix ans, sur la base d'un plan d'amortissement si les risques financiers encourus par la Confédération peuvent ainsi être réduits. Le cautionnement solidaire reste valable pendant la durée de la prolongation ».

Nous estimons utile de préciser les éléments qui permettent de conclure à une « réduction du risque financier encouru par la Confédération », en particulier lors d'un report d'amortissement,

L'art. 2, al. 2, let. b devrait prévoir un troisième cas de figure à savoir les opérations de refinancement s'effectuant en parallèle de l'octroi du crédit COVID par des moyens complémentaires disponibles au sein des Cantons.

A ce titre, nous proposons l'ajout d'un chiffre 3 à l'art. 2, al. 2, let. b :

3. <u>des engagements accordés par des aides cantonales de manière complémentaire au cautionnement solidaire lié au COVID-19 de sorte que le remboursement de ces aides cantonales puisse intervenir selon la planification établie.</u>

Sous réserve des éléments mentionnés ci-dessus, le Canton du Valais apporte son soutien au projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président

Le Chancelier

Christopha Darbellay

Philipp Spörri

Copie à rechtsdienst@efv.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher EFD Bernerhof 3003 Bern

Zug, 14. Juli 2020 ek

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)
Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurden wir vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingeladen, bis spätestens am 21. Juli 2020 zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit hierzu.

Der Kanton Zug unterstützt den Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes und stellt keine abweichenden Anträge.

Der Bundesrat und das Eidgenössische Finanzdepartement haben zu Beginn der Covid-19-Pandemie in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken auf die damit einhergehenden Liquiditätsengpässen bei vielen Unternehmen – im internationalen Vergleich – vorbildlich reagiert und mit der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung unbürokratische Hilfe ermöglicht. Nur so war es möglich, innert weniger Tage den unter Druck geratenen Unternehmen rasch Liquiditätshilfe zur Verfügung zu stellen. Damit wurde der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt. Der Kanton Zug spricht für dieses Vorgehen allen Beteiligten seinen Dank aus.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die erwähnte Notverordnung ins ordentliche Recht überführt werden, wobei nach der am 31. Juli 2020 ablaufenden Frist zur Einreichung von Kreditgesuchen vor allem die Missbrauchsverhinderung, -verfolgung und -bekämpfung sowie die Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen im Vordergrund stehen. Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt in diesem Zusammenhang auch die vorgeschlagene Härtefallregelung im Sinne einer einzelfallbasierten Lösung. Dies vor dem Hintergrund, dass aus heutiger Sicht eine allgemeine Gewährung von Krediterlassen nicht notwendig ist und branchenspezifische Erlasse als unfair und wettbewerbsverzerrend erachtet würden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Kanton Zug die vorgeschlagene Überführung der Notverordnung ins ordentliche Recht unterstützt. Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen.

Freundliche Grüsse

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister Statthalter Tobias Moser Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@efv.admin.ch (Word und pdf)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vd@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher EFD Bernerhof 3003 Bern

Zug, 31. Juli 2020 sa

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Juli 2020 hat der Regierungsrat die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) innert Frist verabschiedet, wonach der Vorentwurf vollumfänglich unterstützt wird. Vom Verzicht auf das bisherige Verbot, Mittel aus Covid-19-Krediten für neue Investitionen zu verwenden haben wir aus der Presse erfahren, da im Erläuternden Bericht hierzu keine materiellen Ausführungen enthalten sind. Der Kanton Zug ist dezidiert der Ansicht, dass die für die Liquiditätssicherung konzipierten verbürgten Covid-19-Kredite nicht für die Vornahme von Neuinvestitionen eingesetzt werden sollten. Sie sind als reine Überlebenshilfe gedacht und würden zudem zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Gestützt darauf stellen wir folgende Anträge:

- 1. Die am 20. Juli 2020 abgelaufene Frist sei infolge vorgenannter Ausführungen wiederherzustellen und auf die vorliegende Stellungnahme sei einzutreten.
- 2. Der Kanton Zug unterstützt den Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes grundsätzlich, stellt aber den Antrag, Art. 27 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Der Bundesrat und das Eidgenössische Finanzdepartement haben zu Beginn der Covid-19-Pandemie in Zusammenarbeit mit den Schweizer Banken auf die damit einhergehenden Liquiditätsengpässen bei vielen Unternehmen – im internationalen Vergleich – vorbildlich reagiert und mit der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung unbürokratische Hilfe ermöglicht. Nur so war es möglich, innert weniger Tage den unter Druck geratenen Unternehmen rasch Liquiditätshilfe zur Verfügung zu stellen. Damit wurde der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt. Der Kanton Zug spricht für dieses Vorgehen allen Beteiligten seinen Dank aus.

Nachdem sich die Situation inzwischen bei weiterhin latenter Unsicherheit partiell entschärfte und etwas übersichtlicher geworden ist, muss jetzt eine Konsolidierung erfolgen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll die erwähnte Notverordnung ins ordentliche Recht überführt werden, wobei nach der am 31. Juli 2020 ablaufenden Frist zur Einreichung von Kreditgesuchen vor allem die Missbrauchsverhinderung, -verfolgung und -bekämpfung sowie die Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen im Vordergrund stehen. Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt in diesem Zusammenhang auch die vorgeschlagene Härtefallregelung im Sinne einer einzelfallbasierten Lösung. Dies vor dem Hintergrund, dass aus heutiger Sicht eine allgemeine Gewährung von Krediterlassen nicht notwendig ist und branchenspezifische Erlasse als unfair und wettbewerbsverzerrend erachtet würden. Aus ordnungspolitischen Gründen wäre es jedoch völlig falsch, die als Liquiditätssicherung und Überlebenshilfe gedachten verbürgten Überbrückungskredite auch für Neuinvestitionen zuzulassen. Damit würde aus der Nothilfe zur Überbrückung einer exogen bedingten Krise ein längerfristiges Engagement des Staates in der Privatwirtschaft, welches zudem wettbewerbsverzerrend wäre. Art. 27 Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter sollte bei Beibehalt dieser Bestimmung auch eine spezifische Lösung gefunden werden für Startups, die an skalierbaren Tech-Projekten arbeiten. Bei diesen geht es um den zukunftsgerichteten Erhalt des Know-hows und des Innovationsplatzes Schweiz.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Kanton Zug die vorgeschlagene Überführung der Notverordnung ins ordentliche Recht unterstützt.

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss Landammann

Renée Spillmann Siegwart stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@efv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion, info.vd@zg.ch
- Finanzdirektion, info.fd@zg.ch





Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

8. Juli 2020 (RRB Nr. 718/2020)

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz), Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) bis zum 21. Juli 2020 Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die Überführung der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht und stimmen dem vorliegenden Gesetzesentwurf (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) zu. Das Gesetz schafft Rechtssicherheit und stellt die Fortführung der Massnahmen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen infolge der behördlichen Schutzmassnahmen sicher.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner Dr. Kathrin Arioli





Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Économie Publique Conferenza dei Direttori Cantonali dell'Economia Pubblica

> An Herrn Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

Per Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 17.07.2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes. Der Vorstand der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (VDK) nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Covid-Pandemie und die Folgen der ergriffenen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit haben eine grosse Zahl von Unternehmen und Selbständigerwerbenden stark getroffen. Neben der Sicherung von Arbeitsplätzen mit dem Instrument der Kurzarbeitsentschädigung und ausserordentlichen Erwerbsersatzlösungen ist die Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität zentral. In der Vorkrisenzeit wirtschaftlich gesunde Unternehmen, die einen teilweisen oder vollständigen Einnahmenausfall beklagen, sollten die nötigen Mittel erhalten um ihre Fixkosten begleichen zu können. Mit der Covid-19-Solidarbürgschaft hat der Bund einen raschen und unbürokratischen Zugang zu Überbrückungsfinanzierungen zur Sicherstellung der zwingend notwendigen Liquidität ermöglicht und damit eine Konkurswelle in der ersten Phase der Krise abgewendet. Der VDK-Vorstand begrüsst ausdrücklich die Schaffung dieser Liquiditätshilfe, welche teilweise durch kantonale Massnahmen ergänzt wurde. Er unterstützt die Überführung der in der Notverordnung vom 25. März 2020 festgehaltenen Rahmenbedingungen in ordentliches Recht sowie die dabei vorgesehenen Ergänzungen.

Der Vorstand der VDK begrüsst insbesondere, dass die Verwendung von Mitteln aus Überbrückungskrediten, gemäss Gesetzesvorlage, nun auch für Neuinvestitionen zulässig ist, was in der Notverordnung noch explizit ausgeschlossen wurde. Auch wenn das Verbot aus der Verordnung grundsätzlich in den bisherigen Formularen und Verträgen enthalten ist, liegt keine Vertragsverletzung vor, wenn die bis anhin unzulässigen Neuinvestitionen vorgenommen werden (Art. 27 Abs.2). Damit schränkt die Kreditschuld der Unternehmen nicht mehr die Tätigung von Investitionen ein, die für den Weg aus der Krise und die langfristige Entwicklung des Unternehmens zentral sind. Gleichzeitig wird dadurch die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Ersatzinvestitionen und Neuinvestitionen aufgehoben.

Des Weiteren beurteilt der VDK-Vorstand den Verzicht auf eine allgemeine Härtefallregelung bei gestundeten Amortisationen und die Verlängerung der Amortisation auf maximal 10 Jahre als wichtige Elemente, um die Zahl potenzieller Kreditausfälle so klein wie möglich zu halten. Gleichzeitig begrüssen wir die Ansätze, die eingeführt werden sollen, um bei Härtefällen einen Konkurs abzuwenden, indem unter anderem die Bürgschaftsorganisationen Möglichkeiten erhalten, Fälle individueller Härte zu berücksichtigen und an Sanierungsmassnahmen teilzunehmen. Hier schafft zudem die erwähnte maximale Verlängerung der Amortisationsfrist bei Härtefällen (und auf Grundlage eines Amortisationsplans) auf 10 Jahre ebenfalls mehr Flexibilität.

In einigen Branchen könnten die Auswirkungen der Covid-Krise erst mit Verzögerung spürbar werden oder die Einnahmeausfälle beispielsweise im Eventbereich, der Reisebranche oder der Uhren- und Maschinenindustrie noch einiges länger andauern, wodurch die Notwendigkeit nach Liquiditätshilfen weiterhin besteht. Die Dauer der Einnahmeausfälle ist für die Unternehmen teilweise nicht eruierbar und ein Kreditvorbezug schwer zu planen. In diesen Fällen würden die betroffenen Unternehmen zum jetzigen Zeitpunkt etwaige finanzielle Unterstützungsmassnahmen (reguläre Bürgschaftskredite) nicht zu denselben Konditionen, wie sie im Rahmen der Covid-Solidarbürgschaftskredite gewährt werden, erhalten. Einige unserer Mitglieder bedauern insofern, dass die Kreditvergabe nicht über den 31. Juli 2020 hinaus verlängert wurde. Die Problematik bleibt bestehen und muss angegangen werden, um eine Konkurswelle in den betroffenen Sektoren zu verhindern

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für eine angemessene Berücksichtigung unserer Positionierung.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Buntico

Christoph Brutschin Regierungsrat / Präsident

Matthias Schnyder Generalsekretär

CVP Schweiz



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 19. Juli 2020

Vernehmlassung: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zustimmung und Anliegen

Die Covid-19 Pandemie und die zu deren Eindämmung durch den Bundesrat beschlossenen Massnahmen hatten grosse Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. In allen Branchen sahen sich Unternehmen plötzlich mit einer finanziellen Notlage konfrontiert. Um die Schweizer Wirtschaft möglichst rasch finanziell zu unterstützen, konnten Unternehmen unkompliziert Überbrückungskredite beantragen. Die CVP befürwortete dieses Vorgehen, da es einen stabilisierenden, positiven Effekt auf die Schweizer Wirtschaft bewirken konnte und unterstützt infolgedessen auch den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die CVP begrüsst die in der Vorlage aufgenommenen Massnahmen, die eine nachhaltige Unternehmenssanierung ermöglichen sollen. Als besonders positiv bewertet die CVP, dass die Amortisationsfrist unter gewissen Bedingungen auf 10 Jahre verlängert werden kann und die Bürgschaftsorganisationen bei Härtefällen auf einen Teil der Forderung verzichten können. Dadurch können Unternehmen, die von den krisenbedingten Massnahmen besonders hart getroffen wurden, über die Zeit doch stabilisiert und das Ausfallrisiko des Bundes beschränkt werden.

Die Vorlage sieht zudem vor, dass die Bürgschaftsorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen können. Diese Möglichkeit beurteilt die CVP klar kritisch. Insbesondere soll keine aktive oder gar eine gewinnorientierte Bewirtschaftung von Covid-19 Krediten erlaubt sein.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister Präsident der CVP Schweiz Sig. Gianna Luzio Generalsekretärin CVP Schweiz



Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement Per Email an: Rechtsdienst@efv.admin.ch,

Bern, 21. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19 Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Hiermit nehmen wir gerne zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) Stellung.

Wir bedanken uns beim Bundesrat und den involvierten Verwaltungsinstitutionen für die schnelle Erarbeitung der Notverordnung und begrüssen die Überführung der Notverordnung ins ordentliche Recht. Dass rund 128'000 Anträge für Covid-19-Kredite gestellt wurden, zeigt klar auf, dass während des Lockdowns ein grosses Bedürfnis nach Liquidität durch KMUs bestand. Das EFD geht gemäss erläuterndem Bericht davon aus, dass zwischen 10 und 20 Prozent der Kredite nicht zurückerstattet werden können. Der Aufwand für Bürgschaftsverluste wird somit mit CHF 1,5 bis 3 Mrd. sehr gross sein. Trotzdem erachtet es die EVP als nötig, diese Massnahmen zu treffen. In dieser ausserordentlichen Situation ist die Verhinderung einer Konkurswelle, bei in normalen Umständen finanziell gesunden KMUs, für das Wohlergehen der Schweizer Wirtschaft zentral.

Die EVP beurteilt die Struktur der Kredite (Aufteilung in «Soforthilfe» und «Covid-19-Kredite Plus») und ihre formalen Gegebenheiten als gut. Die Amortisationszeit von 5 Jahren (bei Härtefällen 10 Jahren) und maximale Höhe von 10% des letztjährigen Umsatzes beurteilen wir als fair. Es war sinnvoll, die Kreditgrösse so zu gestalten, dass ein Teil der Fixkosten während dem Lockdown gedeckt werden konnten, da die variablen Kosten zum Teil entfielen und die Lohnkosten durch die Kurzarbeit abgefedert wurden. Es kann durchaus erwartet werden, dass Unternehmen, die vor der Krise wirtschaftlich gesund waren, diese Kredite in der angegebenen Zeit zurückerstatten können. Die Tragbarkeit wird auch durch den Umstand erhöht, dass die verbürgten Covid-19-Kredite unter 500'000 CHF während der gesamten Laufdauer der Kredite nicht als Fremdkapital eingerechnet werden müssen. Besonders schätzt die EVP die unkomplizierte und schnelle Hilfe, die diese Verordnung für betroffene Unternehmen darstellte.

Informationen gerieten an die Öffentlichkeit, dass einige Unternehmen die Kredite hinsichtlich der Mittelverwendung missbraucht haben. Das Gesetz regelt klar, dass der nicht betriebsnotwendige Abfluss von Liquidität verhindert werden muss und nennt hier insbesondere die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen sowie bestimmte Darlehensgewährungen und -rückzahlungen. Dies finden wir angemessen und gehen davon aus, dass Verstösse konsequent geahndet werden.

Wir bitten den Bundesrat um zwei Änderungen im Bundesgesetz:

Neben Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen sollen auch Aktienrückkäufe während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen werden. Aktienrückkäufe führen zu höheren Aktienkursen und können somit indirekt Bonuszahlungen erhöhen.

Antrag 1:

Art. 2 Abs. 2 Ziff. a ist damit wie folgt zu ergänzen:

Abs. 2: Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen, *Aktienrückkäufe* sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen;

Allenfalls wäre es zielführender, alle ausserordentlichen Liquiditätsabflüsse bis zur vollständigen Rückzahlung der Covid-19-Kredite grundsätzlich zu unterbinden.

Antrag 2:

Zusätzlich sind wir bei der Festlegung der Frist für den Zinssatz nicht einverstanden. Wir bitten den Bundesrat die Frist für zinsfreie Rückzahlung von Covid-19-Krediten bis 500'000 CHF auf drei Jahre zu verlängern (bis 31. März 2023), statt wie bisher auf knapp ein Jahr (31. März 2021).

Diese längere Frist wird die Rückerstattung für KMUs tragbarer gestalten. Es kann nicht sein, dass Banken auf dem Rücken der KMUs und der Steuerzahlenden Zinsen eintreiben dürfen, jedoch keine Risiken tragen, da die Kredite zu 100% durch Steuergelder gebürgt sind. Dass die Covid-19-Kredite über 500'000 CHF einen Zinssatz von 0,5 Prozent aufweisen, erachten wir wiederum als angemessen, da die Banken hier auch ein Risiko von 15 Prozent tragen. Somit bitten wir den Bundesrat das Gesetz insofern zu ändern, dass die Covid-19-Kredite bis 500'000 CHF bis 31. März 2023 durch die Banken zinsfrei zu vergeben sind.

Die EVP bedankt sich ganz herzlich beim Bundesrat und den involvierten Verwaltungsinstitutionen für die geleistete Arbeit.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marianne Streiff-Feller Präsidentin EVP Schweiz Roman Rutz

Generalsekretär EVP Schweiz



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern ★41 (0)31 320 35 35
★ www.fdp.ch
info@fdp.ch
ffdp.dieliberalen
②FDP_Liberalen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Finanzverwaltung EFV Bundesgasse 3 3003 Bern

Elektronischer Versand: rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 21. Juli 2020 / AN VL COVID 19 Solidarbürgschaft

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt der Vorlage zu. Der Schweizer Wirtschaft, welche durch die COVID-19-Pandemie und insbesondere die behördlichen Massnahmen zum Gesundheitsschutz hart getroffen wurde, musste rasch Hilfe geboten werden. Angesichts dieser Tatsache wurde durch verbürgte Bankkredite ein unbürokratischer Ansatz für notleidende Unternehmer gewählt, welcher gleichzeitig das finanzielle Risiko des Bundes eingrenzt.

Wir begrüssen namentlich, dass die Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung nun verstärkt werden. Da bei der raschen Auszahlung der Gelder verständlicherweise nicht eine Einzelfallkontrolle durchgeführt werden konnte, ist es nun umso wichtiger, einen missbräuchlichen Kreditbezug im Nachhinein ahnden zu können. Alle dazu notwendigen Informationen sollten zugänglich sein. Allerdings betonen wir, dass nicht alle kreditnehmenden Unternehmer unter Generalverdacht gestellt werden dürfen aufgrund einiger, selbstverständlich unschöner, Missbrauchsfälle.

Bezüglich Verlängerung der Amortisationsfrist können wir zustimmen, dass diese bei Härtefällen auf zehn Jahre verlängert wird. Wir unterstützen die Forderung nach à-fonds-perdu Beträgen und einer branchenweiten Härtefallregelung nicht. Für ein solides Unternehmen sollte es möglich sein, Gelder im Umfang von höchstens 10% des Umsatzes innerhalb der gewährten Zeit zurückzuzahlen. Dies bedeutet 1-2% des Umsatzes für den jährlichen Schuldenabbau. Weitere Härtefallregelungen sollten ausschliesslich im Einzelfall erwogen werden.

Das Zinsniveau für die Kredite sollte auch nach Ablauf der einjährigen 0%-Phase verhältnismässig ausgestaltet werden, so dass einerseits keine Anreize gestellt werden, den Kredit länger als notwendig nicht zurückzuzahlen und andererseits die Zinszahlung keine übermässige Belastung für die immer noch geschwächten Firmen bedeutet.

Wir begrüssen zudem ausdrücklich, dass die COVID-19-Kredite weiterhin nicht als Fremdkapital bilanziert werden müssen. Dies verhindert, dass eine Firma nur aufgrund des Kredits in eine Überschuldung gerät.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse FDP.Die Liberalen Die Präsidentin

P. Jour

Petra Gössi Nationalrätin Der Generalsekretär

Samuel Lanz

FDP Die Liberalen

PLR | Liberali Radicali PLD Ils Liberals



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössiches Finanzdepartement EFD 3003 Bern rechtsdienst@efv.admin.ch

21. Juli 2020

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Das Covid-19-Kreditprogramm muss verlängert werden

Die GRÜNEN begrüssen grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt wird. Die Covid-19-Kredite waren – und sind – während der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie ein zentrales Instrument, um Unternehmen mit der notwendigen Liquidität zu versorgen und damit Konkurse und Entlassungen zu verhindern. Die Covid-19-Kredite tragen damit wesentlich dazu bei, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Covid-19-Pandemie zu minimieren und die Konjunktur zu stützen.

In den vergangenen Wochen konnten viele Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens wieder aufgehoben werden. Dennoch kämpfen verschiedene Branchen und Unternehmen weiterhin mit hohen Covid-19-bedingten Einnahmeausfällen. Es ist zudem denkbar, dass aufgrund einer allfälligen «2. Welle» in den kommenden Monaten verschiedene ökonomische Einschränkungen wieder eingeführt werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist es für die GRÜNEN nicht verständlich, dass ab dem 31. Juli 2020 keine Kreditgesuche mehr eingereicht werden können, zumal der vom Parlament verabschiedete Verpflichtungskredit erst zu 37.5% ausgeschöpft ist. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat darum entschieden dazu auf, das COVID-19-Kreditprogramm und die Frist für neue Kreditgesuche bis mindestens zum 31. Juli 2021 zu verlängern. Unter Einhaltung des geltenden Höchstbetrags sollen Unternehmen zudem die Möglichkeit erhalten, ein zweites Kreditgesuch einzureichen. Der bereits vom Parlament bewilligte Maximalrahmen von 40 Milliarden Franken soll beibehalten werden.

Innovationsfähigkeit erhalten, Investitionen in eine grüne Wirtschaft sicherstellen

Die Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich rechnet mit einer anhaltenden Wirtschaftsschwäche bis mindestens 2021 und einer sich langfristig auswirkenden Innovationsbremse aufgrund von fehlenden Investitionsmitteln. Damit wird die Schweizer Wirtschaft langfristig geschwächt. Die GRÜNEN begrüssen folglich, dass die Covid-19-Kredite neu auch für Investitionen verwendet werden können, so wie wir dies bereits im Parlament gefordert haben. Als weiteren Beitrag zur Sicherstellung der notwendigen Investitionsmittel fordern die GRÜNEN den Bundesrat auf, die reguläre Frist für die Amortisation der Covid-19-Kredite auf sieben Jahre zu erhöhen und bei Härtefällen weitere Verlängerungen zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der sich immer stärker abzeichnenden Klimakrise ist der Bundesrat darüber hinaus gefordert, den durch die Corona-Krise beschleunigten Strukturwandel in eine nachhaltige Richtung zu lenken. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat darum dazu auf, auf die Rückzahlung der Covid-19-Kredite (ganz oder teilweise) zu verzichten, wenn die damit getätigten Investitionen ökologische Kriterien erfüllen. Bei Investitionen in die Energieeffizienz, in die CO₂-Reduktion oder in die Forschung und Entwicklung von klimafreundlichen Technologien, Dienstleistungen und Produkten oder dazu notwendiger Weiterbildungen und Umschulungen von Personal sollen die Covid-19-Kredite (ganz oder teilweise) erlassen respektive vom Bund übernommen werden. Der Bund verhilft mit dieser Massnahme den Unternehmen nicht nur zu dringend benötigter Liquidität, sondern er kann so endlich auch einen wirksamen Beitrag zur Erreichung des Pariser-Klimaabkommens leisten und die Innovationsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft nachhaltig sicherstellen: Das ist nachhaltige Konjunkturpolitik.

Weitere Anmerkungen

Die GRÜNEN begrüssen insbesondere, dass die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und die Rückerstattung von Kapitaleinlagen bis zur Rückzahlung der Covid-19-Kredite verboten bleiben. Zusätzlich muss allerdings noch das Verbot der Auszahlung von Boni für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Die GRÜNEN erinnern zudem daran, dass das Verlustrisiko für die Covid-19-Solidarbürgschaften heute zu einem überwiegenden Teil vom Bund übernommen wird. Solange die kreditgebenden Banken nicht einen Teil des Ausfallrisikos übernehmen – also insbesondere bei den Covid-19-Krediten bis CHF 500'000 –, erachten die GRÜNEN eine Erhöhung der Zinssätze auf die Covid-19-Kredite als nicht angezeigt. Die GRÜNEN fordern den Bundesrat darum dazu auf, Art. 4 des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes dahingehend anzupassen, dass der Zinssatz für Covid-19-Kredite nach Art. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 dauerhaft 0,0 Prozent beträgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

18.86H

Balthasar Glättli

Präsident

Raphael Noser

Fachsekretär

grüne / les verts / i verdi

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

¹ Siehe dazu Motion 20.3893 Motion Rytz: «Aus Covid-19-Solidarbürgschaften werde Zukunftsinvestitionen in Klimaschutz, Innovation und Bildung!»; Interpellation 20.3854 Gerhard: «Mit Covid-19-Krediten Investitionen in die Energiewende ermöglichen».



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Finanzverwaltung EFV Bundesgasse 3 3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 21. Juli 2020

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Soldarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung, kritisieren aber die sehr kurze Fristsetzung, die es kaum möglich macht, die internen Konsultationsprozesse zu respektieren und einzuhalten.

Grundsätzliche Würdigung

Die SP Schweiz ist grundsätzlich einverstanden mit der vorgeschlagenen Überführung der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht. Insbesondere folgende Regelungen begrüssen wir ausdrücklich: Erstens die neu zulässige Verwendung von Covid-19-Kreditmitteln für Neuinvestitionen und nicht nur für laufende Ausgaben (Art. 27 Abs. 2). Zweitens die Härtefallregelung, die es erlaubt, die Kredite gestützt auf einen Amortisationsplan auf maximal 10 Jahre zu verlängern (Art. 3 Abs. 3). Drittens die neu definierten Rechte und Pflichten der vier Bürgschaftsorganisationen in Bezug auf die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Covid-19-Solidarbürgschaften (Art. 7 und 8). Hier werden verschiedene Möglichkeiten geschaffen, damit sich die Bürgschaftsorganisationen an Sanierungsmassnahmen beteiligen können (der Bundesrat nimmt hier die Motion 20.3170 der ständerätlichen Finanzkommission auf). Viertens begrüssen wir, dass die Covid-19-Kredite bis 500'000 Fr. («Soforthilfe») während der gesamten Laufdauer nicht als Fremdkapital der Unternehmen berücksichtigt werden (Art. 25). Das trägt dazu bei, dass die betroffenen Unternehmen durch die Covid-Kredite nicht gezwungen werden, eine Überschuldungsanzeige ans GeSozialdemokratische Partei der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70 richt zu machen, was eine Kettenreaktion auslösen und am Ende zur Ziehung der entsprechenden Bürgschaften führen würde. Mit der Verlängerung der Frist berücksichtigt der Bundesrat die Motion 20.3156 der ständerätlichen Finanzkommission. Schliesslich begrüssen wir die Bestätigung der Ausnahme vom Kreditvergabeverbot für die PostFinance für Covid-19-Kredite bis 500'000 Franken (Art. 28 Ziff. 2). Dies auch, weil wir weiter unten einen Erweiterungsvorschlag machen werden, bei dem diese Regelung entscheidend sein könnte. Mit den Regelungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch sind wir einverstanden. Insbesondere das Verbot von Dividendenausschüttungen sowie bestimmter Darlehensgewährungen und -rückzahlungen (Art. 2 Abs 2) für Covid-19-Kreditnehmende ist entscheidend. Wichtig ist auch, dass das vorgeschlagene Gesetz die Verwendung von Covid-19-Krediten zur Kündigung oder Rückzahlung bestehender Kredite und damit zur Umschuldung (und Risikoabwälzung durch die Banken) ausschliesst.

Vorgeschlagene Änderungen

Nicht einverstanden sind wir mit der Begrenzung der Zinsgarantie bzw. der Zinsfreiheit von Covid-19-Krediten bis 500'000 Franken («Soforthilfe») auf die Zeit bis zum 31. März 2021. Der Bundesrat will danach die Zinsen jährlich an die künftige Marktentwicklung anpassen. Zwar räumt der Bundesrat selbst ein, dass aus heutiger Sicht der Zinssatz (gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a) über mehrere Jahre unverändert bei 0,0 Prozent bleiben könnte. Er ist aber nicht bereit, ihn bei 0,0 Prozent zu fixieren mit der Begründung: «Es bestünde das Risiko, dass sich die kreditgebenden Banken bei einem sich veränderten Zinsumfeld gezwungen sehen, den Amortisationsdruck auf die Kreditnehmerinnen und -nehmer zu erhöhen und in Folge von Rückständen oder Ausfällen die Bürgschaften in grösserem Umfang zu ziehen.» Wir können diese Argumentation nicht nachvollziehen. Die Banken können sich ja direkt für die Covid-19-Kredite bei der Nationalbank refinanzieren (neu geregelt in Art. 20-22). Hier wird dem Druck der Banken zu weit nachgegeben. Im Sinne einer Stärkung der Rechtssicherheit fordern wir eine Zinsfreiheit (0,0 Prozent Zins) für die gesamt Laufzeit der Covid-19-Soforthilfe-Kredite.

Eine Änderung verlangen wir auch bei Art. 3 Abs. 1, wo die Dauer der Solidarbürgschaft festgelegt ist. Analog der FK-Motion 20.3152 fordern wir eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist. Eine Solidarbürgschaft soll deshalb in der Regel höchstens 8 Jahre dauern. Entsprechend ist auch Art. 3 Abs. 2 anzupassen, und die Frist für die Amortisation der gewährten Kredite von fünf auf acht Jahre zu verlängern. Diese Frist kann dann in Härtefällen (siehe oben) auf höchstens 10 Jahre verlängert werden (Art 3 Abs. 3)

Was das Verbot der Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen für Covid-19-Kreditnehmende angeht, wäre es aus unserer Sicht auch angebracht, <u>bereits vor der Beanspruchung eines verbürgten Kredits beschlossene Dividendenausschüttung bzw. die Gutschrift von Dividenden widerrufen zu müssen.</u> Diese Verschärfung der Bedingungen käme allerdings in vielen Fällen schon zu spät. Ums so wichtiger erscheint uns, dass <u>ein Verbot für Boni (variable Bestandteile im Vergütungssystem) für kreditnehmende Unternehmen</u> ins Gesetz aufgenommen wird. Wir sehen darin keinen unverhältnismässigen Eingriff in die interne Organisation der Unternehmen.

Wichtig für den weiteren Umgang und die Verwaltung der Covid-19-Kredite ist auch die in Art. 19 festgelegte Berichterstattung an den Bundesrat durch das Seco. Dort heisst es, dass das WBF den Bundesrat regelmässig über das Ausmass der Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten, Rückstellungen etc.) informiert und ihm spezifische Auswertungen liefert. Uns scheint es entscheidend, dass diese Informationspflicht auch gegenüber dem Parlament und den zuständigen Kommissionen gilt, damit rechtzeitig auf sich abzeichnende Entwicklung reagiert werden kann.

Die SP fordert in diesem Zusammenhang, dass Art. 7 und die darin vorgesehenen Regelungen für einen Rangrücktritt und die vorzeitige Honorierung der Solidarbürgschaften dahingehend ergänzt und präzisiert werden, dass bereits im Gesetz klare Kriterien dafür formuliert werden, wann Darlehen im Rahmen der Covid-19-Soldiarbürgschaften (Soforthilfe) nach der Krise auf Antrag in à-fonds-perdu-Beiträge umgewandelt werden können. Andernfalls ist eine breite Verschuldung zu befürchten, die den Aufschwung der Wirtschaft zusätzlich bremsen wird. Wir halten es für sinnvoll, wenn einem Unternehmen, das eine Perspektive für die Zukunft hat, diese Darlehen aber tatsächlich nicht aus eigener Kraft zurückzahlen kann, diese Darlehen erlassen werden. In Art. 7 Abs. 4 ist festgelegt, dass der Bundesrat zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen... Vorschriften zum Rangrücktritt und zur vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften erlassen kann. Diese Formulierung ist zu ergänzen mit klaren Kriterien in Bezug auf Grösse der Unternehmen, Zeitpunkt des Entscheids, die genauen finanziellen Bedingungen und Forderungen etc. für à-fonds-perdu-Beiträge bzw. einen Krediterlass.¹

Schliesslich hält der Bundesrat selbst fest, dass vom gesprochenen Verpflichtungskredit in der Höhe von 40 Milliarden Franken bisher erst rund 15 Milliarden Franken verbürgt wurden (128'000 Kreditvereinbarungen) und der Verbürgungskredit damit erst zu 37,5 Prozent ausgeschöpft wurde. Der Bundesrat gibt auch zu bedenken, dass sich die aufgenommenen Schulden und deren Amortisation in einer gewissen Investitionsschwäche bei den Covid-19-Kreditnehmenden auswirken könnte. Umso

¹Globetrotter-Chef André Lüthi kritisiert Bund und fordert Direktzahlungen bzw. a-fonds-perdu-Beitrage (15.00):

https://podcasts.google.com/feed/aHR0cDovL3BvZC5kcnMuY2gvc2Ftc3RhZ3NydW5kc2NoYXVfbXB4LnhtbA/episode/OTQwY2QwMDgtYTEyNS00MDJlLTg5NzUtZDdhYjc3ZTUwN2Rh?hl=de-CH&ved=2ahUKEwickaP80cXqAhWGR5oKHVcNCkwQieUEegQlCxAE&ep=6

klarer scheint uns die in der Motion 20.3852 vorgeschlagene Anpassung des Covid-19-Kreditprogramms zur Behebung dieser Investitionsschwäche angemessen und zielführend. Der Bundesrat wird darin beauftragt, das COVID-19-Kreditvergabeprogramm um mindestens ein Jahr (über den 31. Juli 2020 hinaus) zu verlängern. Die bisher beschlossene Gesamtsumme von 40 Milliarden Franken soll dabei als Obergrenze bestehen bleiben. Die genehmigten Kredite sollen neu aber auch für Investitionen, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen, verwendet werden können, zum Beispiel für Investitionen in Anlagen, Flotten, Forschung und Entwicklung. Auch die KOF (Swiss Economic Institute) der ETH stellt fest, dass die Schweizer Wirtschaftsentwicklung in den nächsten Jahren an einer Investitionsschwäche leiden und dadurch zurückgeworfen werden wird. Der KOF-Direktor schlägt deshalb vor, Investitionen auszulösen, indem das COVID-19-Kreditprogramm verlängert und an den Klimaschutz geknüpft wird. Einerseits kann sich so die Schweizer Wirtschaft, die in den nächsten Monaten nur schwach ausgelastet ist, auf die Zukunft vorbereiten. Und zweitens kann die Schweiz den zur Erfüllung der Klimaziele grossen Strukturanpassungs- und Investitionsbedarf verkleinern. Die Stabilisierung des Weltklimas kann nur gelingen, wenn die Reparatur und Erholung der Wirtschaft genutzt werden, um Jobs im Bereich einer möglichst CO2-neutralen Produktion zu schaffen. Die EU wird deshalb über den Green Deal und das Recoveryprogramm hunderte Milliarden in den Klimaschutz investieren.

In dieser Ausweitung des Programms auf den Klimaschutz könnte in unseren Augen vor allem die PostFinance AG ins Spiel gebracht werden, die im Zusammenhang mit den Covid-19-Soforthilfe-Kredite vom Kreditverbot befreit wurde und entsprechend in Richtung einer «Klimabank» ausgestaltet werden könnte. Der Bundesrat ist aufgefordert, entsprechende Konzepte vorzulegen. Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist können wir hier nicht von unserer Seite in die Details gehen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

/fenn

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat Präsident Luciano Ferrari

Leiter Politische Abteilung

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Elektronisch an:

rechtsdienst@efv.admin.ch

Stichwort: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Bern, 16. Juli 2020

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP ist mit dem Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus im Grundsatz einverstanden.

Allerdings bedauert sie, dass der Bundesrat nach dem Debakel mit den Solidarbürgschaften im Bereich der Schweizer Hochseeschifffahrt, welche zu massiven Kosten im dreistelligen Millionenbereich für den Bund geführt haben und entgegen der klaren Empfehlung der Finanzdelegation erneut auf das Instrument der Solidarbürgschaft zurückgegriffen hat. Darüber hinaus gilt es aus Sicht der SVP missbräuchlicher Verwendung der mit Steuergeldern verbürgten Kredite sofort einen Riegel zu schieben und nicht erst wenn die Bürgschaften gezogen werden.

Aus Sicht der SVP ist die rasche und unkomplizierte Unterstützung von Unternehmen mit Liquiditätsproblemen im Zuge der Corona-Krise durch den Bund in Zusammenarbeit mit den Banken lobenswert.

Allerdings ist die SVP konsterniert darüber, dass der Bundesrat trotz der schlechten und teuren Erfahrungen in Zusammenhang mit Solidarbürgschaften im Bereich der Schweizer Hochseeschifffahrt und entgegen der eindeutigen Empfehlung der Finanzdelegation (vgl. hierzu Empfehlung 9 im Bericht der Finanzdelegation «Solidarbürgschaften des Bundes für Schweizer Hochseeschiffe: Untersuchung des Verkaufsprozesses der SCL- und SCT-Schiffe», vom 27. Juni 2019) erneut auf das Instrument der Solidarbürgschaften zurückgegriffen hat und damit Kosten für die Steuerzahler in Milliardenhöhe riskiert. Denn bereits die Ziehung mehrere Bürgschaften im Bereich der Schweizer Hochseeschifffahrt kam den Bund in den vergangenen Jahren teuer zu stehen und kostete hunderte Millionen an Steuerfranken. In der Folge setzte sich die Finanzdelegation vertieft mit der Thematik auseinander und forderte den Bundesrat in der Konklusion ihres abschliessenden Berichts dazu auf, zukünftig das Instrument der Solidarbürgschaft nicht mehr einzusetzen, sondern neue und falls möglich auch bestehende Solidarbürgschaften in einfache Bürgschaften umzuwandeln. Die SVP fordert den Bundesrat deshalb auf, endlich der Empfehlung Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zu folgen und

künftig nicht mehr auf das risikoreiche Instrument der Solidarbürgschaft zurückzugreifen. Infolgedessen soll der Bundesrat soweit notwendig den eidgenössischen Räten auch eine entsprechende Änderung von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.25) vorlegen.

Darüber hinaus sollte aus Sicht der SVP bestraft werden, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 erwirkt hat oder eine oder mehrere Vorgaben von Artikel 2 Absatz 2 verletzt. Verstösse gegen die Vorgaben von Artikel 2 Absatz 2 sollten allerdings nicht erst geahndet werden, wenn eine Bürgschaft gezogen wird, sondern bereits vorher, um das Risiko einer Ziehung und somit die Verluste für die steuerzahlende Bevölkerung zu minimieren. Es darf nicht sein, dass Kapitalabflüsse geduldet werden, nur in der Annahme, dass das Unternehmen zukünftig trotzdem noch in der Lage sein wird, seine Schuld des verbürgten Kredits zu tilgen. In erster Linie hat das Unternehmen seine Kreditschuld zu tilgen, um die Solidarhaftung des Bundes und somit der Steuerzahlerinnen und -zahler zu beenden, bevor Mittelabflüsse jeglicher Art stattfinden. Entsprechend der ursprünglichen Verordnung. Aus diesem Grund sollte Art. 26 Abs. 1 nach Ansicht der SVP wie folgt geändert werden:

Art. 26

¹ Wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 202017 erwirkt hat oder eine oder mehrere Vorgaben von Artikel 2 Absatz 2 verletzt, wird, wenn die Ziehung der Bürgschaft erfolgt, mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schwereren strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.

[...]

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Albert Posti

Der Parteipräsident Der Generalsekretär

Albert Rösti Nationalrat **Emanuel Waeber**

Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Donnerstag, 2. Juli 2020 09:29

An: Zihler Florian EFV <florian.zihler@efv.admin.ch>

Betreff: AW: Unterlagen für Vernehmlassung zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Zihler

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 wurden wir zur Stellungnahme zum obengenannten Geschäft eingeladen. Für die uns dazu gebotene Gelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in deren Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse Muriel Hofer

Muriel Hofer Leiterin Administration SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich

Tel. direkt +41 44 421 17 40 Tel. +41 44 421 17 17 Fax +41 44 421 17 18

hofer@arbeitgeber.ch www.arbeitgeber.ch



hier geht's zur Kampagne



Département fédéral des finances A l'attention de M. Ueli Maurer Chef du département fédéral des finances rechtsdienst@efv.admin.ch

Par mail uniquement

Paudex, le 15 juillet 2020 JHB/dv

Avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19) : Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de l'objet cité sous rubrique. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Le Conseil fédéral a édicté le 25 mars 2020 l'ordonnance sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19. En substance, cette ordonnance de nécessité fixe le cadre de l'octroi des crédits et des cautionnements COVID-19. Destinée à préserver la trésorerie des entreprises durant la phase aigüe de la crise, elle fixe le montant maximum par cautionnement à 20 millions de francs ; un montant plus élevé aurait pu être exceptionnellement accordé en cas de conséquences très dures pour l'entreprise (cas de rigueur). Au 21 juin 2020, aucune demande portant sur une somme supérieure à 20 millions de francs n'avait été déposée.

Selon les dispositions actuelles, les crédits COVID-19 doivent être amortis dans un délai de cinq ans, les organisations de cautionnement ayant la possibilité de prévoir une prolongation de deux ans au plus si l'amortissement du crédit sur cinq ans a des conséquences très dures pour le preneur de crédit. Les crédits COVID-19 jusqu'à 500'000 francs sont exempts d'intérêts jusqu'au 31 mars 2021, tandis que les crédits COVID-19 excédant 500'000 francs sont pour leur part grevés d'un intérêt de 0,5%. Par la suite, le taux d'intérêt devra être ajusté annuellement à l'évolution du marché. Aucun émolument n'a été prélevé lors de l'octroi des crédits.

Force est de constater que l'outil mis à disposition des entreprises a démontré son efficacité. Le lendemain de l'annonce du dispositif, les premières demandes de crédits se sont vu honorer dans la journée : le montant d'un crédit sollicité le matin était crédité l'après-midi même sur le compte de l'entreprise. Conçus comme une aide non bureaucratique, les crédits COVID-19 ont été octroyés à la suite d'une procédure très simplifiée et sur la base d'une autodéclaration.

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern T +41 58 796 99 09 F +41 58 796 99 03 cpbern@centrepatronal.ch Il est encore un peu tôt pour connaître le montant total demandé, puisque les entreprises peuvent solliciter des crédits COVID-19 jusqu'au 31 juillet. Il semble cependant qu'à ce jour on demeure bien loin des montants estimés par les autorités. Au lieu de quelque 40 milliards de francs, on articule pour l'heure des chiffres de l'ordre de 130'000 crédits demandés, avec un montant moyen de l'ordre de 120'000 francs, soit un montant global légèrement inférieur à 16 milliards de francs, dont, selon une étude UBS, le tiers aurait été effectivement utilisé par les sociétés.

Comme toute procédure basée sur une autodéclaration, celle-ci comportait inévitablement un certain potentiel d'abus. Selon les éléments portés à notre connaissance, le nombre d'abus reste toutefois très fortement limité, les crédits obtenus frauduleusement ne représentant que moins d'un pour mille du nombre de crédits alloués.

La présente consultation vise à transposer cette ordonnance de nécessité dans le droit ordinaire. Le Conseil fédéral a six mois pour ce faire. Il s'agit en outre de réglementer les droits et les devoirs des quatre organisations de cautionnement qui sont au centre du dispositif d'octroi et de gestion de ces crédits.

Cela étant, nous entrons en matière sur le projet mis en consultation et pouvons, sur le principe, le soutenir.

2. Remarques particulières

Ad articles 1, 5, 6, 9 et 15 tâches des organisations de cautionnement reconnues :

Ces articles semblent imposer aux organisations des tâches de surveillance, en sus de leur tâche de gestion. Cet ajout pourrait laisser penser que les organisations doivent surveiller les débiteurs cautionnés, par exemple en leur demandant des états financiers. Or, ce n'est pas le cas sous l'empire des ordonnances COVID-19, contrairement aux cautionnements ordinaires. Si la Confédération souhaite que les organisations exercent une surveillance, elle devrait le faire par le truchement du contrat de droit public entre le DEFR et chaque organisation de cautionnement. Bien entendu, il s'agira également de prévoir la rétribution de cette activité.

Ad article 7 al. 2 postposition de créance et versement anticipé du cautionnement solidaire :

Cet alinéa fait état de conditions cumulatives pour que l'organisation de cautionnement puisse consentir à une postposition de créance dans le cadre de procédures concordataires, d'assainissements financiers extra-judiciaires visant au maintien de la partie essentielle de l'entreprise ainsi que de liquidations inscrites au Registre du commerce.

On doit se demander si l'exigence cumulative est judicieuse ou s'il ne convient pas de prévoir que la postposition serait admissible si l'une des conditions est remplie. Adopter cette solution aurait pour effet d'accroître la marge de manœuvre des organisations de cautionnement et donc de leur permettre de défendre plus efficacement les intérêts de la Confédération.

Ad article 27 al. 2 dispositions finales :

La disposition prévoit que « si, après l'entrée en vigueur de la loi, **d**es fonds sont utilisés pour de nouveaux investissements ... »

La tournure utilisée nous paraît trop large et nous considérons qu'il y a lieu de remplacer «des» par «les». En effet, dans la formulation retenue, ces fonds peuvent concerner outre les fonds obtenus par les crédits COVID, d'autres fonds qui étaient à disposition de l'entreprise et n'ont pas fait l'objet d'un cautionnement. Il paraît dès lors judicieux de préciser que ce sont uniquement les fonds obtenus du crédit COVID qui sont concernés par l'article 27.

Ad article 29 al. 2 référendum, entrée en vigueur et durée de validité :

La durée de validité de la loi est fixée au 31 décembre 2032. Or, il ne peut être exclu que le règlement des créances transférées aux organisations de cautionnement s'effectue au-delà de cette date. Dès lors, et en vue de pouvoir continuer à bénéficier de moyens pour recouvrer les montants en souffrance au-delà de cette date (on pense aux dispositions pénales de l'article 26), nous considérons comme judicieux de prolonger la validité de la loi au-delà de fin 2032. Un délai supplémentaire de trois à cinq ans semblerait adéquat.

Les autres dispositions prévues n'appellent pas de commentaire de notre part.

3. Conclusions

Moyennant prise en considération des remarques formulées ci-dessus, nous soutenons le projet tel que mis en consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal

Jean-Hugues Busslinger



Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

21. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr.

economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Ziel der Vorlage ist es, die auf dem Höhepunkt der COVID-19-Krise als Notverordnung erlassene und damit zeitlich befristete COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 ins ordentliche (Gesetzes-)Recht zu überführen. Bis zum Inkrafttreten des hierfür vorgeschlagenen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes («SBüG») soll die Notverordnung des Bundesrats fortgelten.

economiesuisse unterstützt die Überführung der Bestimmungen und eine entsprechende Übergangsregelung. Wir begrüssen auch die im Verhältnis zur Verordnung vorgenommen Anpassungen, darunter u.a. die Lockerung des Neuinvestitionsverbotes und die Ausdehnung der Amortisationsfrist sowie die Missbrauchsbekämpfung auch nach der Kreditvergabe.

Wie begrüssen darüber hinaus, dass der erläuternde Bericht zum Vorentwurf klarstellt, dass auf einen Schuldenerlass für ganze Wirtschaftssektoren oder Branchen verzichtet werden und dass die Befristung zur Einreichung der Gesuche für COVID-Kredite nicht verlängert werden soll. Zur eigentlichen Rezessionsbekämpfung soll auf bewährte volkswirtschaftliche Stabilisatoren wie vor allem die Kurzarbeit zurückgegriffen werden. Die hierzu auch aus dem Kreise unserer Mitglieder geäusserten teilweise anderslautenden Wünsche unterstreichen jedoch, dass die COVID-19-Krise noch längst nicht

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme

ausgestanden ist, die Branchen unterschiedlich schnell und intensiv von der Krise betroffen sind resp. es noch werden und – sollte sich die Krise wieder verschärfen – angemessene Massnahmen schnell zu diskutieren sein werden. Gerade für die Branchen, bei denen der Bedarf an Liquidität erst noch kommt (darunter insbesondere die MEM-Branche) muss im Zentrum stehen, dass eine funktionierende Kreditvergabesituation auf dem Markt jederzeit sichergestellt ist. Um hierbei rechtzeitig reagieren zu können, regen wir die Schaffung einer gemischt zusammengesetzten Arbeitsgruppe des Bundes an, mit dem Ziel, die Kreditvergabesituation in der Schweiz konstant zu überwachen.

Darüber hinaus regen wir Anpassungen zur Erhöhung der Flexibilität an, die darauf abzielen, dass den Unternehmen, auch wenn sie einen COVID-Kredit beansprucht haben, keine übermässigen Nachteile bei der Führung ihres Unternehmens widerfahren sowie dass die Rechtssicherheit erhöht wird.

1 Einleitende Bemerkungen

Das auf dem Höhepunkt der COVID-19-Krise in Zeiten grosser wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Unsicherheiten vom Bundesrat beschlossene Massnahmenpaket zur Liquiditätssicherung (COVID-19-Kredite und weitere liquiditätsschonende Massnahmen) war von grosser Wichtigkeit zur Sicherung des Vertrauens in das Wirtschaftssystem. Bereits die Möglichkeit, mitten in einer Krise mit unabsehbaren Folgen die Liquidität des Unternehmens über die unkomplizierte und vor allem schnelle Abwicklung bei der Hausbank sicherzustellen, hat wesentlich dazu beigetragen, dass das Wirtschaftssystem nicht durch den vermeidbaren Ausfall einzelner Parteien destabilisiert wurde. Die Liquiditätshilfe wirkte rasch und gezielt und hat bislang grössere Verwerfungen vermieden. Der Bund hat diese Unterstützung für die Wirtschaft in einer beispiellosen Geschwindigkeit auf die Beine gestellt. Die Lösung gilt auch international als vorbildlich.

Im Lichte dieser positiven Gesamtbeurteilung der COIVD-19-Kredite unterstützt economiesuisse das nunmehr vorgeschlagene Bundesgesetz. Die Anpassungen, die im Verhältnis zur bisherigen Notverordnung vorgeschlagen werden, unterstützen wir ebenfalls, d.h. insbesondere die vorgesehene Amortisationsfrist von fünf Jahren auf insgesamt maximal zehn Jahre auszudehnen und dass der verbürgte Kredit bis 500'000 Franken neu während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet wird, um eine Überschuldung nach Obligationenrecht zu vermeiden.

Einerseits bestehen aber teilweise zu weit gehende Einschränkungen der Unternehmen, die COVID-19-Kredite beansprucht haben. Andererseits enthalten die Kriterien zur Beantragung eines COVID-19-Kredits verschiedene Unklarheiten, welche auch die kreditvergebenden Banken nicht abschliessend beantworten konnten. Wir sehen daher zusammen mit unseren Mitgliedern Anpassungsbedarf an der Vorlage. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf allgemeine Ausführungen aus Sicht der Gesamtwirtschaft und verweisen für technische Details insbesondere auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes Schweizerische Bankiervereinigung, SBVg.

2 Schaffung einer gemischt zusammengesetzten Arbeitsgruppe des Bundes

Umfragen von economiesuisse zeigen, dass sich die akute Liquiditätsproblematik, die während des Teil-Lockdown herrschte, etwas entspannt hat. Viele Unternehmen haben ihre Kreditlinien, die sie benutzen könnten, noch nicht voll beansprucht. Es ist davon auszugehen, dass die Kreditvergabe der Banken funktioniert. Doch nach wie vor bleibt die wirtschaftliche Herausforderung für viele Unternehmungen sehr gross. Im Unterschied zur Binnenwirtschaft zeichnet sich in der Exportindustrie ab, dass sich die Situation im Herbst und Winter noch verschärfen wird, da der Arbeitsvorrat abgearbeitet sein wird und neue Aufträge nur zögerlich eintreffen. Der Bedarf an Liquidität kommt also erst noch. Es wird

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme

daher entscheidend sein, dass die Kreditvergabe auch künftig in einem möglichen Stressszenario nicht eingeschränkt wird.

Auf Vorrat wollen die Unternehmen keine Liquiditätskredite beantragen. Sollte sich aber eine Kredit-Beanspruchung für das Überleben der Firma nicht mehr vermeiden lassen, dann müssen Unternehmen, welche erst in den kommenden Monaten von den Lockdown-Massnahmen insbesondere des Auslands betroffen sein werden, auch später an Liquiditätskredite gelangen können. Dies ist solange möglich, wie die Kreditvergabe problemlos funktioniert. Es kann aber sehr schnell zu Störungen kommen, die es rechtzeitig zu erkennen gilt. economiesuisse regt daher an, dass eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Realwirtschaft, der Finanzwirtschaft, der SNB und der Verwaltung eingerichtet wird, welche die Kreditvergabesituation in der Schweiz überwacht.

Eine solche Arbeitsgruppe war auch während der Finanzmarktkrise aktiv. Dank ihr konnte festgestellt werden, ob die Kreditvergabe in der Schweiz jederzeit funktionierte. Um mögliche Stresssituationen im Kreditmarkt frühzeitig entdecken zu können, sollte eine solche Arbeitsgruppe wieder ihre Arbeit aufnehmen.

3 Massvolle Anpassung der bestehenden Restriktionen

Damit die COVID-19-Kredite nicht missbraucht werden, ist eine Auszahlung mit Einschränkungen für das beziehende Unternehmen verbunden. Dabei gilt es aber eine Balance zwischen Missbrauchsbekämpfung und übermässiger Einschränkung zu finden. Als Folge der bestehenden Restriktionen halten sich viele Unternehmen in der Beanspruchung der Liquiditätskredite zurück. Aus diesem Grund schlagen wir insbesondere folgende Erleichterungen beziehungsweise Anpassungen vor:

3.1 Neuinvestitionen

Es wird begrüsst, dass neue Investitionen zulässig werden sollen. Nur so können die Gesellschaften konkurrenzfähig bleiben. Schweizer Unternehmen sind darauf angewiesen, Investitionen, z.B. in die Digitalisierung, zur Steigerung der Effizienz zu tätigen. Es wird daher begrüsst, dass auf die die Überführung des Verwendungsverbots für Neuinvestitionen ins Gesetz verzichtet wird, damit "die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage". Diese Anpassung ist auch deshalb wichtig, weil die Abgrenzung zwischen Neu- und Ersatzinvestitionen in der Praxis zuweilen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und die daraus resultierenden Unsicherheiten im Geschäftsverkehr die Kreditnehmenden wie auch die Anbieter belasten.

Das Investitionsverbot sollte aber umgehend aufgehoben werden, umso mehr, als die beabsichtigte Regelung zu stossenden Ungleichbehandlungen von Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern führen kann. Mit der umgehenden Aufhebung des Verwendungsverbots könnte die unmittelbare Innovationskraft aller Unternehmen gestärkt werden und es würden Ungleichbehandlungen und Fehlanreize vermieden.

3.2 Dividenden

Gerade für Familiengesellschaften mit vertraglich vereinbarten Nachfolgeregelungen ist ein Dividendenverbot mit teils einschneidenden Konsequenzen verbunden. Im Fall einer Familie mit mehreren Kindern, von denen nur eines den Betrieb übernimmt und sich deshalb u.U. hoch verschulden muss, braucht es genügend Dividenden, um die sehr hohen Vermögenssteuern (Kantone) zu zahlen und persönliche Schulden zu bedienen (Zinsen, Amortisationen). Sonst droht diesem Unternehmer im schlimmsten Fall der Privatkonkurs. Das absolute Verbot der Bezahlung von Dividenden geht in vielen Fällen zu weit. Aus diesem Grund sollte in Härtefällen beispielsweise bei bereits bestehenden Nachfol-

Seite 4

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme

geregelungen die Möglichkeit bestehen, Dividendenzahlungen vorzunehmen. Um Missbräuche zu verhindern, sollte dies aber nur nach vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Bürgschaftsorganisation oder die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen zulässig sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch

Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung

Chefökonom

Erich Herzog

Mitglied der Geschäftsleitung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Ueli Maurer, Bundesrat 3003 Bern

Per Email

rechtsdienst@efv.admin.ch

Stichwort: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

17. Juli 2020

Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Da unser Berufsstand von den vorgeschlagenen Regelungen unmittelbar betroffen ist, erlauben wir uns nachstehend zum Vorentwurf eines Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzlich positive Haltung zum Gesetzesentwurf

Wir begrüssen die Überführung der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht. Insbesondere unterstützen wir die Sichtweise der Landesregierung, dass an der Rückzahlungspflicht der COVID-19-Kredite festzuhalten ist. Die Verlängerung der Amortisationsfrist ist ebenfalls nachvollziehbar; wir unterstützen daher auch, dass die verbürgten COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken neu während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet werden sollen. Dies war im Übrigen auch bereits unsere Forderung im Kontext des sog. OR 725-Moratoriums.



2. Missbrauchsbekämpfung erschwert aufgrund fehlender Revisionspflicht

Erste Auswertungen sollen darauf hindeuten, dass bei der Beantragung der COVID-19-Kredite wenig Missbrauch betrieben wurde. Gleichwohl sollen nach der Kreditgewährung Missbrauchsfälle gezielt aufgedeckt und verfolgt werden. Der Gesetzesentwurf soll dafür die längerfristigen Grundlagen zur Missbrauchsbekämpfung schaffen. Daher sollen auch der Revisionsstelle gewisse Handlungs- und Meldepflichten auferlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass über 80 % der COVID-19-Kredite an Kleinunternehmen mit weniger als zehn Vollzeitmitarbeitenden vergeben wurden, d.h. an Unternehmen, die aufgrund der grosszügigen Optingout Regelung im Obligationenrecht über keine Revisionsstelle verfügen oder die aufgrund ihrer Rechtsform ohnehin keiner Revisionspflicht unterstehen.

Die vorgeschlagenen Regelungen greifen daher in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht. EXPERTsuisse hat daher bereits vor längerem ein Konzept für eine sog. «COVID-19-Kreditverwendungsprüfung» erarbeitet, welches auf sämtliche Unternehmen anwendbar wäre. Bereits mit einem geringen Kostenaufwand gemessen an den gesprochenen Notkreditsummen könnte mit einer Spezialprüfung zur Einhaltung der Kreditbestimmungen Sicherheit erlangt werden, dass Steuergelder nicht zweckentfremdet verwendet worden sind. Die gemäss Kreditvereinbarung vorgesehene Verpflichtung des Kreditnehmers zur Öffnung der Bücher für eine derartige Covid19-Prüfung würde eine präventive Schutzwirkung entfalten. Diesbezüglich stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

3. Weitergehende Kommentierung der vorgesehenen Regelungen

3.1 Art. 23 Haftung

Gem. erläuterndem Bericht entspricht die persönliche, solidarische Haftung der Organe sowie aller mit Geschäftsführung und Liquidation befassten Personen Art. 18a COVID-19- Solidarbürgschaftsverordnung und es wird insoweit auf S. 9 der Erläuterungen vom 16. April 2020 zur COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Organe zur Anwendung kommt. Da die Revisionsstelle ein subsidiäres, aber keinesfalls ein geschäftsführendes Organ ist, findet Art. 23 auf diese keine Anwendung. Wir würden es begrüssen, wenn dies noch in Art. 23 präzisiert werden könnte.



3.2 Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

Stellt die Revisionsstelle im Rahmen der Abschlussprüfung eine Verletzung einer Vorgabe nach Art. 2 Abs. 2 fest, so soll sie eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes setzen und bei Nichtbefolgen die zuständige Bürgschaftsorganisation informieren. Während die Revisionsstelle dem Berufs- und Revisionsgeheimnis untersteht, ist hier eine Ausnahme von diesem Grundsatz statuiert, die wir nachvollziehen und mittragen können. Bereits im geltenden Recht hat die Revisionsstelle die Aufgabe den Antrag über die Gewinnverwendung zu beurteilen. Die Revisionsstellen haben daher ohnehin bereits ein Augenmerk auf die sich aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ergebenen Ausschüttungssperren zu richten. Zu beachten ist aber, dass Art. 2 Abs. 2 auch weitere Tatbestände enthält, die so nicht Gegenstand der Abschlussprüfung durch die Revisionsstelle sind, namentlich die Nachverfolgung von Geldflüssen zwischen Gesellschaft und deren Aktionären oder Gruppengesellschaften. Ebenso ist die nicht minder wichtige Frage, ob ein Kreditnehmer anspruchsberechtigt war und einen COVID-19-Kredit zu Recht erhalten hat, weder Gegenstand der Abschlussprüfung noch vorliegend Gegenstand von Art. 24. Mit dem vorliegenden Art. 24 kann die mit dem Gesetzesentwurf angestrebte Missbrauchsbekämpfung daher nur partiell erfolgen.

Es sei zudem und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass über 80 % der COVID-19-Kredite an Kleinunternehmen mit weniger als zehn Vollzeitmitarbeitenden vergeben wurden, d.h. an Unternehmen, die aufgrund der grosszügigen Opting-out Regelung im Obligationenrecht über keine Revisionsstelle verfügen oder die aufgrund ihrer Rechtsform ohnehin nicht einer Revisionspflicht unterstehen. Für den Grossteil der Fälle läuft daher die Regelung von Art. 24 ins Leere und führt zu einer Ungleichbehandlung der Unternehmen.

3.3 Art. 25 Kapitalverlust und Überschuldung

Wir unterstützen die Regelung, wonach die verbürgten COVID-19-Kredite bis 500'000 Franken neu während der gesamten Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet werden sollen. Aber auch hier sei wiederum darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Anzahl Opting-outs vielfach keine Revisionsstelle vorhanden ist, die ggf. auf bestehende Situationen von Kapitalverlust und Überschuldung hinweisen, die Unternehmen an ihre Handlungspflichten erinnern könnte oder bei Nichthandeln der verantwortlichen Organe den Richter selber ersatzweise benachrichtigen.



Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Martin Nay, dipl. WP, Fachbereichspräsident Wirtschaftsprüfung von EXPERTsuisse unter martin.nay@bdo.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse EXPERTsuisse

Peter Ritter

Präsident des Vorstands

Martin Nay

Präsident Fachbereich Wirtschaftsprüfung



Secrétariat général

Département fédéral des finances

rechtsdienst@efv.admin.ch

A l'att. de M. Ueli Maurer, Conseiller fédéral

Genève, le 20 juillet 2020 KE/3414 - FER N°28-2020

Loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (Loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir cidessous notre prise de position.

En préambule, nous tenons à saluer le travail effectué par le Conseil fédéral et l'administration fédérale en vue d'atténuer les effets économiques provoqués par les mesures prises pour endiguer l'épidémie de COVID-19. Le Conseil fédéral a pris au fur et à mesure de l'évolution de la situation les décisions nécessaires en vue de préserver la santé de la population et de soutenir notamment les PME et les travailleurs indépendants, particulièrement touchés par les lourdes pertes financières subies pendant la crise.

Notre Fédération s'est fortement engagée pour relayer les préoccupations de ses membres auprès des autorités et des institutions. Elle a ainsi demandé très rapidement la constitution d'un fonds de soutien aux entreprises. Pour la FER, il importait de tout entreprendre pour maintenir l'appareil économique. A cette fin, notre Fédération a demandé des ressources en suffisance et une information claire et régulière sur le mécanisme de redistribution des fonds. Notre Fédération a donc particulièrement salué l'adoption par le Conseil fédéral de l'ordonnance de nécessité sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19, qui a fixé le cadre de l'octroi des crédits et des cautionnements COVID-19.

Il a ainsi été possible de libérer quelque 128'000 crédits destinés à préserver la trésorerie des entreprises, pour un volume total estimé à environ 15 milliards de francs à la mi-juin. Nous tenons à relever la rapidité et l'efficacité du dispositif mis en place, avec une procédure simple et standardisée, qui a permis à de nombreuses entreprises en difficulté d'accéder à des crédits bancaires indispensables pour survivre. Cette mesure a permis de sauvegarder des emplois et de limiter les risques de faillite.

Le projet du Conseil fédéral vise à transposer au niveau de la loi formelle les dispositions encore nécessaires de l'ordonnance sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19 en y ajoutant certains éléments. Les droits et obligations des quatre organisations de cautionnement sont ainsi complétés, notamment en ce qui concerne la gestion, la surveillance et le règlement des cautionnements solidaires COVID-19. Il convient de souligner le travail important effectué par ces organismes pendant la crise. Le présent avant-projet définit en outre des bases pour la lutte contre les abus à plus long terme et le traitement des cas de rigueur.

Parmi les éléments à relever, notons par exemple le délai d'amortissement du crédit de cinq ans qui peut être prolongé à dix ans, la possibilité d'utiliser les fonds des crédits pour de nouveaux investissements, ou encore le fait que le taux d'intérêt pour les crédits COVID-19 jusqu'à 500 000 francs s'élève à 0% par an et ne sera pas revu avant le 31 mars 2021.

La FER soutient dès lors ce projet et rappelle la nécessité, dans les décisions prises dans ce contexte, de ne jamais perdre de vue que le maintien des activités de l'entreprise est l'objectif fondamental

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Olivier Sandoz

Secrétaire général adjoint

Catherine Lance Pasquier

Directrice adjointe Dpt politique générale

FER Genève



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Per Mail an: Rechtsdienst der Eidgenössischen Finanzverwaltung rechtsdienst@efv.admin.ch

Zürich, 16. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst die Überführung der Notverordnung zu den COVID-19-Überbrückungskrediten ins ordentliche Recht. Der Verband befürwortet insbesondere, dass

- die Covid-19-Kredite für Neuinvestitionen verwendet werden können (Art. 2 und Art. 27 Abs. 2),
- die maximale Laufzeit des Covid-19-Kredits neu zehn Jahre betragen kann (Art. 3),
- ein Rangrücktritt der Bürgschaftsorganisation sowie eine vorzeitige Honorierung der Bürgschaft möglich sind (Art. 7),
- die Bürgschaftsorganisation auch nach der Ziehung oder Honorierung der Bürgschaft die Möglichkeit zu einem Rangrücktritt und zu einem Verzicht der Forderung hat (Art. 8 Abs. 2 und 3),
- sich die Bürgschaftsorganisation an den Kosten für das Honorar der Sachverwalter im Umfang von maximal 50'000 Franken beteiligen kann (Art. 8 Abs. 4),
- die Bürgschaftsorganisation auf die Geltendmachung der auf sie übergegangenen Forderung gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer verzichten kann (Art. 8 Abs. 5 Bst. a),
- und die Kredite, die gestützt auf Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital gelten (Art. 25).

Diese Bestimmungen garantieren den Kreditnehmerinnen und –nehmern sowie den Bürgschaftsorganisationen einen gewissen Handlungsspielraum. Die Überbrückungskredite und das Kurzarbeitsregime stellen für den Bundeshaushalt eine schwere finanzielle Last dar. Die vom Lockdown betroffenen Unternehmen sind jedoch nicht weniger stark herausgefordert. Der Bund hat schnell und zielgerichtet Unterstützungskredite für betroffene Unternehmen eingerichtet. Die Sofortmassnahmen haben dazu beigetragen, dass eine Konkurswelle im Gastgewerbe vorerst ausgeblieben ist. Diese Leistung wird weithin anerkannt und gewürdigt. Angesichts des Erfolgs ist es folgerichtig, das Erreichte nun nicht durch eine zu restriktive Fiskalpolitik zu gefährden.

Der Staat hat die Bevölkerung in der grössten Not seit dem zweiten Weltkrieg zur Solidarität aufgerufen. Der Einzelne soll sich zum Wohle der Allgemeinheit umsichtig und solidarisch verhalten. Solidarität bedingt aber auch, dass die Allgemeinheit besonders betroffene Akteure unterstützt. Viele der von der behördlich angeordneten Schliessung betroffenen Unternehmen sind unverschuldet in Schieflage geraten. Das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz bietet dem Bund die Chance, den betroffenen Unternehmen zu signalisieren, dass sie die langfristigen Folgen von COVID-19 nicht alleine zu tragen haben. Dies stärkt mitunter das Vertrauen und die Erwartung der KMU und des Gewerbes in die Zukunft. Bekanntlich sind die Erwartungen entscheidend für die volkswirtschaftliche Entwicklung. Auch im Sinne einer raschen Erholung spricht sich GastroSuisse für die eingangs genannten Bestimmungen und die nachfolgend aufgeführten Anpassungen aus.



II. Notwendige Änderungen am Gesetzesentwurf

GastroSuisse schlägt folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf für ein Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz vor.

Art. 4 Abs. 2

Der Bundesrat passt auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) jährlich per 31. März, erstmals per 31. März 2021, <u>die Zinssätze den Zinssatz</u> nach Absatz 1 Buchstabe<u>n a und</u> b an die Marktentwicklungen an. Der Zinssatz <u>nach Absatz 1 Buchstabe</u> <u>a beträgt mindestens 0,0 Prozent und derjenige</u>nach Absatz 1 Buchstabe b <u>beträgt mindestens 0,5 Prozent. Das EFD hört die kreditgebenden Banken im Voraus an. [Anpassen]</u>

Bei Krediten bis zu 500'000 Franken ist der Zinssatz bis am 31. März 2021 auf null Prozent festgelegt. Danach passt das EFD die Zinssätze jährlich an die Marktentwicklungen an. Jedoch geht das Eidgenössische Finanzdepartement davon aus, dass der Zinssatz auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht angehoben wird (Medienkonferenz, 22.04.2020). Diese Stossrichtung begrüsst GastroSuisse; sie soll unbedingt auch auf rechtlicher Ebene so verankert werden. Der Zinssatz für Bankkredite in der Höhe bis zu 500'000 Franken soll bis zum Ende der Laufzeit null Prozent betragen. Unter dem aktuellen Wirtschaftsklima und mit einer drohenden globalen Rezession kommen auch nach den Lockdown-Lockerungen grosse finanzielle Herausforderungen auf die KMU zu. Die gesetzliche Fixierung des Zinssatzes wirkt der Gefahr entgegen, dass wirtschaftlich gesunde Betriebe in Liquiditätsengpässe geraten, und schafft Planungssicherheit. Nur schon geringfügige Zinserhöhungen der COVID-19-Kredite könnten betroffene Betriebe in eine finanzielle Schieflage bringen.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass der Anpassungsmechanismus nicht einseitig verändert werden kann. Sollte dies zutreffen, könnte der Bund alternativ im Gesetz festhalten, dass er allfällige Zinsverpflichtungen für die einfachen COVID-19-Kredite übernimmt, die gestützt auf Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgt wurden.

GastroSuisse befürwortet, dass entgegen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung der Bundesrat über eine allfällige Anpassung der Zinssätze an die Marktentwicklung befindet.

Art. 7 Abs. 4

Der Bundesrat kann zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen oder zur Wahrung der Interessen des Bundes Vorschriften zum Rangrücktritt und zur vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften erlassen. [Streichen]

Art. 7 Abs. 4 erübrigt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der vertraglichen Vereinbarungen mit dem WBF (Art. 6 Abs. 2 Bst. g). Beim Rangrücktritt und der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften ist es wichtig, dass im Einzelfall adäquat entschieden werden kann. Es besteht keine Notwendigkeit dafür, dass der Bundesrat über die gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen hinaus Vorschriften erlässt.



Art. 8 Abs. 3

Wird dieser Rangrücktritt im Einzelfall von der Bürgschaftsorganisation für eine nachhaltige Sanierung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers als ungeeignet erachtet, so kann die Bürgschaftsorganisation unter denselben Voraussetzungen teilweise <u>oder ganz</u> auf ihre Forderung verzichten. **[Anpassen]**

Art. 8 Abs. 6

Der Bundesrat kann zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen oder zur Wahrung der Interessen des Bundes Vorschriften zur Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen erlassen. [Anpassen]

GastroSuisse befürwortet die Möglichkeiten gemäss Art. 8 Abs. 2 bis Abs. 5, welche die Bürgschaftsorganisationen bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderungen erhalten. Der Verband empfiehlt jedoch, Art. 8 Abs. 6 offener zu formulieren. Der aufgeführte Zweck, welchen bundesrätliche Vorschriften zur Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen erfüllen müssen, dürfte in den meisten Fällen gegeben sein. Die Eingrenzung erübrigt sich.

Art. 12 Abs. 1 Bst. a und Bst. b

- ¹ Das SECO publiziert regelmässig Statistiken zu:
- a. Anzahl und Volumen der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 verbürgten Kredite <u>nach Branchen</u>; [Anpassen]
- b. Anzahl und Volumen der gezogenen und vorzeitig honorierten Bürgschaften <u>nach Branchen;</u> [Anpassen]

Art. 12 Abs. 1 Bst. c (neu)

c. <u>Anzahl und Volumen der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 verbürgten Kredite, die von der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zurückbezahlt wurden, nach Branchen. [Ergänzen]</u>

GastroSuisse begrüsst, dass das SECO regelmässig Statistiken zu den COVID-19-Krediten veröffentlicht. Der Verband empfiehlt jedoch, dass die Daten nach Branchen gemäss NOGA-Codes aufbereitet werden. Zudem wäre wünschenswert, wenn auch Daten zu Anzahl und Volumen der vom Kreditnehmer zurückbezahlten Kredite veröffentlicht werden. Diese Informationen helfen zu verstehen, wie sich die Amortisation in den einzelnen Branchen entwickelt. Zudem ermöglichen sie den Kreditnehmern einen Vergleich zum Branchendurchschnitt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse

Casimir Platzer

Severin Hohler Leiter Wirtschaftspolitik

SHILL



Par e-mail
Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Fribourg, le 13 juillet 2020

Consultation sur l'avant-projet de Loi fédérale sur les cautionnements solidaires liés au Covid-19 (LCaS-Covid-19)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation sur l'objet mentionné en titre et vous permettons de vous transmettre la position de la Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg (CCIF) sur cette transposition dans la loi de l'ordonnance réglant les crédits Covid. La CCIF compte quelque 1100 membres et selon les enquêtes menées par son Observatoire de l'économie, 40% de ces membres ont fait appel à ces crédits Covid. Selon nos enquêtes, ces crédits sont largement salués par les entreprises comme étant une aide temporaire rapide, facile d'accès et efficace pour faire face aux risques de crise de liquidités qui se sont manifestés dès la mi-mars 2020.

L'avant-projet de LCaS-Covid-19 reprend l'essentiel des éléments de l'Ordonnance sur les cautionnements solidaires liés au Covid-19 du 25 mars 2020. Une fois en vigueur, la possibilité de contracter ces crédits, cautionnés à 100% par la Confédération pour tous les emprunts Covid ne dépassant pas 500'000 francs et à 85% pour la part des emprunts allant au-delà, se sera éteinte, le dernier délai ayant été fixé au 31 juillet 2020. Les changements par rapport à l'Ordonnance consistent essentiellement en deux points:

- La possibilité d'utiliser la somme obtenue via le crédit Covid pour procéder à de nouveaux investissements, ce qui était formellement exclu dans l'ordonnance.
- L'allongement de la durée du remboursement, qui passe de sept à dix ans, mais uniquement pour les cas de rigueur.

L'avant-projet maintient un taux nul la première année pour les emprunts allant jusqu'à 500'000 francs (0,5% pour les crédits Covid Plus). Ce taux sera ensuite réévalué en fonction du marché.



Position de la CCIF

La CCIF appuie totalement la possibilité offerte aux entreprises qui ont contracté un crédit Covid de pouvoir l'utiliser afin de procéder à de nouveaux investissements. S'il était judicieux de restreindre cette possibilité pendant la phase initiale de la crise, l'impact économique étant alors presque impossible à prévoir, il apparaît désormais que la question des décisions d'investissements sera l'un des éléments cruciaux de la reprise.

Si une partie des 15 milliards de francs des crédits Covid non utilisés pour combler le manque de liquidité courante des entreprises était injecté dans l'économie à des fins d'investissements, nous disposerions là d'un stimulus bienvenu, qui pourrait même s'apparenter à une forme de plan de relance. Consultés à ce propos, un tiers des membres de l'Observatoire CCIF de l'économie, auxquels nous avons adjoint les entreprises membres de la CCIF comptant plus de 100 collaborateurs, ont fait part de leur souhait de pouvoir utiliser ces crédits Covid pour investir.

L'allongement de la durée de remboursement à dix ans constitue également une mesure adéquate. Elle se destine prioritairement aux entreprises issues de secteurs à faibles marges de rentabilité, pour lesquelles le rétablissement des finances de la société sera sans doute plus long.

La CCIF ne partage en revanche pas la volonté du Conseil fédéral de ne garantir un taux nul (respectivement de 0,5% pour les crédits Covid supérieurs à 500'000 francs) que pour un an (art. 4 de l'avant-projet LCaS-Covid-19). Plus de deux tiers de nos membres interrogés et qui ont contracté un crédit plébiscitent un taux nul sur toute la durée du crédit. La motivation de cette demande réside essentiellement dans l'aspect totalement extraordinaire de la situation: cette crise découle de restrictions sanitaires drastiques émises par le gouvernement. Les entreprises assument déjà de fortes baisses de productivité, dans la majeure partie des secteurs, et cela pourrait durer jusqu'à la découverte d'un vaccin.

Permettre aux entreprises de pouvoir utiliser les liquidités obtenues dans le cadre de cette opération exceptionnelle à des conditions stables dans la durée leur donnerait une sécurité et une visibilité financières particulièrement opportunes dans le contexte actuel. Le niveau d'incertitude n'a probablement jamais été aussi élevé, de mémoire de dirigeant d'entreprise, depuis le choc pétrolier des années 1970. Le maintien d'un taux à zéro pour les cinq ans de durée normale de remboursement (ou de 0,5% pour les crédits Covid Plus) apparaissent comme une mesure ciblée et peu coûteuse, compte tenu des risques qui planent pour les deux exercices à venir, au moins. Cette garantie de taux nuls est une mesure préventive, garante d'un soutien à la reprise future.

En conclusion, la CCIF appuie l'avant-projet de LCaS-Covid-19. Elle propose toutefois d'inscrire un taux nul pour toute la durée des crédits Covid (0,5% pour les crédits supérieurs à 500'000 francs) et de modifier l'art. 4 de la loi en ce sens.



En vous remerciant par avance pour l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, tout en restant à votre disposition pour d'éventuelles informations complémentaires, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos considérations distinguées.

Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg

Chantal Robin Directrice

Philippe Gumy Conseiller économique





Eidgenössischen Finanzdepartement EFD 3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch Stichwort: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Bern, 13.7.2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie hat weltweit und in der Schweiz zu enormen wirtschaftlichen Schäden geführt, deren Folgen noch längst nicht ausgestanden sind. Sowohl global betrachtet als auch aus schweizerischer Sicht ist die Tourismusbranche besonders hart von der Krise betroffen. Für die Beherbergungsbranche als wesentlicher Pfeiler des Schweizer Tourismus erreichen die Verluste schwindelerregende Höhen. Gemäss der KOF-Tourismusumfrage (ETHZ) vom 28. Mai bricht die Zahl der Logiernächte im gesamten Tourismusjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um über 30 % ein, woraus für die Hotellerie ein Wertschöpfungsverlust von mehr als 900 Mio. Franken entsteht. Auch nach den Lockerungsmassnahmen bleibt die Lage in der Branche laut der neuesten Lageeinschätzungsumfrage von HotellerieSuisse (21. Juni) angespannt. Das gilt insbesondere für die Stadthotellerie, welche diesen Sommer mit einer dreimal so tiefen Auslastung im Vergleich zum Vorjahr rechnen muss. Wie kaum eine andere Branche lebt der Tourismus- und Gastgewerbesektor von der Mobilität der Menschen, weshalb er von der Pandemie, deren wirtschaftlichen Folgen und den gesetzlichen Vorgaben stark betroffen ist. Die erlittenen Verluste sind für die Branche nicht kompensierbar, weil die Gäste ihre Ferien nur beschränkt nachholen können und infolge der latenten Pandemieproblematik global gesehen die Zurückhaltung bei Ferien und Reisen noch gross ist. Besonders herausfordernd für den Schweizer Tourismus ist der Wegfall internationaler Gäste. Allein die europäischen Gäste machen 30 Prozent der Touristen aus und sind eine wesentliche Stütze der hiesigen Tourismuswirtschaft. Ein Viertel aller Reisenden in der Schweiz sind zudem aussereuropäische Gäste, deren Nachfrage sich frühestens im

HotellerieSuisse

Lauf von 2021 wieder normalisieren dürfte. Die sich erholende Inlandnachfrage kann die Verluste bestenfalls teilweise kompensieren. Diese Befunde werden auch von den aktuellsten Logiernächte-Zahlen des BfS (HESTA) bestätigt.

Allein im Mai 2020 sind die Logiernächte um 80 Prozent im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen. Obwohl die Beherbergungswirtschaft unter einer De-Facto-Schliessung respektive dem vollkommenen Unterbruch der touristischen Wertschöpfungskette stark gelitten hat, erhielt sie bisher keine spezifischen Unterstützungen auf Betriebsebene. Zwar stärken die vom Parlament erfreulicherweise bewilligten Zusatzmittel für Schweiz Tourismus die Nachfrage, sie lösen aber die finanziellen Nöte vieler Betriebe nicht.

Diesen geschilderten Umständen für die Branche sollte der Bund in der Gesetzgebung Rechnung tragen. Insbesondere den Überbrückungskrediten kommt in der aktuellen Situation eine wesentliche Bedeutung zu. Die Beherbergungsbranche fordert, dass innerhalb des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes ein Instrument zum Rückzahlungserlass <u>einfacher</u> Überbrückungskredite verankert wird. Geeignete Bemessungskriterien sollen dabei sicherstellen, dass Fehlanreize und Wettbewerbsverzerrungen minimiert werden.

2. Instrument zum Rückzahlungserlass einfacher Covid-Kredite

Die Beherbergung als Branche mit schmalen Margen erleidet durch die Corona-Krise auf breiter Front Einbussen, die aufgrund dünner Finanzreserven schnell zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen. Diese Probleme werden durch die Vergabe von Covid-Krediten nur aufgeschoben und nicht aufgehoben. Weil die Margen in der Tourismuswirtschaft aufgrund der hohen hiesigen Fixkosten schmal sind, fehlen die Mittel für innovative Investitionen, welche die Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen. Laut der aktuellsten Umfrage mussten 55 Prozent der Hotelbetriebe die geplanten Investitionen infolge der Corona-Pandemie aufschieben oder sogar sistieren. Durch die Krise akzentuiert sich dieser Teufelskreis und bringt langfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben in Gefahr, die vor der Krise marktfähig waren.

Aus diesen Gründen ist zum einen die zeitnahe Überführung der Covid-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht dringlich. Zum anderen fordert HotellerieSuisse darin die Einführung eines Instruments zum Kreditrückzahlungserlass. Unternehmen, die vor der Krise marktfähig waren und über ein gesundes Geschäftsmodell verfügten, soll vollständig oder teilweise die Amortisation der einfachen Covid-Notkredite erlassen werden. Geeignete Bemessungskriterien (wie bspw. Umsatzeinbussen und der Grad direkter Betroffenheit) und die Berücksichtigung operativer Betriebsergebnisse stellen sicher, dass mit der geforderten Umwandlung von Notkrediten in bedingt rückzahlbare Darlehen keine reine Strukturerhaltung betrieben wird.

Unterstrichen wird die Wichtigkeit der Forderung auch von der neuesten HotellerieSuisse-Umfrage von Juni 2020, wonach zwei Drittel der Betriebe Covid-Kredite beantragt und zu rund 90 Prozent auch gezogen haben. Die Implementierung eines Instrumentariums zum Krediterlass ist zentral, da nebst den Wirtschaftsperspektiven derzeit auch die Rechts- und Planungssicherheiten beeinträchtigt sind. Eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist auf 10 Jahre in Härtefällen genügt nicht, um die Wettbewerbsfähigkeit der Hotellerie langfristig sicherzustellen. Dadurch stehen tausende Arbeitsplätze und beträchtliche Wertschöpfungsanteile in vielen Regionen auf dem Spiel.

Gemäss erläuterndem Bericht zum Gesetzesvorschlag muss eine Härtefalllösung insbesondere zielgerichtet und ohne Fehlanreize wirken, auf objektiven Kriterien beruhen und die reine Strukturerhaltung vermeiden. Diese Bedingungen werden in unserer Forderung angemessen berücksichtigt. Auch werden keine Fehlanreize gesetzt, da die Kreditvergabe bis 31.7.2020 befristet ist. Der Ansatz über

HotellerieSuisse

die bereits etablierten Covid-Kredite stellt sicher, dass nur jene Betriebe überhaupt profitieren können, welche die Unterstützungshilfe aus wirtschaftlichen Gründen ursprünglich beantragt hatten. Nachträgliches «rent seeking» ist daher nicht möglich. Aus dem Feld möglicher Nutzniesser können dank geeigneter Bemessungskriterien auch jene Unternehmen ausgeschieden werden, deren Umsatzeinbrüche verhältnismässig klein sind oder die schon vor der Krise nicht marktfähig waren. Dafür soll namentlich auf das operative Ergebnis der Unternehmung, bspw. anhand von Geschäftszahlen der letzten fünf Jahre, Rücksicht genommen werden müssen. Die *Strukturrelevanz*, d.h. inwieweit ein Betrieb für die ganze Region von wirtschaftlicher Bedeutung ist, könnte ebenfalls miteinbezogen werden.

Im begleitenden Bericht verweist der Bundesrat auf das «Gleichgewicht» zwischen Kreditnehmern und -gebern sowie dem Bund, das allseitig gewahrt werden muss. Weder sollen zu viele Konkurse und Überschuldungen bei Betrieben, noch zu grosse Verluste für den Staat eintreten. Ohne einen Rückzahlungserlass wird jedoch die Massnahme im Falle der Beherbergungsbranche langfristig gesehen ein Lippenbekenntnis auf Kosten der KMU bleiben. Dies lässt sich auch anhand der Tatsache zeigen, dass die Covid-Kredite gemäss Bundesrat die Liquidität für drei Monate sicherstellen sollen im Tourismus die Krise jedoch viel länger dauern wird, wie namhafte Institute sowie brancheninterne Umfragen klar belegen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Unter Berücksichtigung der geschilderten Situation nimmt HotellerieSuisse nachfolgend zu ausgewählten Artikeln im Gesetzesentwurf Stellung.

Art. 3 Dauer der Solidarbürgschaft und Amortisation der Kredite

Im Lichte des vorgängig erwähnten Rückzahlungserlasses einfacher Covid-Kredite fordert Hotellerie-Suisse in <u>Art. 3 Abs. 3</u> sinngemäss die folgende Anpassung:

- a. Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte ersten Grades für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, werden sie von der Pflicht einer vollumfänglichen Amortisation von Krediten nach Artikel 3 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 befreit. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich bezüglich der zugrundeliegenden Bemessungskriterien und des Entscheidungszeitpunktes.
- b. Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte zweiten Grades für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, so kann die Kreditgeberin die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen Amortisationsplan angemessen, jedoch höchstens auf 10 Jahre verlängern, wenn dadurch die finanziellen Risiken für den Bund reduziert werden können. Die Solidarbürgschaft gilt während der verlängerten Dauer weiter.

Art 4 Abs. 1a: Zinssätze

Von der Krise sind hauptsächlich die KMU schwer betroffen, weshalb die Zinssätze nach dem Bedürfnis dieser Unternehmen festgelegt werden sollten. HotellerieSuisse fordert daher eine Anpassung von Art. 4 Abs. 1 Bst. a dahingehend, dass der Zinssatz während 5 Jahren 0,0 Prozent beträgt. Kann ein Unternehmen den Kredit während dieser Frist nicht zurückzahlen, passt der Bundesrat für die folgenden Jahre bis zur Rückzahlung den Zinssatz an die Marktentwicklungen an. Absatz 2 ist sinngemäss anzupassen.

In dieser Form kann betroffenen KMU Rechtssicherheit und eine verlässliche Zinsentwicklung bei den Notkrediten gewährt werden.



Art 25 Kapitalverlust und Überschuldung

HotellerieSuisse begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, getreu der parlamentarischen Vorgabe (20.3156) Kredite, die gemäss Artikel 3 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital zu berücksichtigen.

Jedoch sollten für KMU-Betriebe auch die Covid-Plus Kredite analog behandelt und während der gesamten Laufzeit zu 85 Prozent nicht als Fremdkapital eingestuft werden, wie es die Motion 20.3813 fordert.

Viele, besonders auch grosse Hotel- und Restaurant-Unternehmen sind eingemietet, sie sind nicht Eigentümer der Betriebsliegenschaften. Ihr Bilanzbild weist auf der Aktiv-Seite, nebst dem Umlaufvermögen, nur geringe Anlagewerte auf. Mit den Überbrückungskrediten des Bundes wurden keine Anlagen getätigt, sondern diejenigen Kosten abgedeckt, die durch den abrupten Lockdown nicht analog zum Umsatzeinbruch reduziert werden konnten. Damit sichern die Covid-Kredite zwar die Liquidität, verhindern aber nicht die Überschuldung. Die geforderte Änderung kann zu einer wichtigen und wesentlichen Entlastung beitragen.

Der Tourismussektor illustriert beispielhaft das Problem vieler KMU-Betriebe aus verschiedenen Branchen - insbesondere aus Bereichen, welche direkt oder indirekt mit dem Tourismus in Verbindung stehen (bspw. als Zulieferer von Waren etc.). Angesichts nicht kompensierbarer Umsatzverluste und der Tatsache, dass die Kosten kurzfristig nicht um denselben Anteil reduziert werden können, werden die Aufwände bei vielen KMU-Betrieben die Umsätze dieses Jahr erheblich übersteigen. Die resultierenden Verluste führen zur Überschuldung, wenn die Eigenkapitalreserven nicht genügend gross sind. In der kurzen Frist wird die Beschaffung von Eigenkapital aktuell jedoch nicht möglich sein, da Geldgeber bspw. bei Tourismusbetrieben speziell zurückhaltet sind. Weil vor allem Betriebsgesellschaften betroffen sind (Mieter und Pächter ohne Anlagevermögen) haben diese auch keine Sicherheiten, welche abgegeben werden können.

Art 27 Abs 2 Fortbestand der Bürgschaften und der Rahmenbedingungen

HotellerieSuisse begrüsst die Absicht des Bundesrates, das Investitionsverbot für Mittel aus Covid-Krediten aufzuheben. Auch für neue Investitionen können die entsprechenden Gelder gemäss ordentlichem Recht somit verwendet werden. Mit dieser wichtigen Korrektur gegenüber der Solidarbürgschaftsverordnung wird das Recht auf die Wahrung der *Investitionsfähigkeit* gewährt. Letzteres wird die Hotellerie allerdings nur anwenden können, wenn genügend Investitionsmittel zur Verfügung stehen. Deshalb ist es zentral, dass bei einfachen Covid-Krediten in Härtefällen gleichzeitig ein Rückzahlungserlass eingeräumt wird.

4. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2017 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 44 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 18 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,9 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von



HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist hotelleriesuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse HotellerieSuisse

Claude Meier Direktor Nicole Brändle Schlegel Leiterin Arbeit, Bildung, Politik

N. Rael



Per Email rechtsdienst@efv.admin.ch

Konsumfinanzierung Schweiz Financement à la consommation Suisse Finanziamento al consumo Svizzera Swiss Consumer Finance

Zürich, 21. Juli 2020

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne äussern wir uns im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung. Unser Verband vertritt die Interessen von Teilen der Konsumkreditbranche. Unsere Mitglieder repräsentieren nach unserer Einschätzung etwa 80 Prozent der Bar-, Kontokorrent-, Fest- und Überziehungskredite sowie Teilzahlungsverträge mit Privaten in der Schweiz. Unsere Mitglieder schliessen jedoch teilweise auch Kreditund Leasingverträge mit Unternehmen ab, weshalb wir uns erlauben, uns zum Thema der Mittelverwendung aus den COVID-19-Krediten zu äussern.

1. Vorbemerkung

Vorab aber unterstützen wird die Zielsetzung der Vorlage, nämlich die als Notverordnung erlassene und damit zeitlich befristete COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 ins ordentliche Recht zu überführen. Die Notwendigkeit dieses Vorgehens steht für uns ausser Frage, weshalb wir die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz befürworten. Allerdings verweisen wir auf die Eingabe der Schweizerischen Bankiervereinigung und schliessen uns den dort aufgeführten Anträgen ausdrücklich an.

2. Zur Regelung der Mittelverwendung

Das Covid-19-SBüG soll die gemäss Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung unzulässige Mittelverwendung der Covid-19-Kredite materiell grundsätzlich unverändert übernehmen. Neu zulässig ist jedoch die **Verwendung von Covid-19-Krediten für Neuinvestitionen ins Anlagevermögen** (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG e contrario).

Dieses Vorgehen wird im Erläuternden Bericht damit begründet, dass "die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage". Der KFS begrüsst es, dass das Investitionsverbot im Zusammenhang mit der Verwendung von Covid-19-Krediten nicht ins ordentliche Recht überführt wird. Andernfalls könnte Innovation und damit Wettbewerbsfähigkeit nicht gewährleistet werden. Diese Anpassung

ist ferner auch deshalb wichtig, weil die Abgrenzung zwischen Neu- und Ersatzinvestitionen in der Praxis zuweilen schwierig ist, was zu unnötiger Rechtsunsicherheit im Geschäftsverkehr führt.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob es sinnvoll und gerechtfertigt ist, das Verwendungsverbot für Neuinvestitionen nach geltendem Recht aufrechtzuerhalten. Viele Unternehmen haben ein vitales Interesse daran, in ihrer Investitionstätigkeit auch kurzfristig nicht eingeschränkt zu werden. Sie können so ihre Wettbewerbsfähigkeit sicherstellen. **Das Investitionsverbot sollte deshalb umgehend aufgehoben werden**. Dies rechtfertigt sich auch unter dem Aspekt der Verhinderung von stossenden Ungleichbehandlungen von Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern. So erhält ein Unternehmen, welches heute zwingend Liquidität für neue Investitionen ins Anlagevermögen benötigt, um am Markt bestehenden zu können, nach geltendem Recht aufgrund des Verwendungsverbots keinen Covid-19-Kredit. Einer Kreditnehmerin dagegen, welche den Kredit für andere Zwecke (d.h. nicht für Neuinvestitionen) erhalten hat, stünde es frei, den nicht verbrauchten Teil des Kredits nach Inkrafttreten des Covid-19-SBüG für neue Investitionen zu verwenden. Mit der umgehenden Aufhebung des Verwendungsverbots könnte einerseits die unmittelbare Innovationskraft aller Unternehmen gestärkt werden und andererseits würden Ungleichbehandlungen und Fehlanreize vermieden.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen in Ihre Überlegungen einzubeziehen und das Mittelverwendungsverbot für Neuinvestitionen sobald als möglich und auch für heute geltendes Recht aufzuheben wird. Wir unterstützen hiermit die detailliertere Eingabe des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV).

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Markus Hess Geschäftsführer



Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association

Par courriel :
rechtsdienst@efv.admin.ch
Département fédéral des
finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

AN/RR/lm 312 Berne, le 20 juillet 2020

Prise de position de la Fédération Suisse des Avocats : Loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au Covid-19)

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

Dans le délai fixé dans votre communication du 1^{er} juillet 2020, la Fédération Suisse des Avocats (SAV-FSA) vous fait part dans sa prise de position, de ses observations et de son avis sur l'avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19).

D'une manière générale, le système mis en place par l'ordonnance du 25 mars 2020 a démontré son efficacité. Il mérite d'être validé par l'adoption d'une loi transposant dans le droit ordinaire les dispositions prises par l'ordonnance de nécessité.

Dans de nombreux arrêts, le Tribunal fédéral a confirmé que le secret professionnel des avocats jouit d'une protection particulière dans l'ordre juridique et qu'il protège non seulement l'intérêt du client, mais revêt aussi un intérêt public (ATF 145 II 229 consid. 7.1 et réf. citées).

Lorsqu'un avocat a sollicité de sa banque un crédit bénéficiant du cautionnement solidaire lié au COVID-19, il devait accepter, en signant le formulaire, de libérer celleci ainsi que toutes les autorités concernées du secret fiscal, bancaire et de fonction.

Dans son projet de loi, le Conseil fédéral propose d'étendre cette levée au secret de la révision (article 11 alinéa 5).

Le rapport explicatif relève à cet égard que « les secrets professionnels spécifiques établis par la loi, notamment ceux qui concernent les avocats et les médecins, restent en vigueur ». Cette précision mériterait de figurer, non pas de manière implicite, mais de manière expresse dans la loi.

Dans la mesure où de nombreuses études d'avocats sont organisées sous la forme de sociétés de capitaux, il convient également d'éviter que la protection du secret ne soit contournée par la levée de celui de leurs organes de révision.

Pour toutes ces raisons, nous proposons d'ajouter la phrase suivante à l'article 11 alinéa 5 de la loi :

« (...) et informations visées dans le présent article. Les autres secrets professionnels protégés par la loi (art. 321 CP) doivent dans tous les cas être préservés. ».

Dans l'hypothèse où le législateur souhaiterait introduire un contrôle des livres comptables des professions soumises au secret, il pourrait s'inspirer de l'article 68 alinéa 2 LTVA.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez aux présentes observations et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à notre haute considération.

Pour la FSA

Président FSA

Albert Nussbaumer

Secrétaire général FSA

René Rall



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Eidgenössisches Finanzdepartement Per Email rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 17. Juli 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Covid-19 Solidarbürgschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Im Grossen und Ganzen begrüsst der sgv den Gesetzesentwurf – der grösste Dachverband der Wirtschaft war ja auch massgebend an der Entwicklung des vorliegenden Instruments beteiligt. Einige Verbesserung am Entwurf erachtet der sgv als unerlässlich. Diese Verbesserungen spiegeln auch die parlamentarischen Diskussionen und lauten:

- Artikel 3: Die Dauer der Bürgschaft und die Amortisationsfrist ist auf acht Jahre anzusetzen. Die Liquiditätshilfe ist auf KMU ausgerichtet. Nun arbeiten aber KMU im Durchschnitt mit 6 bis 8 Prozent EBITDA Marge. Das bedeutet, von 100 Franken Umsatz verbleiben also nur 6 bis 8 Franken für Amortisationen, darunter für die Rückzahlung solcher Kredite. Das ist sehr wenig. Das bedeutet auch, dass Kredite die Liquiditätshilfe ist ein Kredit eine unternehmerische Belastung sind, die sich bis zum Ende der Laufzeit auswirkt. Denn bis zum Ende der Laufzeit zieht die Rückzahlung der Kredite den KMU Liquidität wieder ab. Nun sind diese KMU unverschuldet in die Krise hineingeraten. Sie mussten sich verschulden, um aus der Krise herauszukommen. Eine längere Bürgschaftsdauer und Amortisationsfrist schafft den KMU zusätzlichen Freiraum für die Rückzahlung und verkleinert somit das Ausfallsrisiko.
- Artikel 4: Die Zinsen auf Kreditbeträge, die nach Art. 3 der Verordnung besichert sind, sind für die gesamte Vertragsdauer auf 0 Prozent zu setzen; jene nach Art. 4 der Verordnung auf maximal 0.5 Prozent im Jahr. Banken können sich heute zu einem negativen Zinssatz refinanzieren. Diese Lage wird noch lange so bleiben. Die Schweizerische Nationalbank hat schon wiederholte Male öffentlich bekanntgegeben, dass sie nicht von ihrer Minus-Zinspolitik abrücken wird. Wenn das so ist, gibt es keinen Grund, die zu 100 Prozent gesicherten KMU-Kredite nicht zu 0.0 Prozent zu verzinsen. Zudem haben die Banken und ihre Verbände der Öffentlichkeit angekündigt, keine Marge auf diesem Austausch erzielen zu wollen.
- Artikel 11: Der Artikel ist zu präzisieren, dass das Bankgeheimnis nur für die unmittelbar im Zusammenhang mit den Solidarbürgschaften stehenden Informationen aufgehoben wird und dass die Aufhebung mit der fertig geleisteten Rückzahlung endet. Ferner ist zu präzisieren, dass die so ausgetauschten Informationen für keine anderen Zwecke als für die Solidarbürgschaft verwendet



werden dürfen. Damit die koordinierten Akteure gemeinsam, aber auch schnell handeln können und den Firmen die Kredite aussprechen können erfolgte die Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften. Das heisst konkret, das Bankgeheimnis gelte für diesen Kredit nicht. Das heisst auch, dass die koordinierten Akteure Bankkunden-Daten und Informationen dazu untereinander austauschen können. Gemäss den erläuternden Unterlagen gilt die Aufhebung des Bankgeheimnisses nur für im Zusammenhang mit den vergebenen Krediten stehenden Informationen und auch nur für die Dauer des Kredites. Das geht aber nicht deutlich aus dem Text des Gesetzesentwurfes hervor. Artikel 11 ist also so zu präzisieren, dass das Bankgeheimnis nur für die unmittelbar im Zusammenhang mit den Solidarbürgschaften stehenden Informationen aufgehoben wird und dass die Aufhebung mit der fertig geleisteten Rückzahlung endet. Die aufgrund der Solidarbürgschaft ausgetauschten Daten und Informationen dürfen für keine andere Zwecke als für die Solidarbürgschaft verwendet werden.

Artikel 25: Kreditbeträge sowohl nach Art. 3 als auch nach Art. 4 der Verordnung sollen in Verbindung mit Art. 725 OR nicht als Fremdkapital gelten. Es geht darum, einer künstlichen Überschuldungssituation zu entgehen, welche für einige Betriebe das nach OR 725 automatische Ende zur Folge hätte.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv, e. Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor

Mund



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 10. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt zum Entwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes gerne Stellung. Die kurze Fristsetzung von nur drei Wochen wird jedoch kritisert. Sie ist nicht verständlich, zumal es um eine Überführung in ordentliches Recht und nicht um dringlichste Vorhaben geht, welche eine so kurze Frist rechtfertigen würden.

Grundsätzliches

Die Corona-Pandemie stellt die Schweizer Bevölkerung und die Wirtschaft vor enorme Herausforderungen. Die Gefährdung der Arbeitsstellen zeigt sich in den Kurzarbeitszahlen: In den 20 Prozent der Branchen mit den tiefsten Löhnen waren im Frühling 50 Prozent der Beschäftigten in Kurzarbeit. Die Arbeitslosigkeit nimmt dennoch deutlich zu. Neben den zentralen Massnahmen für die Arbeitnehmenden – sowie der Unterstützung von direkt und indirekt betroffenen Selbstständigen und der Direkthilfe für besonders betroffenen Branchen – ist die Sicherstellung von Liquidität für die betroffenen Firmen von grosser Bedeutung. Mit Darlehen können die laufenden Betriebskosten und Fixkosten gedeckt werden, wenn die Umsätze einbrechen oder gar vollständig wegfallen. Die Liquiditätsengpässe wurden mit zinslosen Krediten (bis 500'000 Franken, sog. «Soforthilfe») resp. mit Tiefzinskrediten (bis 20 Millionen Franken) gedeckt. Dieses System hat sich bewährt und wird nun in das ordentliche Recht überführt. Der SGB unterstützt dieses Vorgehen. Zentrale Pfeiler in der Bekämpfung von Konkursen und Arbeitslosigkeit fehlen jedoch auch noch nach mehreren Monaten der Pandemie. So ist noch immer keine Lösung für die Geschäftsmieten-Problematik beschlossen, auch wenn unterdessen ein Entwurf in Vernehmlassung ist. Die Mieten stellen den grössten Fixposten neben den Löhnen dar, die über die Kurzarbeit zu 80 Prozent gedeckt sind.

Der SGB begrüsst in der Vorlage vor allem die folgenden drei Neuregelungen im Vergleich zur vorangehenden Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung: Erstens, dass Covid-19-Soforthilfe-Kredite bis 500'000 Franken nicht als Fremdkapital betrachtet werden und daher die Unternehmen nicht gezwungen werden, eine Überschuldungsanzeige zu machen. Zweitens, dass es nicht mehr verboten ist, bereits bewilligte Kredite für Neuinvestitionen zu nutzen. Dazu stellt der SGB jedoch

noch einen zusätzlichen Antrag. Drittens, dass diverse Möglichkeiten geschaffen werden, damit sich die Bürgschaftsorganisationen an Sanierungsmassnahmen beteiligen können.

Änderungsvorschläge

Der SGB begrüsst zwar die Absicht des Bundesrates, dass die Kredite unter gewissen Voraussetzungen später als nach fünf Jahren zurückbezahlt werden können. Für einen Härtefall müssen gemäss der Vorlage jedoch Kriterien erfüllt sein: Es ist ein Amortisationsplan nötig. Dieser muss eine «erhebliche Härte» belegen. Die büroktatische Prüfung dieser Anträge könnte aus der Sicht des SGB einfacher gelöst werden, indem die maximale Dauer der Solidarbürgschaft auf 8 Jahre erweitert wird. Damit würde das Anliegen der Motion 20.3137 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates aufgenommen.

Der Bundesrat sieht vor, dass die Zinsen der Kredite bis 500'000 Franken an die zukünftige Marktentwicklung angepasst werden. Aktuell liegt dieser sinnvollerweise bei 0.0 Prozent. Es ist nicht zu erwarten, dass die wirtschaftliche Entwicklung derart anzieht, dass sich das heutige Zinsumfeld wesentlich ändern würde. Dennoch erachtet es der SGB als sinnvoll, <u>den Zins der Soforthilfe-Kredite bis 500'000 Franken für die gesamte Laufzeit auf 0.0 Prozent festzulegen</u>, damit für die Unternehmen für die ganze Dauer Rechtssicherheit herrscht.

Es ist sinnvoll, dass die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen während der Kredit-Laufzeit verboten sind. Der SGB befürwortet zusätzlich ein Verbot für variable Lohnbestandteile (Boni), welches für kreditnehmende Unternehmen gelten soll.

Mit 128'000 Kreditvereinbarungen wurden bisher erst 15 Milliarden des gesprochenen Verpflichtungskredits von 40 Milliarden verbürgt. Der Bundesrat erwähnt in der Vorlage, dass eine Investitionsschwäche aufgrund der aufgenommenen Schulden und der Amortisation nicht ausgeschlossen werden können. Die KOF rechnet in ihrer Konjunkturanalyse 2020 mit einer Abnahme der Ausrüstungsinvestitionen um rund 13 Prozent. Es scheint dem SGB daher sinnvoll, diese Investitonsschwäche frühzeitig zu bekämpfen. Er schlägt daher vor, das COVID-19-Kreditprogramm um mindestens ein Jahr zu verlängern. Die Obergrenze von 40 Milliarden Franken soll bestehen bleiben. Es ist für den SGB denkbar, dass die Staatsgarantie für die genehmigten Kredite reduziert wird und ein Teil des Kreditrisikos durch die Banken getragen wird. Die genehmigten Kredite sollen neu auch für Investitionen, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen, verwendet werden können, zum Beispiel für Investitionen in Anlagen, Flotten, Forschung und Entwicklung. Damit würde das Anliegen der Motion Jans 20.3852 aufgenommen. Einerseits kann sich so die Schweizer Wirtschaft, die in den nächsten Monaten nur schwach ausgelastet ist, auf die Zukunft vorbereiten. Und zweitens kann die Schweiz den zur Erfüllung der Klimaziele grossen Strukturanpassungsund Investitionsbedarf verkleinern. Die Stabilisierung des Weltklimas kann nur gelingen, wenn die Reparatur der Wirtschaft genutzt wird, um Jobs im Bereich einer möglichst CO2-neutralen Produktion zu schaffen. Die EU wird deshalb über den Green Deal und das Recoveryprogramm hunderte Milliarden in den Klimaschutz investieren. Im Zuge des vorliegenden Kreditprogramms wurde die Postfinance AG vom Kreditverbot befreit, indem sie Soforthilfe-Kredite vergeben durfte. Diese Chance ist für die Schweizer Wirtschaft und die zukünftige Klimapolitik der Schweiz zu nutzen, indem die Postfinance zur «Klimabank» werden könnte, eine öffentliche Bank mit einem Schwerpunkt auf Klimaschutzinvestitionen. Gleichtzeitig wird damit die Investitionsschwäche der Schweizer Volkswirtschaft bekämpft. Der Bundesrat wird gebeten, hier entsprechende Konzepte vorzulegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Präsident

Daniel Lampart

Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom

D. Lmph



Per Email rechtsdienst@efv.admin.ch

Zürich, 20. Juli 2020

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Leasingverband (SLV) vertritt die Interessen der Schweizer Leasinggesellschaften. Gerne äussern wir uns im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung wie folgt:

1. Grundsätzliche Befürwortung der Vorlage

Ziel der Vorlage ist es, die als Notverordnung erlassene und damit zeitlich befristete COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020, ins ordentliche (Gesetzes-)Recht zu überführen. Bis zum Inkrafttreten des hierfür vorgeschlagenen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes ("Covid-19-SBüG") soll die Notverordnung des Bundesrats fortgelten.

Die Notwendigkeit der Normüberführung und einer entsprechenden Übergangsregelung stehen aus Sicht des SLV ausser Frage, weshalb wir die Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz befürworten.

2. Verwendung von Covid-19-Krediten

2.1 Grundsatz: Keine Einschränkungen bei der Mittelverwendung

Gemäss Art. 2 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG dient die Solidarbürgschaft der Sicherstellung eines Kredits für die Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers infolge der Covid-19-Epidemie. Der Erläuternde Bericht zur Gesetzesvorlage erwähnt (wie schon derjenige zur Verordnung) beispielhaft die "laufend anfallenden Miet- oder Sachkosten", zu deren Deckung die Covid-19-Kredite verwendet werden dürfen. Hingegen sollte etwa der Personalaufwand durch die zusätzlichen Covid-19-Massnahmen in den Bereichen Kurzarbeit und Erwerbsersatz gedeckt werden.

Wir verstehen diese Bestimmung so, dass die Covid-19-Kredite vorbehältlich unzulässiger Verwendung nach deren Absatz 2 grundsätzlich zur Sicherstellung jedweder Liquiditätsbedürfnisse, welche in der Folge der Covid-19-Epidemie entstanden sind, eingesetzt werden dürfen, d.h. insbesondere auch für die Rückzahlung fälliger Leasingraten, aber z.B. auch – wie es das Gesetz im Gegensatz zur Notverordnung neu erlauben soll – für Neuinvestitionen ins Anlagevermögen. Es muss sich bei

den mit Covid-19-Krediten zu deckenden Kosten mithin nicht (mehr) zwingend um bereits "laufende" Kosten handeln, wie dies die Ausführungen im Erläuternden Bericht suggerieren. Auch wenn der Gesetzestext u.E. klar ist: Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wäre wünschenswert, um unnötige Auslegungsstreitigkeiten in der Zukunft zu vermeiden.

2.2 Kein Verwendungsverbot für Neuinvestitionen

Das Covid-19-SBüG soll die gemäss Art. 6 Abs. 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung unzulässige Mittelverwendung der Covid-19-Kredite materiell grundsätzlich unverändert übernehmen. Neu zulässig ist jedoch die Verwendung von Covid-19-Krediten für Neuinvestitionen ins Anlagevermögen (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG e contrario).

Der Verzicht auf die Überführung des Verwendungsverbots für Neuinvestitionen wird im Erläuternden Bericht damit begründet, dass "die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage". Der SLV begrüsst es, dass das Investitionsverbot im Zusammenhang mit der Verwendung von Covid-19-Krediten nicht ins ordentliche Recht überführt wird. Andernfalls könnte Innovation und damit Wettbewerbsfähigkeit nicht gewährleistet werden. Diese Anpassung ist ferner auch deshalb wichtig, weil die Abgrenzung zwischen Neu- und Ersatzinvestitionen in der Praxis zuweilen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies führt zu Unsicherheiten im Geschäftsverkehr, nicht nur auf Seiten der Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer, sondern insbesondere auch auf Seiten der Anbieter.

Es stellt sich indes die Frage, ob es gerechtfertigt ist, das Verwendungsverbot für Neuinvestitionen nach geltendem Recht aufrechtzuerhalten. Viele Unternehmen haben ein vitales Interesse daran, in ihrer Investitionstätigkeit nicht nur langfristig, sondern auch mittel- und kurzfristig nicht eingeschränkt zu werden, damit sie ihre Wettbewerbsfähigkeit – insbesondere auch gegenüber Unternehmen aus dem Ausland – nicht einbüssen. **Das Investitionsverbot sollte deshalb umgehend aufgehoben werden**. Dies umso mehr, als die beabsichtigte Regelung zu stossenden Ungleichbehandlungen von Kreditnehmerinnen und Kreditnehmern führen kann: Ein Unternehmen, welches heute zwingend Liquidität für neue Investitionen ins Anlagevermögen benötigt, um am Markt bestehenden zu können, erhält nach geltendem Recht aufgrund des Verwendungsverbots keinen Covid-19-Kredit. Einer Kreditnehmerin dagegen, welche den Kredit für andere Zwecke (d.h. *nicht* für Neuinvestitionen) erhalten hat, stünde es frei, den nicht verbrauchten Teil des Kredits nach Inkrafttreten des Covid-19-SBüG für neue Investitionen zu verwenden. Mit der umgehenden Aufhebung des Verwendungsverbots könnte die unmittelbare Innovationskraft *aller* Unternehmen gestärkt werden; zugleich würden Ungleichbehandlungen und Fehlanreize vermieden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen und stehen Ihnen bei allfälligen Rückfragen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Cornelia Stengel Geschäftsführerin



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD 3003 Bern

Per Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 3. Juli 2020

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der grossen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen die andern Vernehmlassungsvorlagen im Zusammenhang mit Covid-19 priorisieren und darum auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

hah

Direktorin

Renate Amstutz

Eidg. Finanzverwaltung (EFV) Bundesgasse 3 3003 Bern

Per Mail zugestellt an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Basel, 21. Juli 2020 A.098 | OBU / RKU | +41 58 330 62 26

Stellungnahme SBVg: Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus («Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz»)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 1. Juli 2020 eröffnete Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus («COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz»).

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

- Wir unterstützen den Bundesrat in seiner Absicht, das COVID-19-Kreditprogramm in seiner Substanz und weitgehend unverändert in ordentliches Recht zu überführen. Insbesondere begrüssen wir, dass der Bundesrat zur eigentlichen Rezessionsbekämpfung auf bewährte volkswirtschaftliche Stabilisatoren wie vor allem die Kurzarbeit setzt und damit auf eine zeitliche Ausdehnung des COVID-19-Kreditprogramms verzichtet.
- COVID-19-Kredite (bis CHF 500'000) waren als rasche und unbürokratische Liquiditätsüberbrückung konzipiert und wurden basierend auf einer Selbstdeklaration (d.h. ohne eigentliche Kreditprüfung) vergeben. Die Banken waren einzig verpflichtet,

- den Antrag der Kreditnehmerin auf Vollständigkeit zu prüfen. Auf die Einführung nachträglicher Kontrollen und Pflichten für die Kreditgeberinnen ist aus Gründen der Rechtssicherheit auch weiterhin zu verzichten.
- Es ist zudem unter allen Umständen zu vermeiden, dass die Kreditverträge angepasst werden müssen oder die Banken zusätzliche Pflichten zu übernehmen haben. Dies wäre bei der grossen Anzahl von Krediten (über 130'000 COVID-19-Kredite) rein faktisch nicht machbar.
- Die Einführung einer Härtefallregelung ist zwar zu begrüssen, jedoch muss zwingend davon abgesehen werden, den Banken nachträglich entsprechende Prüfaufgaben anzulasten. Die Prüfung von Härtefällen und die diesbezügliche Ausgestaltung von Amortisationsplänen hat durch die Bürgschaftsorganisationen, welche auch das Risiko tragen, zu erfolgen und nicht durch die Kreditgeberin, welche bislang nur als Zahlstelle fungiert hat.
- Es ist sicherzustellen, dass das Solidarbürgschaftsgesetz die Gewährung von zusätzlichen Krediten ausserhalb der COVID-19-Kredite und die Amortisation bzw. Kündigung bestehender Kredite nicht verunmöglicht oder erschwert. Andernfalls werden die Banken kaum mehr neue Kredite für Kunden mit COVID-19-Krediten gewähren, was weder volkwirtschaftlich sinnvoll noch im Interesse der Kreditnehmerin und der Solidarbürgin ist. Zur Förderung des wirtschaftlichen Fortbestandes der Kreditnehmerinnen bzw. der erfolgreichen Sanierung derselben muss die Kündigung und Rückführung von bestehenden und neuen Krediten parallel zur Amortisation von COVID-19-Krediten zulässig sein.
- Ferner sind während der Laufzeit der COVID-19-Kredite die Regeln zur Änderung der Rechtsform (z.B. bei Umstrukturierungen und Fusionen) von Kreditnehmenden zu flexibilisieren. Ansonsten müssten die Banken in vielen Fällen die Kredite fällig stellen und die Bürgschaft beanspruchen, was die Entwicklungsmöglichkeiten der Kreditnehmerinnen behindert und auch nicht im Interesse der Solidarbürgin und somit der Eidgenossenschaft sein kann.
- Richtigerweise hat die FINMA mittels Aufsichtsmitteilungen die Effekte von COVID-19-Krediten auf die Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen der Banken neutralisiert. Diese Massnahmen sind allerdings nur temporärer Natur. Im Solidarbürgschaftsgesetz ist deshalb der Grundsatz zu verankern, dass die COVID-19-Kredite in Bezug auf die Kapital- und Liquiditätsregulierung neutral zu behandeln sind und SIF und FINMA den Auftrag erhalten, die jeweiligen technischen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- Schliesslich beantragen wir aus Gründen der Rechtssicherheit, COVID-19-Kredite (bis CHF 500'000) im Konkurs der Kreditnehmerin von Gesetzes wegen mit einem Rangrücktritt zu versehen. Andernfalls droht eine indirekte Enteignung der übrigen Gläubiger gegenüber der Solidarbürgschaftsorganisation.

I. Vorbemerkung

Aufgrund der Umstände konnte die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung («COVID-19-SBÜVO») gewisse Themen nur rudimentär regeln. Bei der Überführung der Notverordnung in das ordentliche COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz («COVID-19-SBÜG») besteht deshalb in einigen Bereichen Präzisierungs- und Klarstellungsbedarf. Dieser kann entweder durch Anpassungen im Gesetzestext oder mittels zusätzlicher Erläuterungen in der Botschaft adressiert werden, wie in den folgenden Änderungsanträgen festgehalten.

II. Änderungsanträge

Art. 2 Abs. 2 Bst. a: Drittsicherheiten («up-stream» und «cross-stream»)

In der Botschaft sollte klargestellt werden, dass Drittsicherheiten nicht als Dividendenausschüttungen im Sinne dieser Bestimmung gelten. Die Gewährung von «up-stream» und
«cross-stream» Drittsicherheiten stellt bei gewissen Finanzierungen ein zentrales
Sicherungsinstrument dar. Zudem ist die Einräumung solcher Drittsicherheiten schon aus
gesellschaftsrechtlicher Sicht stark eingeschränkt, weshalb auf ein entsprechendes Verbot zu
verzichten ist. Selbstverständlich unterliegen Drittsicherheiten immer noch diesen gewöhnlichen
gesellschaftsrechtlichen Restriktionen. Ein etwaiges Verbot, solche Drittsicherheiten zu
gewähren, könnte sich ohnehin nur auf neue Drittsicherheiten beziehen. Bereits eingeräumte
Drittsicherheiten müssen wegen des Grundsatzes «pacta sunt servanda» Bestand haben,
da die jeweilige Gegenpartei des Sicherheitenvertrags ja nicht die nahestehende Person, sondern
eine unabhängige Drittpartei ist.

Art. 2 Abs. 2 Bst. b: Bankkredite ausserhalb des COVID-19-Kreditprogramms

Richtigerweise wird im Erläuterungsbericht bestätigt, dass ordentliche, vertragskonforme Amortisationen sowie eine Rückzahlung bereits bestehender Bankkredite aufgrund eines eingetretenen ausserordentlichen Kündigungsgrunds (sog. Events of Default) zulässig sind. Da eine Verletzung des Verbots der Refinanzierung solcher Darlehen haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen haben kann, sollten diese Ausnahmen im Gesetz selber erwähnt werden. Zudem muss das Gleiche auch für vertraglich vereinbarte oder gesetzlich geschuldete Verzugszinsen gelten. Relevant ist dabei nicht, ob die Schuld schon vor Aufnahme des COVID-19 Kredits entstanden ist, sondern ob sie damals schon begründet war.

Ebenfalls zulässig muss es sein, bei einem gleichzeitig mit einem COVID-19-Kredit gewährten Darlehen eine Rückzahlungspflicht vorzusehen oder bei einem später als dem COVID-19-Kredit gewährten Darlehen Rückzahlungen vorzusehen. Es kann kaum die Meinung sein, dass solches Neugeld nicht zurückgeführt werden darf, bis der COVID-19-Kredit zurückbezahlt ist. Dies würde es verunmöglichen, während der Laufzeit eines COVID-19-Kredits neue Kredite aufzunehmen oder einen COVID-19-Kredit mit weiteren, privaten Mitteln zu ergänzen. Beides muss aber zulässig sein, denn sonst könnte dies die unbeabsichtigte Folge haben, dass die Banken kaum mehr neue Kredite für Kunden mit COVID-19 Krediten

gewähren, was weder im Sinne der Kreditnehmer noch der Bürgschaftsorganisationen oder der Volkswirtschaft ist.

Schliesslich sollte es generell zulässig sein, Schulden unter einem Darlehensvertrag, die vor Aufnahme des COVID-19 Kredits begründet wurden, zu erfüllen; diese Ausnahmen gelten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. c auch für Darlehen von verbundenen Gesellschaften. Umso mehr muss dies gegenüber unabhängigen Dritten zulässig sein (z.B. «vendor loans» und «earn outs»). Bankdarlehen sind sodann gemäss ausdrücklicher Vereinbarung in den Rahmenbedingungen und im Bürgschaftsvertrag keine Privatdarlehen und fallen ohnehin nicht unter diese Restriktionen.

Art. 2 Abs. 2 Bst. b: «(...) oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen (Finanzverbindlichkeiten); zulässig ist jedoch die Refinanzierung bzw. Bedienung von:

- 1. seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredit gewährt,
- 2. Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft oder gegenüber unabhängigen Dritten mit jeweils Sitz in der Schweiz gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft begründet wurden bestanden haben, namentlich vorbestehende vertragliche ordentliche und ausserordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten;
- 3. Krediten, die nach oder gleichzeitig mit einem unter einer Solidarbürgschaft verbürgten Kredit aufgenommen wurden: (...).»

Art. 2 Abs. 3: Mittelverwendung

Da gemäss Art. 10 COVID-19-SBüVO die Kreditverträge bis spätestens 14. August 2020 abgeschlossen sein müssen, ist die Bestimmung von Art. 2 Abs. 3 nicht mehr notwendig. Auch ist zu beachten, dass die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 3 COVID-19-SBüG anders lauten als jene nach Art. 6 Abs. 3 COVID-19-SBüVO. Die Kreditverträge enthalten deshalb andere Verbote als die in Art. 2 Abs. 2 COVID-19-SBüG aufgeführten. Diese Kreditverträge können aber im Nachhinein nicht mehr geändert werden. Auch aus diesem Grund ist die Bestimmung zu streichen.

An dieser Stelle sollte hingegen festgehalten werden, dass die **Banken nicht verpflichtet** sind, die **gesetzeskonforme Verwendung des Kredits zu überwachen**. Dies ist zwar bereits in Ziff. 4 des Kreditvertrags gemäss Anhang 2 der COVID-19-SBüVO festgehalten, sollte aber auch im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Art. 2 Abs. 3: «Die Kreditgeberin ist nicht verpflichtet, die Verwendung des verbürgten Kredits zu prüfen oder überwachen schliesst mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer die Mittelverwendung nach Absatz 2 vertraglich aus.»

Art. 3 Abs. 1: Laufzeit der Solidarbürgschaften

Die unter der COVID-19-SBüVO ausgerichteten Bürgschaften gelten sowohl nach Ziff. 4 der Rahmenbedingungen (Anhang 1 COVID-19-SBüVO) als auch nach Ziff. 6 des Bürgschaftsvertrags (Anhang 3 COVID-19-SBüVO) bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der Bank gegenüber dem Kreditnehmer unter oder im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag bzw. den sonstigen besicherten Forderungen zustehenden Forderungen. Auch wenn bereits Art. 5 COVID-19-SBüVO eine Befristung vorsah, gehen die Bestimmungen der ebenfalls in der COVID-19-SBüVO enthaltenen Rahmenbedingungen und Bürgschaftsverträge vor, da sie individuelle Vereinbarungen sind. Somit sind die Bürgschaften nicht befristet, weshalb Art. 3 Abs. 1 COVID-19-SBüG entsprechend anzupassen ist. Dies macht auch Sinn, denn es ist zu erwarten, dass nach Ablauf der fünfjährigen Frist, d.h. im März/April 2025, eine grosse Anzahl von Bürgschaftsbeanspruchungen erfolgen wird. Sollte die Bürgschaft befristet sein, dann würden die meisten Ziehungen gleichzeitig erfolgen, was sowohl die Organisation der Banken als auch der Bürgschaftsgenossenschaften stark herausfordern dürfte. Aus diesem Grund macht die in den Rahmenbedingungen und Bürgschaften vorgesehene Regelung mehr Sinn. Diese kann zudem aufgrund des Grundsatzes «pacta sunt servanda» nachträglich auch nicht mehr abgeändert werden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass durch die im COVID-19-SBüG vorgeschlagene Regelung die Frist für die Kredite bedeutend unter fünf Jahre verkürzt würde, weil der Kredit ja nicht gleich lange laufen kann wie die Bürgschaft, da die Bank noch eine gewisse Zeit benötigt, die Bürgschaft geltend zu machen.

Klar ist hingegen, dass die Kredite unter den Kreditverträgen befristet sind.

Art. 3 Abs. 1: «Eine Solidarbürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der Bank gegenüber dem Kreditnehmer unter oder im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung zustehenden Forderungen dauert höchstens fünf Jahre:

a. ab der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung für einen Kredit nach Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 20205;

b. ab der Unterzeichnung des Bürgschaftsvertrags für einen Kredit nach Artikel 4 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

<u>Eventualantrag zu Art. 3 Abs. 1 lit. a</u>: Wenn die Bestimmung beibehalten würde, dann müsste zumindest die Frist von Art. 3 Abs. 1 Bst. a angepasst werden. Die Frist von fünf Jahren läuft nämlich nicht ab Datum der Unterzeichnung des Kreditvertrags, sondern erst ab Akzept durch die

Bank. Auch müsste geklärt werden, ob z.B. Art. 510 Abs. 3 OR anwendbar ist.

Art. 3 Abs. 2: Kreditvertrag

Bei der Soforthilfe musste der Kreditvertrag gemäss Anhang 2 zur Covid-19-SBüVO verwendet werden. Diese Kreditverträge enthalten keine Amortisationspläne, geben der Bank jedoch das Recht, während der Laufzeit des Kredits einseitig **Amortisationen bzw. Limitenreduktionen** einzuführen (vgl. Ziffer 7 der Kreditvereinbarung). Eine **Klarstellung** im Gesetz, wonach die Festlegung der Amortisation bzw. der Limitenreduktion nicht der Zustimmung der Kreditnehmerin bedarf, sondern durch die Bank festgelegt werden kann, wäre zu begrüssen.

Art. 3 Abs. 2: «Die Kredite nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. Die Kreditgeberin kann die zu leistenden Amortisationen und Limitenreduktionen festsetzen.»

Art. 3 Abs. 3: Härtefälle

In Absatz 3 wird die Möglichkeit der Kreditverlängerung in «Härtefällen» erwähnt, «wenn dadurch die Risiken für den Bund reduziert werden können». Hingegen wird weder im Vorentwurf noch im Erläuterungsbericht spezifiziert, wann ein Härtefall vorliegt und wer den Entscheid fällt, ob durch eine Verlängerung der Amortisationsdauer die Risiken des Bundes reduziert werden können. Die Banken haben bei Fazilität 1 nur mehr als Zahlstellen fungiert und keine Kreditprüfung vorgenommen. Es kann daher auch nicht nachträglich eine Prüfung der Kreditnehmerin eingeführt werden, was mit der gegenwärtigen Formulierung des Härtefalls aber geschehen würde. Den Banken darf daher weder eine nachträgliche Härtefallprüfung bzw. die Ausarbeitung und/oder Prüfung von Amortisationsplänen angelastet werden noch der Entscheid, ob dadurch die Risiken des Bundes reduziert werden können. Können Kredite der Soforthilfe innerhalb von fünf Jahren nicht amortisiert werden, wird wohl jede Kreditnehmerin in jenem Zeitpunkt einen Härtefall geltend machen. Der Härtefall soll gemäss Erläuterungsbericht denn auch durch das WBF zusammen mit den Bürgschaftsorganisationen definiert werden (vgl. Seite 22). Entsprechend sollte die Härtefallprüfung und Ausgestaltung bzw. die Vorgabe von Amortisationsplänen auch durch die Bürgschaftsorganisation erfolgen und nicht durch die Kreditgeberinnen. Das muss auch für den Entscheid gelten, ob durch die Verlängerung der Amortisationsdauer die Risiken des Bundes reduziert werden können.

In der Botschaft ist zudem klarzustellen, dass die Kreditgeberin weder durch die Bürgschaftsorganisation noch vom Bund zur **Fristverlängerung für die Amortisation** des COVID-19-Kredits gezwungen werden kann.

Art. 3 Abs. 3: «Bedeutet die fristgerechte Amortisation des Kredits eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, so-prüft die Bürgschaftsorganisation auf Antrag der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers das Vorliegen der Voraussetzungen eines Härtefalls gestützt auf einen Amortisationsplan der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers und entscheidet, ob durch das Verlängern der Amortisationsdauer die Risiken des Bundes reduziert werden können. Entsprechend kann die Kreditgeberin die Frist mit Zustimmung-auf Antrag der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen-Amortisationsplan angemessen, jedoch höchstens auf 10 Jahre verlängern, (...).»

Art. 7: Sanierung

In Bezug auf die Verwendung des Begriffs des Rangrücktritts sollte unbedingt in der Botschaft eine Klarstellung erfolgen, ob es sich um einen **vollständigen Rangrücktritt** nach Art. 725 OR **oder eine blosse Nachrangigkeit** handelt. Bezüglich eines Rangrücktritts nach Art. 725 OR ist auch auf die Bemerkungen zu Art. COVID-19-SBüG hinzuweisen.

Neuer Art. 7a: Umstrukturierung der Kreditnehmer

Es tauchen immer wieder Fragen auf im Zusammenhang mit Rechtsformänderungen und Fusionen. Wir erachten es als zwingend, dass das Solidarbürgschaftsgesetz oder die dazugehörige Botschaft diesbezüglich Antworten geben. So sind anzahlmässig über 28% der Kredite an Einzelfirmen vergeben worden. Erfahrungsgemäss werden viele Einzelfirmen früher oder später in eine GmbH oder eine AG übergeführt. Wenn eine Einzelfirma einen Covid-19-Kredit ausstehend hat, würde dieser Vorgang technisch zu einem **Schuldnerwechsel** führen. Dasselbe gilt im Falle einer Fusion, wenn die Kreditnehmerin des Covid-19-Kredites von einer anderen Gesellschaft absorbiert wird (nicht aber, wenn sie selber eine andere Gesellschaft absorbiert, was wirtschaftlich zu demselben Resultat führt) oder eine Vermögensübertragung durchführt. Es ist klarzustellen, dass dies Schuldnerwechsel sind, welche keine Zustimmung der Solidarbürgin benötigen. Die Zustimmung der Solidarbürgin kann nur dort notwendig sein, wo die Bank einer privativen Schuldübernahme zustimmt. Das ist aber bei diesen Vorgängen gerade nicht der Fall. Wenn dieser Fall nicht geregelt wird, führt dies zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da die Bürgschaftsorganisationen erfahrungsgemäss jegliche Zustimmung zu Schuldnerwechseln (ohne Prüfung des Einzelfalles) verweigern. Dies würde unter anderem dazu führen, dass die Bank den Kredit kündigen müsste (wenn sie das gemäss Kreditvertrag überhaupt dürfte und von der Umstrukturierung überhaupt erfahren würde) und die Bürgschaft ziehen müsste, was in vielen Fällen materiell nicht begründet sein dürfte.

Neuer Art. 7a oder Klarstellung in der Botschaft: «Die Übertragung von Verbindlichkeiten eines nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredits infolge einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung der

Kreditnehmerin oder der Umwandlung der Kreditnehmerin von einem Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft oder in eine juristische Person oder von einer Personengesellschaft in eine juristische Person, bedarf nicht der Zustimmung der Bürgschaftsorganisation und führt nicht zum Verlust des Anspruchs unter einer Solidarbürgschaft.»

Art. 8 Abs. 1: Abstimmung des Vorgehens

Bei den nach Art. 4 COVID-19-SBüVO verbürgten Krediten geht nur 85% der Forderung auf die Bürgschaftsorganisation über. Die anderen 15% verbleiben bei der Kreditgeberin. Aus diesem Grund sollte die Bürgschaftsorganisation ihr Vorgehen gegen die Kreditnehmerin mit der Kreditgeberin abstimmen. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in der Botschaft.

Art. 11 Abs. 3: Meldung von Amortisations- und Zinsrückständen

Gemäss Abs. 3 sind die Kreditgeber gehalten, die Bürgschaftsgenossenschaften halbjährlich über den «Stand der Kredite» sowie die Amortisations- und Zinsrückstände zu informieren. Eine Information über den «Stand der Kredite» ist in der COVID-19-SBüVO nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass damit der ausstehende Betrag der Kredite gemeint ist.

Wie bereits festgehalten worden ist, agierten die Banken bezüglich der gemäss Art. 3 COVID-19-SBüVO ausgerichteten Kredite als reine Zahlstelle des Bundes. Aus diesem Grund muss die Information auf die Höhe des ausstehenden Kredits sowie die Amortisations- und Zinsrückstände beschränkt werden. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass die Kreditgeber keine weiteren Informationspflichten haben. Die Banken könnten diese Aufgabe aufgrund der grossen Anzahl von Krediten auch gar nicht wahrnehmen, sofern diese nicht systemmässig generiert werden können.

Art. 11 Abs. 3: «Die Kreditgeberinnen informieren die Bürgschaftsorganisationen entsprechend deren Vorgaben mindestens halbjährlich über den Betrag der ausstehenden Kredite den Stand der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten-Kredite-sowie der Amortisations- und Zinsrückstände. Die Banken haben keinerlei weitere Informationspflichten.»

Art. 11 Abs. 4: Verhältnis SECO – Bürgschaftsorganisationen

Absatz 4 ist sehr allgemein formuliert und beinhaltet nach dem Wortlaut auch die Weitergabe von Informationen zu anderen als COVID-19 Krediten. Wir bitten um Klarstellung in der Botschaft, dass sich diese Informationen nur auf den Kreditnehmer eines COVID-19-Kredits, den COVID-19-Kredit selber und damit verbundene Informationen beziehen.

Art. 21: Akzessorische Sicherheiten

Aufgrund der Erläuterungen im Erläuterungsbericht (Seite 35) ist davon auszugehen, dass gemäss Art. 21 **nur akzessorische Sicherheiten** auf die SNB übergehen. Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass ein AGB-Pfandrecht nicht auf die SNB übergeht. Diesbezüglich wäre zu präzisieren, dass nur die spezifisch für die abgetretene Forderung gewährten Sicherheiten auf die SNB übergehen.

In der Botschaft ist schliesslich klarzustellen, dass die akzessorischen Sicherheiten im Zeitpunkt der Abtretung von Gesetzes wegen auf die SNB übergehen und keine zusätzlichen Handlungen zur Übertragung der Sicherheiten erforderlich sind.

Art. 21: «Sämtliche mit der übertragenen Forderung verbundenen akzessorischen Vorzugs- und Nebenrechte gehen, ungeachtet anderslautender vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, im Zeitpunkt ihrer Abtretung auf die SNB oder, bei der Rückübertragung, auf die Kreditgeberin über. Dies gilt insbesondere für die nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 202015 gewährten Solidarbürgschaften. Vom Übergang ausgenommen sind akzessorische Sicherheiten, die nicht eigens für eine übertragene Forderung eingeräumt worden sind.»

Art. 22 Abs. 1: Spezifizierung der an die SNB zu übermittelnden Unterlagen

Absatz 1 ist sehr allgemein formuliert und beinhaltet nach dem Wortlaut auch die Weitergabe «sämtlicher relevanten Unterlagen». Wir bitten um Klarstellung in der Botschaft, dass sich diese Informationen nur auf die Kreditnehmerin eines COVID-19-Kredits, den COVID-19-Kredit selber und damit verbundene Informationen beziehen.

In der Botschaft sollte ferner festgehalten werden, ob diese kreditbezogenen Informationen auch GwG-rechtliche Sachverhalte umfassen können, d.h. insbesondere Meldungen an die MROS.

Neuer Art. 22bis: Kapital- und liquiditätsmässige Behandlung der COVID-19-Kredite

Weder in der Notverordnung noch im vorliegenden Gesetzesentwurf werden die kapital- und liquiditätsmässigen Auswirkungen der COVID-19-Kredite für die kreditgebenden Institute behandelt.

Die **negativen Auswirkungen** bei den Banken, d.h. höhere RWA, Auswirkungen auf den LRD sowie Behandlung unter LCR, NSFR und IRRBB wurden lediglich durch temporäre Massnahmen ausgeglichen bzw. vermieden. Die Massnahmen sind **temporärer Natur** (insb. etwa die Befreiung von Einlagen bei der SNB von der Leverage Ratio-Berechnung). Gleich wie die Bestimmungen der Notverordnung ist die Frage deshalb auch im Grundsatz im vorliegenden Gesetz zu regeln, mit dem Auftrag an die FINMA, die entsprechenden **Ausführungsänderungen in ihren Rundschreiben** vorzunehmen.

Gegebenenfalls hat der Bundesrat auch die Liquiditätsverordnung entsprechend anzupassen (LCR Art. 15a, neue Bestimmungen zur NSFR). Solange die Verordnungsanpassungen nicht erfolgt sind, müssen die temporären Ausnahmebestimmungen der FINMA weiterhin gelten.

Neuer Art. 22bis: «Die COVID-19-Kredite sind in Bezug auf Eigenmittel und Liquidität neutral zu behandeln. Die FINMA erlässt die notwendigen technischen Ausführungsbestimmungen.»

Art. 25: Rangrücktritt im Konkursfall

Die Bestimmung behandelt die Kredite gemäss Art. 3 COVID-19-SBüVO vor einem Konkurs der Kreditnehmerin wie ein mit einem Rangrücktritt versehenes Darlehen. Wenn nun aber die Kreditnehmerin in Konkurs fällt, dann soll dieser Kredit dennoch als ganz gewöhnliche Drittklassforderung kolloziert werden. Dies führt dazu, dass die übrigen Gläubiger stärker geschädigt werden, was an einem einfachen Beispiel aufgezeigt werden kann: Wenn die Kreditnehmerin ein Vermögen von CHF 1'000'000 und Kreditoren von CHF 550'000 und einen COVID-19-Kredit von CHF 500'000 hat, dann wäre sie an sich im Betrag von CHF 50'000 überschuldet und müsste den Richter benachrichtigen. Aufgrund von Art. 25 COVID-19-SBüG kann sie die Benachrichtigung des Richters aber unterlassen, denn der COVID-19-Kredit wird nicht zum Fremdkapital gezählt. Wenn die Kreditnehmerin nun noch zusätzliche Verbindlichkeiten von CHF 500'000 anhäuft, dann ist sie trotz Art. 25 COVID-19-SBüG verpflichtet, den Richter zu benachrichtigen. Da die Forderungen unter dem COVID-19-Kredit aber nicht nachrangig sind, müssen mit dem Vermögen von CHF 1'000'000 nun Verbindlichkeiten von CHF 1'550'000 gedeckt werden. Die Nicht-Benachrichtigung des Richters geht also vollständig zu Lasten der übrigen Gläubiger, was nach der hier vertretenen Meinung nicht gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund muss der gemäss Art. 3 COVID-19-SBüVO ausgerichtete COVID-19-Kredit im Konkurs der Kreditnehmerin von Gesetzes wegen mit einem Rangrücktritt versehen werden. In diesem Fall würden im obenstehenden Beispiel die übrigen Gläubiger nur einen minimalen Schaden erleiden.

Art. 25: «Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden Kredite, die gestützt auf Artikel 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 202016 verbürgt wurden, nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Im Konkurs oder in der Nachlassliquidation der Kreditnehmerin werden diese Kredite als nachrangig im Sinne von Artikel 725 Absatz 2 OR behandelt.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Schweizerische Bankiervereinigung

Oliver Buschan Mitglied der Geschäftsleitung Leiter Retail Banking & Capital Markets Remo Kübler Mitglied des Kaders Leiter Immobilienregulierung und Projekte



and Service Groups in Switzerland

Nägeligasse 13 +41 31 356 68 68 Postfach info@swissholdings.ch CH-3001 Bern www.swissholdings.ch

Herr Bundespräsident **Ueli Maurer** Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 21. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns bestens für die Einladung und nehmen diese Gelegenheit der Meinungsäusserung gerne wahr.

SwissHoldings vertritt derzeit 59 Industrie- und Dienstleistungskonzerne am Standort Schweiz. Viele unserer Mitglieder weisen in diesem laufenden Geschäftsjahr Umsatzzahlen von über 500 Millionen Franken auf. Infolge dieser Geschäftszahlen überschreiten sie denn auch vielfach den für den Zugang zu den Krediten mit Solidarbürgschaften festgelegten Schwellenwert. Der Verband nimmt deshalb im Sinne eines Beitrages zur Diskussion zu den übergeordneten zur Anwendung kommenden Prinzipien der Schweizer Wirtschaftspolitik Stellung. In unserer Stellungnahme fokussieren wir auf eine Einschätzung aus Sicht der Gesamtwirtschaft. Für die übrigen, insbesondere branchenspezifischen Fragestellungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Dachverbandes economiesuisse.

Das Ziel der Vorlage ist es, die auf dem Höhepunkt der COVID-19-Krise als Notverordnung erlassene und damit zeitlich befristete COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 ins ordentliche (Gesetzes-) Recht zu überführen. Bis zum Inkrafttreten des hierfür vorgeschlagenen COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetzes ("SBüG") soll die Notverordnung des Bundesrats fortgelten.

SwissHoldings unterstützt das vorgeschlagene Bundesgesetz. Die Anpassungen, die im Verhältnis zur bisherigen Notverordnung vorgeschlagen werden, unterstützen wir ebenfalls. Diese umfassen insbesondere die vorgesehene Amortisationsfrist von fünf Jahren auf insgesamt maximal zehn Jahre und dass der verbürgte Kredit bis 500'000 Franken neu während der ganzen Laufzeit nicht als Fremdkapital betrachtet wird, um eine Überschuldung nach Obligationenrecht zu vermeiden.

Grundsatz

Neben der Kurzarbeitsentschädigung haben sich die Überbrückungskredite als zweites zentrales Element erwiesen, um eine disruptive Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft infolge des abrubten "COVID-19"-Krisenausbruchs zu verhindern. Dieses auf dem Höhepunkt der Krise vom



Bundesrat beschlossene Massnahmenpaket hat wesentlich zur Vertrauensbildung und zur Stabilisierung der Ausnahmesituation beigetragen. Die Liquiditätshilfen wirkten rasch und gezielt. Es ist aus Sicht des Verbandes ermutigend, wie entschlossen die Schweizer Regierung auf den Krisenausbruch reagiert hat. Diese Lösung gilt auch international als vorbildlich. Begrüssenswert ist zudem, dass das Stützungspaket vielschichtig auf bereits etablierten Strukturen aufgebaut worden ist und die Nationalbank, die Aufsichsbehörden, der Finanzbranche wie auch das Bürgschaftswesen von Beginn an stark involviert wurden.

Ausblick

SwissHoldings versteht die COVID-19-Kredite als eine aussergewöhnliche Massnahme in einer aussergewöhnlichen Situation. Sie haben sich als wichtige Instrumente erwiesen, um den enormen wirtschaftlichen Schaden der von den Regierungen weltweit beschlossenen Stillstand-Massnahmen ("Lock down") abzufedern und zu verhindern, dass wirtschaftlich an sich gesunde Unternehmen durch die COVID-19-Epidemie in den Konkurs getrieben werden.

Diese Sondermassnahme gilt es rasch wieder abzusetzen, damit einzelne Unternehmen nicht über Massen bevorzugt, keine Fehlanreize ausgelöst und die resultierenden Belastungen für den Bundeshaushalt im Rahmen bleiben. Der Verband unterstützt deshalb die Haltung des Bundesrates, dass die Frist zur Einreichung der Gesuche für COVID-19-Kredite nicht auf Ende Jahr 2020 verlängert werden soll. Letztlich muss es das Ziel sein, dass die Unternehmen gestärkt aus der Krise hervorgehen und ihr Überleben künftig wieder selbst sicherstellen können. Dazu ist es zentral, dass Politik und Bevölkerung dafür sorgen, dass die Schweiz ein wirtschaftsfreundlicher Standort bleibt. Weiter ist sicherzustellen, dass eine funktionierende Kreditvergabe auf dem Markt jederzeit gewährleistet ist. Wir unterstützen daher die vom Dachverband economiesuisse vorgebrachte Forderung einer Schaffung einer gemischt zusammengesetzten Arbeitsgruppe des Bundes mit dem Ziel, im Kreise von Vertretern aus der Realwirtschaft, der Finanzwirtschaft, der SNB und der Verwaltung die Kreditvergabesituation in der Schweiz konstant zu überwachen.

Massvolle Anpassung der bestehenden Restriktionen bezüglich der Mittelverwendung Grundsätzlich unterstützen wir eine massvolle Anpassung der bestehenden Restriktionen bezüglich der Mittelverwendung der gesprochenen COVID-19-Kredite. Für eine solche Anpassung wäre es jedoch sinnvoll gewesen, dass bei den verbürgten Krediten über 500'000 Franken die vorgesehene Risikoverteilung zwischen Staat und Finanzsektor "pari passu" erfolgt, d.h. Staat und Bank gleichrangig Verluste tragen. Ein solches Modell würde den Anreiz zur aktiven Kreditbetreuung erhöhen. Grundsätzlich hätte bei der Kreditvergabe der spezifischen wirtschaftlichen Situation und Aussichten des Gesuchstellers ein grösseres Gewicht eingeräumt werden sollen, um die Effektivität der staatlichen Stützung zu gewährleisten.

Härtefallregel

SwissHoldings begrüsst, dass der Bunderat in der Vorlage auf die Schaffung einer Härtefalllösung für ganze Wirtschaftssektoren oder Branchen zugunsten einer Einzelfallbasierten Härtefalllösung verzichtet. Der Verband teilt die Einschätzung, dass eine generelle Ausnahmeregelung nicht nur zu erheblichen Fehlanreizen führen würde, sondern auch nicht zielgerichtet wäre, weil sich die firmenspezifischen Ausgangslagen selbst innerhalb einer Branche zum Teil stark unterscheiden. Auch die mögliche Verlängerung der Amortisationsfrist auf 10 Jahre befürworten wir grundsätzlich. Hinsichtlich der Verhinderung der Überschuldung möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass der Verschuldungsgrad einer Unternehmung nicht nur aus Sicht OR und SchKG relevant ist, sondern auch für die Finanzierungssituation der Unternehmung aus privatwirtschaftlicher Sicht, so z.B. betreffend Bank- und auch Lieferantenkrediten. Unabhängig der obligationenrechtlichen Behandlung können zu stark verschuldete Unternehmen erheblich in ihrer Geschäftstätigkeit beeinträchtigt sein. Insofern sollte das Gesetz die Voraussetzungen schaffen, dass gesunde Unternehmen, die durch die COVID-Krise und die Liquiditätshilfen an den Rand ihrer Schuldentragfähigkeit kommen, ihre Verbindlichkeiten restrukturieren können.



Wir unterstützen auch die weiter in Aussicht gestellten Instrumete, welche mit der "Vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft" sowie der Optionen für die "Bewirtschaftung der Forderungen" Erleichterungen schaffen sollen. Generell wäre angezeigt, die Situation in einem Jahr – unter der Annahme, dass dann die Krisenauswirkungen klarer zu bemessen sind – zu überprüfen.

Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch

Um die finanziellen Risiken für den Bund zu begrenzen, hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf Grundlage der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung Prüfaktivitäten zur Missbrauchsbekämpfung festgelegt. Mit dem vorliegenden Vorentwurf werden zudem die längerfristigen Grundlagen zur Missbrauchsbekämpfung gelegt (Art.10). Zentrale Grundlage für die Prüfaktivitäten bilden der Daten- und Informationsaustausch und die damit verbundene Befreiung der involvierten Parteien vom Bankkunden-, Steuer-, Revisions-und Amtsgeheimnis. SwissHoldings begrüsst diese Sicherungsmassnahmen. Denn ohne diese Vorkehrungen bestünde das Potential für erheblichen Missbrauch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

SwissHoldings

Gabriel Rumo Direktor Denise Laufer

Mitglied der Geschäftsleitung





Swissmechanic Schweiz

Politik
Felsenstrasse 6
8570 Weinfelden
Telefon +41 (0)71 626 28 00
Telefax +41 (0)71 626 28 09
www.swissmechanic.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

rechtsdienst@efv.admin.ch

Weinfelden, 9. Juli 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) – Stellungnahme von Swissmechanic Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) abgeben zu können.

Einleitende Bemerkungen

Swissmechanic ist der führende Arbeitgeberverband der Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in der MEM-Branche (Maschinen-, Elektro- und Metallbranche). Der Verband Swissmechanic umfasst 14 selbstständige Sektionen und eine nationale Organisation (Swissmechanic Schweiz). Die Fachorganisation Forum Blech ist als überregionale Organisation, die Industrievereinigung GIM-CH aus der Romandie als Partnerorganisation Swissmechanic Schweiz angeschlossen und in den relevanten Verbandsorganen vertreten. Insgesamt vertritt Swissmechanic rund 1'400 Mitglieder mit rund 70'000 Mitarbeitenden, davon etwa 6000 Auszubildende. Die angeschlossenen Betriebe generieren ein jährliches Umsatzvolumen von rund 15 Milliarden Schweizer Franken.

Ausgangslage

Die Auswirkungen der Covid-19-Epidemie und die damit verbundenen behördlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit führten bei zahlreichen wirtschaftlich gesunden Unternehmen zu Liquiditätsengpässen. Ganz besonders betroffen waren Selbstständigerwerbende sowie kleinere und mittle-





re Unternehmungen (KMU). Um diesen rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten zu ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den ersten Monaten tragen konnten (insbesondere die Lohnkosten bis zum Eintreffen allfällig beantragter Kurzarbeitsentschädigungen und die Mieten), bürgen die vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen mittels Solidarbürgschaften für diese Kredite. Der Bund wiederum hat sich verpflichtet, die Bürgschaftsorganisationen für Verluste aus diesen Bürgschaften zu entschädigen. Entsprechend hat der Bundesrat am 25. März 2020 die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung zur Versorgung der Schweizer Unternehmen mit Liquidität verabschiedet. Der Bundesrat muss nun dem Parlament die Überführung dieser Notverordnung ins ordentliche Recht innert sechs Monaten vorlegen. Einerseits kann er nur dadurch die Geltungsdauer der Notverordnung verlängern und allfällige Regulierungslücken verhindern. Andererseits muss er die Rechte und Pflichten der vier Bürgschaftsorganisationen regeln, insbesondere für den Fall, dass die Kreditgeberinnen die Bürgschaften ziehen und die Kreditforderungen somit auf die Bürgschaftsorganisationen übergehen. Bei der Bewirtschaftung dieser Forderungen soll eine gewisse Flexibilität zugunsten der Unternehmen bestehen, ohne jedoch die finanziellen Interessen des Bundes zu gefährden.

Bei den Bürgschaften zu den Covid-19-Krediten müssen drei Phasen unterschieden werden:

- Phase 1: Kreditgesuch und -vergabe: Gemäss Artikel 11 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung können Kreditgesuche bis zum 31. Juli 2020 bei den Banken oder der PostFinance AG (Kreditgeberinnen) eingereicht werden. Phase 1 ist also sozusagen abgeschlossen.
- Phase 2: Situation nach Kreditvergabe, aber vor Ziehung der Bürgschaft durch die Bank
- Phase 3: Situation nach Ziehung der Bürgschaft durch die Bank

Mit dem vorliegenden Vorentwurf werden wichtige Aspekte der Phasen 2 und 3 geregelt, also die Situationen vor und nach der Ziehung der Bürgschaften durch die Kreditgeberinnen (Missbrauchsverhinderung, -verfolgung und -bekämpfung; Rangrücktritt und vorzeitige Honorierung der Bürgschaft; Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisationen übergegangenen Forderungen). Zudem werden diejenigen Aspekte aus der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt, die weiterhin aktuell sind (Dauer der Bürgschaft; Amortisation und Zinsen; Rechte und Pflichten der Bürgschaftsorganisation; Daten- und Informationsaustausch; vereinfachte Übertragung der Kreditforderungen an die Schweizerische Nationalbank (SNB) zum Zweck der Refinanzierung; Haftung insbesondere der Organe; Strafbestimmung; Recht zur Strafanzeige; beschränkte Abweichung vom Kreditvergabeverbot für die PostFinance AG).

Standpunkt von Swissmechanic

Swissmechanic Schweiz unterstützt die meisten Punkte des vorliegenden Vorentwurfs des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes, zumal damit auch die von Swissmechanic unterstützten parlamentarischen Vorstösse 20.3156 (Solidarbürgschaftskredite) und 20.3170 (Gezielte Unternehmenssanierungen statt Konkurswelle) erledigt sind:





- Amortisationsfrist: Gemäss Vorentwurf sollen die Covid-19-Kredite weiterhin innerhalb von fünf Jahren amortisiert werden. Bedeutet die fristgerechte Amortisation jedoch eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer, so kann die Kreditgeberin die Amortisationsfrist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation gestützt auf einen Amortisationsplan auf zehn Jahre verlängern (Art. 3 des Vorentwurfs).
 Swissmechanic begrüsst die Möglichkeit, die Amortisationsfrist auf zehn Jahre zu verlängern (Härtefälle).
- Verhinderung einer Überschuldung nach Art. 725 OR: Kredite, die gestützt auf Artikel 3 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgt wurden, werden während der gesamten Laufdauer des Kredits nicht als Fremdkapital berücksichtigt (Art. 25). Zudem ist unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen von Nachlassverfahren, von aussergerichtlichen finanziellen Sanierungen mit dem Ziel zur Fortführung des wesentlichsten Teils des Unternehmens und von im Handelsregister eingetragenen Liquidationen ein teilweiser oder vollständiger Rangrücktritt möglich (Art. 7 Abs. 1 und 2).
- Bewirtschaftung der Forderungen: Wird ein Rangrücktritt nach der Ziehung der Bürgschaft im Einzelfall für eine nachhaltige Sanierung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers als ungeeignet erachtet (insbesondere als Beitrag an eine definitive Sanierung), so kann die Bürgschaftsorganisation auch teilweise auf ihre Forderung verzichten, sofern sich insbesondere die finanziellen Risiken für den Bund reduzieren und weitere Gläubigerinnen oder Gläubiger einen wesentlichen Forderungsverzicht leisten bzw. neue Mittel ins Unternehmen fliessen (Art. 8 Abs. 2 und 3). Und schliesslich sollen den Bürgschaftsorganisationen verschiedene Möglichkeiten zur Berücksichtigung von individueller Härte gegeben werden: So können die Bürgschaftsorganisationen u. a. im Einzelfall und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit (Kosten/Nutzen) auf die Geltendmachung der auf sie übergegangenen Forderung gegenüber der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers verzichten, einem Nachlassvertrag mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer zustimmen oder der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer verlust- und Pfandausfallscheine unter dem Nennwert überlassen. Auch können sie sich im Rahmen von Nachlassverfahren am Kostenvorschuss für das Honorar der Sachwalterin oder des Sachwalters beteiligen (Art. 8 Abs. 4 und 5)
- Investitionen: Neu zulässig ist die Verwendung von Covid-19-Kreditmitteln für Neuinvestitionen. Das Verbot, Mittel aus Covid-19-Krediten für neue Investitionen in Anlagevermögen zu verwenden, wird demnach nicht ins ordentliche Recht überführt. Dies, weil die Unternehmen nicht auf längere Sicht in ihrer Investitionstätigkeit eingeschränkt werden sollen, insbesondere angesichts der zu erwartenden, nicht einfachen gesamtwirtschaftlichen Lage.

Hingegen lehnt Swissmechanic Schweiz die Regelung betreffend Verzinsung ab und fordert, auf die aktuell schwierige Situation der KMU Rücksicht zu nehmen:

 Verzinsung: Gemäss Vorentwurf bleibt die Festlegung des Zinses materiell unverändert: Der Bundesrat (bisher: das EFD) wird auf Antrag des EFD jährlich (erstmals per 31. März 2021) die Zinssätze an die Marktentwicklungen anpassen. Zuvor hört das EFD die teilnehmenden





Banken an (Art. 4).

Swissmechanic fordert 0,0 Prozent Zins für die gesamte Kreditdauer.

Abschliessende Bemerkungen

Corona-bedingte Konkurse müssen verhindert und Arbeitsplätze und Löhne gesichert werden. Swissmechanic Schweiz unterstützt alle Massnahmen, die sich in den vergangenen Wochen bewährt haben und dazu dienen, volkswirtschaftlich negative Auswirkungen der Epidemienbekämpfung zu dämpfen. Vor diesem Hintergrund war die schnelle und unbürokratische Bereitstellung von Liquidität in der vorliegenden Krise wichtig und sinnvoll und trug zur Stabilisierung der Liquiditätssituation bei den Unternehmen und zur Verhinderung von Konkursen bei.

Aus Sicht von Swissmechanic muss es nun darum gehen, das mit den Kreditgeberinnen, der SNB und den vier Bürgschaftsorganisationen entwickelte und in der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung verankerte Kredit-Bürgschaftssystem über die Phase 1 hinaus im Sinne einer Kontinuität zu regeln und Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anliegen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Roland Goethe

Präsident

Dr. Jürg Marti

Muni

Direktor



Per E-Mail an:

rechtsdienst@efv.admin.ch

Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements EFD 3003 Bern

Zürich, 17. Juli 2020

Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) Stellung nehmen zu können und lassen Ihnen diese nachstehend wie folgt zukommen.

Swiss Textiles ist der Dachverband der schweizerischen Textil- und Bekleidungsbranche. Wir repräsentieren gut 200 Firmen, die in der Schweiz rund 13'000, im Ausland rund 30'000 Mitarbeitende beschäftigen. Unsere Mitglieder zeichnen sich dadurch auch, dass sie sehr innovativ, stark international ausgerichtet und in Nischenmärkten tätig sind. Über 70 Prozent der Produkte werden exportiert, Zu den wichtigsten Beschaffungs- und Absatzmärkten gehören Deutschland, Italien und China. Bei den meisten Unternehmen handelt es sich um KMU mit 10-50 Beschäftigen.

Grundsätzliche Position

Die COVID-19-Epidemie hat unsere Branche mit voller Wucht getroffen. So haben knapp 70 Prozent unserer Mitglieder Kurzarbeit in Betrieb genommen. Die Exporte und heimischen Umsätze sind um 30 bis 40 Prozent zurückgegangen. Der Bundesrat hat am 25. März 2020 die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus verabschiedet. Solche wurden in den vergangenen Monaten von rund einem Drittel unserer Mitglieder in Anspruch genommen. Der Bundesrat hat diese Unterstützung für KMU in einer beispiellosen Geschwindigkeit auf die Beine gestellt. Die Liquiditätshilfe wirkt rasch und gezielt. Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich. Insbesondere aufgrund der internationalen Ausrichtung und der damit verbundenen Abhängigkeit von ausländischen Beschaffungs- und Absatzmärkten ist die Corona-Krise erstens noch lange nicht ausgestanden und zweitens in ihrer Entwicklung und Dynamik nicht abschätzbar und wird allenfalls weitere Massnahmen des Staates notwendig machen. Dies bedingt eine möglichst grosse Flexibilität. Nicht nur seitens der Unternehmen, sondern insbesondere auch in Bezug auf das Covid-19-SBüG respektive die Verwendung der Solidarbürgschaften und Kredite.

Neben der generellen Forderung nach Offenheit und Flexibilität möchten wir zu folgenden Punkten detaillierter Stellung nehmen:



Art. 2 Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendung von Mitteln

Neuinvestitionen

Wir begrüssen, dass die Einschränkung der Solidarbürgschaftsverordnung nicht mehr besteht und neu auch die Verwendung von Covid-19 Kreditmitteln für Neuinvestitionen zulässig sind. Dies ist insofern relevant, weil damit die operationelle Betriebstätigkeit der Gesellschaft gesichert werden kann.

Abs. 2 Bst. a) Dividenden

Das Verbot der Ausschüttung von Dividenden ist aus politischen Gründen verständlich, geht in vielen Fällen aber zu weit. Für Familiengesellschaften mit vereinbarten Nachfolgeregelungen kann ein Dividendenverbot sehr einschneidende Konsequenzen haben. Im Fall einer Familie mit mehreren Kindern, von denen nur eines den Betrieb übernimmt und sich deshalb u.U. hoch verschulden muss, braucht es genügend Dividenden, um die sehr hohen Vermögenssteuern zu zahlen und persönliche Schulden zu bedienen. Sonst droht diesem Unternehmer im schlimmsten Fall der Privatkonkurs. Aus diesem Grund sollte bei bereits bestehenden Nachfolgeregelungen die Möglichkeit bestehen, Dividendenzahlungen vorzunehmen. Um Missbräuche zu verhindern, sollte dies nur nach vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Bürgschaftsorganisation oder die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen zulässig sein.

Abs. 2 Bst. b) Aktivdarlehen

Der unter Bst. b) verwendete Begriff der Aktivdarlehen ist unklar definiert. Geht es um den steuerrechtlichen Begriff von Darlehen der Gesellschaft an die Anteilseigner? Geht es um einen in der Buchführung üblichen Begriff von Darlehen, die auf der Aktivseite der Bilanz stehen und bspw. an Mutter- oder Tochtergesellschaften oder an Geschäftspartner gehen? Wir schlagen folgende Anpassung vor:

- b. die Gewährung von Aktivdarlehen an Anteilseigner oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, zulässig ist jedoch die Refinanzierung von:
- 1. seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-Solidarbürgscahftsverordnung verbürgten Kredit gewährt,
- 2. bilanzierte Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten

Es ist u. E. nicht stringent, wenn ausländische Verpflichtungen ausgenommen sind. Diese können in der Schweiz genauso beschäftigungsbedrohend sein wie schweizerische Verpflichtungen. Zu denken ist bspw. an Garantien, Finanzierungsverpflichtungen oder Vorauszahlungen, die auf der Passivseite der Bilanz bestehen. Dem Thema der verbundenen Gesellschaften sollte genügend Beachtung geschenkt werden. Gerade bei exportorientierten, international aufgestellten KMU ist dies oft der Fall. Jede Verflechtung in einer Gruppe, sowohl inländische, wie auch ausländische, schlägt sich letztlich im Falle von Liquiditätsproblemen auf die ganze Gruppe nieder.

Buchstabe b) geht implizit von Bankkrediten aus. Private und andere Kreditarten werden nicht erwähnt, obwohl sie gerade in KMU von grosser Bedeutung sind. Diese entlasten das Bürgschaftsengagement des Bundes und verlagern das Kreditwesen und Finanzierungen zu einem Teil auf andere Player. Tut man das nicht, ist das Verhältnis zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen unklar, und es besteht eine Konkurrenz bei Rückzahlungen. Ohne deren Erwähnung entsteht Rechtsunsicherheit über die Priorisierung. In einem neu einzufügenden Buchstaben müsste es deshalb heissen, dass



jegliche Liquidität und alle Finanzierungsmöglichkeiten aus Quellen ausserhalb des COVID-19 Kreditsystems von diesem unberührt bleiben.

Abs. 2 Bst. c) Zurückführung von Gruppendarlehen

Analog Bst. b) sollten auch hier bilanzierte Darlehen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft, die vor der Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, erlaubt sein. Wir schlagen folgende Anpassung vor:

c. das Zurückführen von Eingehen neuer Gruppendarlehen mittels gestützt auf die COVID-19-Soldidarbürgschaftsverordnung erhaltenen Kreditmitteln; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten Verpflichtungen innerhalb einer Gruppenstruktur, insbesondere wenn belegt werden kann, damit Ausfälle zulasten des Bundes zu verhindern oder zu mildern; und,

Abs. 2 Bst. d) Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland

Buchstabe d) will verhindern, dass COVID-19 Kredite in ausländische Gruppengesellschaften gelangen. Diese Regelung ist auf den ersten Blick verständlich, missachtet aber die finanzielle Verflochtenheit in der Praxis. Sehr oft dienen ausländische Gruppengesellschaften der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz, meist in der industriellen Produktion, oft auch in anderen Teilen der Wertschöpfungskette. Massgebliche Deckungsbeiträge für Forschung und Entwicklung, Logistik, Qualitätskontrolle oder Verkauf bleiben aber in der Schweiz. Diese Arbeitsplätze gilt es zu erhalten. Deshalb sollte die Möglichkeit bestehen, Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen an ausländische Gruppengesellschaften aus COVID-19 Krediten zu bezahlen. Wir schlagen folgende Anpassung vor:

d. die Übertragung von Mitteln aus nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Krediten an eine mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur sowie die Bezahlung von Verpflichtungen aus Lieferung und Leistung an die Schweizerische Gesellschaft.

Art. 3 Abs. 3 und 4 Amortisation der Kredite

Wir unterstützen die Absätze 3 und 4 dass die Kredite vollständig zu amortisieren sind. Eine Umwandlung von Darlehen in à fonds-perdu-Beiträge gilt es zu unterbinden.

Dauer der Kreditvergabe

Anträge für verbürgte Kredite können zwischen dem 26. März und dem 31. Juli 2020 gestellt werden. Wie einleitend dargelegt, ist die Corona-Krise aufgrund der internationalen Ausrichtung und der damit verbundenen Abhängigkeit von ausländischen Beschaffungs- und Absatzmärkten unserer Branche erstens noch lange nicht ausgestanden und zweitens in ihrer Entwicklung und Dynamik nicht abschätzbar. Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass die Möglichkeit, Kredite zu beantragen, bis Ende Jahr 2020 verlängert und laufend überprüft wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

SWISS TEXTILES

Swiss Textiles

Peter Flückiger

Jasmin Schmid Direktor Leitung Wirtschaft und Statistik

2 m



Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Per E-Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Stichwort: Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Wirtschaftspolitik

Dr. Jean-Philippe Kohl Leiter Wirtschaftspolitik

Pfingstweidstrasse 102 Postfach CH-8037 Zürich Tel. 044 384 48 15

j.kohl@swissmem.ch www.swissmem.ch

Zürich, 20. Juli 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz); Stellungnahme Swissmem

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 56% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Vorneweg möchten wir unseren Dank für das vom Bundesrat im März beschlossene Massnahmenpaket zur Liquiditätssicherung (COVID-19-Kredite und weitere liquiditätsschonende Massnahmen) aussprechen. Der Bund hat diese Unterstützung für KMU in einer beispiellosen Geschwindigkeit auf die Beine gestellt. Die Liquiditätshilfe wirkt rasch und gezielt. Dafür danken wir Ihnen ausdrücklich.

Zur vorliegenden Vorlage äussern wir uns wie folgt:



1. Neuinvestitionsverbot

Die KMU der MEM-Industrie nutzen das Covid-19-Kredit-Angebot durchaus, jedoch bedeutend weniger ausgeprägt als andere Branchen, wie eine in der Swissmem-Mitgliedschaft durchgeführten Umfrage zu Tage gefördert hat.

Ein wichtiger Grund für diese Zurückhaltung liegt in den Voraussetzungen zur Beantragung eines Covid-19-Kredits. Diese schränken den unternehmerischen Handlungsspielraum sehr stark ein, so insbesondere auch das teilweise Investitionsverbot. Danach ist es unzulässig, Kredite für neue Investitionen ins Anlagevermögen zu verwenden, die keine Ersatzinvestitionen sind.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit sind die international ausgerichteten Firmen der MEM-Industrie jedoch darauf angewiesen, Investitionen z.B. in die Automatisierung oder zur Effizienzverbesserung zu tätigen, die auch Neuinvestitions- und nicht nur Ersatzinvestitionscharakter aufweisen können.

Der vorgesehene Wegfall des Neuinvestitionsverbots begrüsst Swissmem deshalb ausserordentlich. Dadurch wird der unternehmerische Spielraum bei Beantragung eines Covid-19-Kredits massgeblich erweitert. Wir bitten Sie, an dieser Anpassung unbedingt festzuhalten.

2. Härtefallregelung

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf sieht nicht vor, Covid-19-Kredite auf Ebene ausgewählter Branchen oder Firmen in A-Fonds-perdu umzuwandeln. Dieses Vorgehen unterstützen wir aus ordnungspolitischen Gründen sehr und wir bitten Sie an der Rückzahlbarkeit der gewährten Darlehen unbedingt festzuhalten. Die vorgesehene Härtefall-Lösung im Einzelfall genügt vollauf.

Das richtige Instrument, um die Firmen in diesem wirtschaftlich schwierigen Umfeld zu unterstützen, hat der Bund mit der Verlängerung der Kurzarbeit auf 18 Monate bereits beschlossen. Das kommt auch den Firmen der MEM-Industrie zugute.

3. Dividendenverbot

Für Familiengesellschaften mit vertraglich vereinbarten Nachfolgeregelungen kann ein Dividendenverbot sehr einschneidende Konsequenzen haben. Im Fall einer Familie mit mehreren Kindern, von denen nur eines den Betrieb übernimmt und sich deshalb u.U. hoch verschulden muss, braucht es genügend Dividenden, um die sehr hohen Vermögenssteuern (Kantone) zu zahlen und persönliche Schulden zu bedienen (Zinsen, Amortisationen). Sonst droht diesem Unternehmer im schlimmsten Fall der Privatkonkurs.

Am bestehenden absoluten Dividendenverbot wird im vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch festgehalten, was aus unserer Sicht zu weit geht. Wir plädieren dafür, dass in *Härtefällen* bei *bereits bestehenden Nachfolgeregelungen* [mit Stehbeträgen von Privatpersonen] die Möglichkeit bestehen sollte, Dividendenzahlungen vorzunehmen. Um Missbräuche zu verhindern, sollte dies nur nach vorgängiger Genehmigung durch die zuständige Bürgschaftsorganisation oder die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen zulässig sein.



4. Beantragungsfrist

Ein weiterer Grund für die zurückhaltende Beanspruchung von Covid-19-Krediten durch die MEM-Industrie liegt darin, dass unsere Firmen (bis auf einzelne Ausnahmen) nie vollständig geschlossen gewesen waren. Die Produktion konnte – zum Teil mit grossen Einschränkungen – fortgesetzt werden und laufende Aufträge wurden abgearbeitet. Die negativen Auswirkungen der Pandemie, und als Folge davon der stark erhöhte Liquiditätsbedarf, werden die MEM-Branche erst im dritten Quartal 2020 voll treffen, zumal ein Grossteil der Firmen eine Erholung des Geschäftsverlaufs erst 2021 erwartet.

Auf Vorrat wollten viele Firmen keine Liquiditätskredite beantragen. Sollte sich aber eine Kredit-Beanspruchung für das Überleben der Firma nicht mehr vermeiden lassen, dann müssten Unternehmen, welche erst in den kommenden Monaten von den Auswirkungen des Lockdowns in ihren jeweiligen Absatzländern betroffen werden, auch später ein Gesuch einreichen dürfen. Wir beantragen Ihnen deshalb, dass die Einreichung eines Gesuchs bis Ende 2020 möglich sein sollte.

5. Zusammenfassung

Wir beantragen Ihnen:

- Zustimmung zur Aufhebung des Neuinvestitionsverbots
- Beibehaltung der Härtefallregelung im Einzelfall
- Ermöglichung von Dividendenzahlungen in Härtefällen bei bereits bestehenden Nachfolgeregelungen
- Verlängerung der Kreditbeantragungsfrist bis Ende 2020

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Jean-Philippe Kohl

1-14. Kold

Vizedirektor und Leiter Wirtschaftspolitik

Jonas Lang

stv. Leiter Kommunikation



Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

> DFF Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Palais fédéral Berne

e-mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Berne, le 21 juillet 2020

Avant-projet de loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus (loi sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19). Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur cet avant-projet de loi et c'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir notre avis.

Travail. Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, soutient le principe d'une loi fédérale sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19. En effet, c'est le moyen adéquat pour prolonger la validité de certains aspects de l'ordonnance de nécessité dans le droit ordinaire. Il est aussi juste que ce soit le Parlement, dans un esprit de contrôle démocratique, qui ait le dernier mot sur cet important pilier du dispositif pour faire face aux conséquences économiques négatives du COVID-19 pour les entreprises.

En tant qu'organisation représentant les intérêts des travailleurs et travailleuses, nous nous sommes davantage concentrés sur les instruments visant à atténuer les effets de la crise économique provoqués par le COVID-19 pour les salarié-e-s comme par exemple l'extension du chômage partiel ou les mesures de protection de la santé au travail. C'est la raison pour laquelle nous nous limitons ici à une courte réponse.

Nous saluons tout particulièrement dans cet avant-projet les points suivants :

- La définition de bases pour lutter contre des abus à plus long terme.
- L'interdiction du versement de dividendes et de l'octroi et du remboursement de certains types de prêts.
- L'introduction d'une responsabilité civile en cas d'utilisation illicite des fonds ainsi que les sanctions financières prévues.

- La place centrale attribuée aux quatre organisations de cautionnement avec, en particulier, leur devoir de diligence et leur compétence pour l'introduction et le suivi des procédures civiles et pénales.
- La marge de manœuvre suffisante laissée aux organisations de cautionnement pour éviter des faillites, ce qui serait préjudiciable pour l'emploi et les finances publiques. Dans ce cadre, la prolongation du délai d'amortissement (10 ans maximum au lieu de 7 ans selon l'ordonnance) est acceptable.
- Une solution pour les cas de rigueur au cas par cas et non pas pour des branches de l'économie. Il en résulterait des effets d'aubaine impossibles à éliminer totalement, un appel d'air pour des branches moins exposées, des distorsions de concurrence et des pertes financières injustifiées pour les pouvoirs publics

Proposition concernant les taux d'intérêt

S'il est vrai qu'à court terme, une remontée des taux d'intérêt n'est guère envisageable, il pourrait en aller différemment à moyen terme déjà, en particulier en cas de fort rebond de l'économie. C'est pourquoi, l'avant-projet de loi devrait être complété. Il prévoit déjà un remboursement avec un taux d'intérêt de 0.5% à partir de mars 2021. Si l'on adapte par la suite les taux d'intérêts selon l'évolution du marché, cela pourrait mettre en difficulté certaines entreprises, en particulier celles qui devraient recourir à une prolongation de l'amortissement. C'est pourquoi le projet devrait introduire une disposition permettant des remboursements avec des taux d'intérêt inférieurs à ceux du marché ou même à zéro. Ci-après notre proposition de complément

→ L'article 4 intérêts de l'avant-projet de loi devrait être complété avec un alinéa 3 pouvant être formulé ainsi : « Il est possible de fixer un taux d'intérêt plus bas ou même y renoncer dans les cas de rigueur. Les détails sont réglés par voie d'ordonnance.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Adrian Wüthrich, président

Denis Torche, responsable du dossier politique fiscale

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8 Postfach CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66 Telefax 061 206 66 67 E-Mail vskb@vskb.ch



Eidgenössische Finanzverwaltung EFV Rechtsdienst Bundesgasse 3 3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Datum 21. Juli 2020

Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl 061 206 66 29

E-Mail m.vono@vskb.ch

Stellungnahme des VSKB: Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2020 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, Covid-19-SBüG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser wichtigen Vorlage.

Grundsätzlich begrüssen die Kantonalbanken, dass die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt wird. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit und präzisiert bestimmte Regeln im Umgang mit Covid-19 Krediten. Die Anliegen der Kantonalbanken sind in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) eingeflossen. Die Kantonalbanken unterstützen insgesamt die Stellungnahme der SBVg.

Vor diesem Hintergrund beschränken sich die Kantonalbanken in der vorliegenden Stellungnahme auf die Aufführung der besonders relevanten Anliegen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Unternehmenstransaktionen

Es tauchen regelmässig Fragen im Zusammenhang mit Rechtsformänderungen, Fusionen oder Spaltungen auf. Entsprechend wäre es begrüssenswert, wenn das Gesetz hier Klarheit schafft. So ist ein grosser Teil der Kredite an Einzelfirmen vergeben worden. Erfahrungsgemäss werden viele Einzelfirmen im Laufe der Zeit in eine GmbH oder eine AG überführt. Wenn eine Einzelfirma einen Covid-19 Kredit ausstehend hat, würde dieser Vorgang technisch zu

einem Schuldnerwechsel führen. Dasselbe gilt im Falle einer Fusion oder Spaltung, wenn beispielsweise die Covid-19 Kreditnehmerin von einer anderen Gesellschaft absorbiert wird oder sich in zwei eigenständige Gesellschaften spaltet. Ein weiteres Beispiel ist, wenn durch das Ausscheiden eines Gesellschafters, eine Kollektivgessellschaft zu einer Einzelfirma wird und die Schuldnerschaft sich somit von zwei auf eine Person reduziert. Ein Schuldnerwechsel bedingt die Zustimmung der Solidarbürgin. Die Bürgschaftsorganisationen verweigern jedoch gemäss bisherigen Erfahrungen jegliche Zustimmung zu Schuldnerwechseln (ohne Prüfung des Einzelfalles). Dies führt zu einer unerwünschten Blockade der betroffenen Kreditnehmerin während der Laufzeit des Covid-19 Kredites, welche in vielen Fällen materiell nicht begründet ist.

Der VSKB fordert, dass in einem neuen Artikel oder gegebenenfalls unter Art. 3 VE-Covid-19-SBüG präzisiert wird, wie mit Rechtsformänderungen, Fusionen oder Spaltungen umgegangen werden soll. Zu begrüssen wäre dabei eine Regel, wonach solche Schuldnerwechsel zulässig sind, wenn die Transaktion wirtschaftlich sinnvoll ist und nicht zu einer Schlechterstellung der Bürgschaftsorganisation führt.

Behandlung von Covid-Krediten in Bezug auf Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften

Aus Sicht des VSKB wäre es sinnvoll und richtig, wenn die temporären Ausnahmebestimmungen der FINMA betreffend Eigenmittel und Liquidität im Grundsatz in das Covid-19-SBüG übernommen und dort gesetzlich verankert werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendung von Mitteln (Art. 2 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 2 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

In Art. 2 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG werden für die Dauer der Solidarbürgschaft gewisse Aktivitäten von Kreditnehmern ausgeschlossen. Gemäss Erläuterungsbericht hat der Bundesrat aufgrund des erheblichen finanziellen Risikos für den Bund auf materielle Änderungen des Artikels bewusst verzichtet. Der VSKB ist der Meinung, dass im Interesse der Rechtssicherheit zumindest diejenigen Präzisierungen, die nachträglich in den Erläuterungen zur Verordnung gemacht wurden und auch in den Erläuterungen zum Gesetz stehen, ins ordentliche Gesetz überführt werden sollen. Dies betrifft namentlich:

- Die Zulässigkeit ordentlicher vertragskonformer Amortisationen und Zinszahlungen für bestehende Bankkredite, sowie die Rückzahlung bestehender Bankdarlehen aufgrund einer ausserordentlichen Kündigung durch die Bank (soweit nicht Refinanzierung).
- Die Zulässigkeit von Zahlungen innerhalb eines Konzerns (auch ins Ausland) aufgrund vorbestehender vertraglicher Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, insbesondere ordentliche Zins- und Amortisationszahlungen sowie ordentliche Zahlungen für Lieferungen und Leistungen.

Weiter soll im Sinne der Rechtssicherheit Art. 2 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG dahingehend präzisiert werden, dass Neuinvestitionen ab Inkrafttreten des Gesetzes zulässig sind.

Schliesslich sollte aus Sicht des VSKB bei Art. 2 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG das Wort «Refinanzierung» durch «Rückzahlung» ersetzt werden.

Art. 2 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG

b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die <u>Rückzahlung</u> Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, zulässig ist jedoch die Refinanzierung von:

- die Rückführung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredit gewährt,
- 2. <u>die Erfüllung von</u> Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten<u>:</u>,
- 3. <u>die Bedienung und Rückzahlung von Krediten, die nach oder gleichzeitig mit einem unter einer Solidarbürgschaft verbürgten Kredit aufgenommen wurden;</u>

Art. 2 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

Der entsprechende Artikel ist dahingehend zu präzisieren, dass die Kreditgeberin die Verwendung der Mittel nicht überwachen muss.

Art. 2 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

³ Die Kreditgeberin schliesst mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer die Mittelverwendung nach Absatz 2 vertraglich aus. <u>Eine weitergehende Pflicht der Kreditgeberin bezüglich der Verwendung des verbürgten Kredites besteht nicht. Insbesondere obliegt es nicht der Kreditgeberin, die Verwendung des verbürgten Kredites zu überwachen.</u>

Dauer der Solidarbürgschaft und Amortisation der Kredite (Art. 3 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 3 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG beträgt die Laufzeit der Covid-19 Kredite fünf Jahre. Betreffend Laufzeit der Bürgschaft wurde aber in Ziff. 4 der Rahmenbedingungen für beteiligte Banken (Anhang 1 zur Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung) und Ziff. 6 des Bürgschaftsvertrags (Anhang 3 zur Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung) eine andere Regelung festgelegt. Entsprechend sollte aus Sicht des VSKB präzisiert werden, dass die Bürgschaft bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der Bank gegenüber der Kreditnehmerin im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung zustehenden Forderungen gilt. Andernfalls könnte fälschlicherweise davon ausgegangen werden, dass auch die Bürgschaft nach fünf Jahren endet.

Weiter besagt Art. 3 Abs. 1 lit. a VE-Covid-19-SBüG, dass die Solidarbürgschaft ab der Unterschrift der Kreditvereinbarung beginnt. Da die Kreditvereinbarung nur einseitig unterzeichnet

wird, könnten sich aus der gewählten Formulierung Fragen ergeben. Der VSKB empfiehlt aus diesem Grund, die präzisere Formulierung von Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung zu verwenden.

Art. 3 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 3 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG sind die Covid-19 Kredite innerhalb von fünf Jahren zu amortisieren. Dabei muss es im Ermessen der Kreditgeberin liegen, wie die Amortisationspläne festgelegt werden. Der Artikel soll entsprechend wie folgt angepasst werden:

Art. 3 Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

² Die Kredite nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. <u>Die Kreditgeberin kann die zu leistenden Amortisationen bzw.</u> Limitenreduktionen festsetzen.

Art. 3 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

Der Artikel hält fest, dass die Kreditgeberin mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation die Frist für die Amortisation des Covid-19-Kredits auf höchstens 10 Jahre verlängern kann, falls die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für die Kreditnehmerin bedeutet. Aus Sicht des VSKB muss im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, dass die Kreditgeberin weder von der Bürgschaftsorganisation noch vom Bund zur Fristverlängerung für die Amortisation des Covid-19 Kredits gezwungen werden kann.

<u>Aufgabe der Bürgschaftsorganisation (Art. 5 VE-Covid-19-SBüG)</u>

Art. 5 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG können Bürgschaftsorganisationen selbstständig Zivil- und Strafverfahren «einleiten» und «führen». Dies ist aus Sicht des VSKB missverständlich. Gemeint ist, dass die Bürgschaftsorganisationen in einem Zivil- oder Strafverfahren die Kompetenz erhalten sollen, für die Schweizerische Eidgenossenschaft selbstständig zu handeln. Der Artikel soll entsprechend wie folgt angepasst werden:

Art. 5 Abs. 2 lit. b VE-Covid-19-SBüG

b. selbstständig <u>in</u> Zivil- und Strafverfahren <u>einleiten und führen</u> <u>sämtliche notwendigen Handlungen vornehmen</u>;

Bewirtschaftung der auf die Bürgschaftsorganisation übergegangenen Forderungen (Art. 8 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 8 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

Im entsprechenden Artikel wird erwähnt, dass die Bürgschaftsorganisation nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin oder der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderung alle notwendigen Vorkehrungen treffen soll, um den an die Kreditgeberin geleisteten Betrag wieder einzubringen. Dabei muss aus Sicht des VSKB das genaue Vorgehen jeweils mit der Kreditgeberin abgestimmt werden, sofern die Kreditgeberin weitere Forderungen gegenüber der Kreditnehmerin hat. Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 8 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

- ¹ Die Bürgschaftsorganisation trifft nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin oder der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderung alle notwendigen Vorkehrungen, um den an die Kreditgeberin geleisteten Betrag wieder einzubringen, insbesondere:
 - a. treibt sie vermögensrechtliche Ansprüche ein;
 - b. wehrt sie unbegründete vermögensrechtliche Ansprüche ab; und
 - c. bewirtschaftet sie die Verlust- und Pfandausfallscheine.

Sofern die Kreditgeberin weitere Forderungen gegenüber der Kreditnehmerin hat, stimmt die Bürgschaftsorganisation hierbei ihr Vorgehen bestmöglich mit der Kreditgeberin ab.

Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 11 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 VE-Covid-19-SBüG können die Bürgschaftsorganisationen, die Kreditgeberinnen, die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone, die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie die Schweizerische Nationalbank unter bestimmten Bedingungen Personendaten und Informationen untereinander bekanntgegeben. Der VSKB ist der Meinung, dass ein Austausch von Personendaten und Informationen auch dann zulässig sein sollte, wenn dies zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung erforderlich ist. Entsprechend sollte die aktuelle Formulierung im Gesetz ergänzt werden.

Art. 11 Abs. 3 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Erläuterungsbericht müssen die Kreditgeberinnen mindestens halbjährlich die Bürgschaftsorganisationen über den Stand der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite sowie der Amortisations- und Zinsrückstände informieren. Um den Zusatzaufwand für die Kreditgeberinnen in einem vernünftigen Rahmen zu halten, soll der Artikel wie folgt angepasst werden.

³ Die Kreditgeberinnen informieren die Bürgschaftsorganisationen entsprechend deren Vorgaben mindestens halbjährlich über den Stand der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite sowie der Amortisations- und Zinsrückstände.

Informationspflicht und Auskunftsrecht (Art. 22 VE-Covid-19-SBüG)

Art. 22 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 22 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG ist die Kreditgeberin verpflichtet, der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die notwendigen Informationen über die abgetretenen Kreditforderungen zu übermitteln und ihr auf Verlangen sämtliche relevanten Unterlagen, einschliesslich der Kreditverträge, zur Verfügung zu stellen. Ob eine Information für die SNB «notwendig» ist, wird für eine Kreditgeberin überwiegend spekulativ bleiben. Um keine (latente) Verletzung des Bankkundengeheimnisses befürchten zu müssen, soll der Absatz wie folgt angepasst werden.

¹ Die Kreditgeberin ist ungeachtet allfälliger vertraglicher oder gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verpflichtet, der SNB die notwendigen Informationen über die abgetretenen Kreditforderungen zu übermitteln und ihr auf Verlangen sämtliche relevanten Unterlagen, einschliesslich der Kreditverträge, zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken

Hanspeter Hess

Direktor

Michele Vono

Projektleiter Public Affairs

1



Baker McKenzie Zurich

Holbeinstrasse 30 Postfach CH-8034 Zürich

T +41 44 384 14 14 F +41 44 384 12 84 zurich.info@bakermckenzie.com www.bakermckenzie.com

per E-Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

Zürich, 21. Juli 2020

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Weil ich als Vertreter der Banken in die Ausgestaltung des COVID-19-Kreditprogramms involviert war und zudem diverse Banken und auch Darlehensnehmer bei der Vergabe bzw. Aufnahme von COVID-19-Krediten beraten habe, erlaube ich mir, Ihnen eine Stellungnahme zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (Covid-19-SBüG) zukommen zu lassen. Diese Stellungnahme ist als Ergänzung zur Eingabe der Schweizerischen Bankiervereinigung zu sehen und beschränkt sich auf ein paar ausgewählte Punkte.

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

Es stellt sich oft die Frage, ob nur Bar-Dividenden oder auch Sachdividenden unter das Verbot der Dividendenausschüttung fallen. Dies könnte in der Botschaft noch klargestellt werden. Allerdings sollte eine Sachdividende dann zulässig sein, wenn diese im Rahmen einer Umstrukturierung vorgenommen wird (klassischer Spin-off).

Eine ähnliche Wirkung wie eine Dividendenausschüttung und eine Rückzahlung von Kapitaleinlagen hat auch der Rückkauf eigener Aktien. Sollte dieser ebenfalls verboten sein, müsste dies noch klargestellt werden.

Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Die Bestimmung von Art. 2 Abs. 2 Bst. b enthält zwei unterschiedliche Tatbestände, nämlich die Gewährung von Aktivdarlehen (d.h., die COVID-19 Kreditnehmerin ist Darleiherin) und die Rückzahlung von Passivdarlehen (d.h., die COVID-19 Kreditnehmerin ist Borgerin). Es wird angeregt, diese beiden Tatbestände der Klarheit halber je in einem separaten Buchstaben zu regeln.



Aktivdarlehen

Mit dem Verbot zur Gewährung von Aktivdarlehen kann nur die Gewährung neuer Aktivdarlehen gemeint sein. Das Stehenlassen bereits ausgerichteter Aktivdarlehen muss jedoch zulässig bleiben. Da es sich bei Darlehen um Dauerschuldverhältnisse handelt, ist dies klarzustellen.

Auch kann nur gemeint sein, dass das Gewähren von Gelddarlehen verboten ist. Wenn eine Kreditnehmerin z.B. eine Debitorenforderung stehen lässt, dann kann dies nicht unter das Verbot der Gewährung von Aktivdarlehen fallen.

Ebenfalls zulässig muss es sein, eine vorbestehende Verpflichtung zur Gewährung eines Aktivdarlehens unter einem bereits abgeschlossenen Kreditvertrag zu erfüllen (*pacta sunt servanda*). Dieser Tatbestand ist gleich zu behandeln wie die Rückzahlung von Darlehen, falls diese auf einer vorbestehenden Verpflichtung beruht. Die Zulässigkeit solcher Aktivdarlehen sollte ausdrücklich erwähnt werden.

Es ist zu begrüssen, dass die Gewährung von Aktivdarlehen an andere Schweizer Gruppengesellschaften, insbesondere Muttergesellschaften, weiterhin zulässig ist, soweit diese ausschliesslich dazu dienen und notwendig sind, dass diese andere Schweizer Gruppengesellschaft ihren vorbestehenden ordentlichen Zins- und Amortisationspflichten nachkommen kann. Da eine Verletzung des Verbots der Gewährung von Aktivdarlehen haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen haben kann, ist diese Ausnahme im Gesetz selber zu erwähnen.

Wenn Aktivdarlehen an andere Gesellschaften mit wenigen Ausnahmen verboten sind, dann stellt sich die Frage, ob auch die Beteiligung an Kapitalerhöhungen oder Einschüsse in die Reserven bei anderen Gesellschaften verboten sind. Dies wäre in der Botschaft noch klarzustellen.

Passivdarlehen

Terminologisch ist nicht klar, was unter "als Aktivdarlehen ausgestaltete" Privat- und Aktionärsdarlehen gemeint ist. Aufgrund der Erläuterungen zur COVID-19 SBüVO und im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf des COVID-19 SBüG ist davon auszugehen, dass dies Darlehen sind, die für die COVID-19 Kreditnehmerin Verbindlichkeiten darstellen. Auch muss der Grund für das Darlehen der Empfang von Geld sein; das Stehenlassen einer Lieferantenforderung kann nicht unter diesen Begriff fallen.

Unklar ist auch, was unter dem Begriff des Privatdarlehens zu verstehen ist. In Ziff. 4.1(d)(iii) von Anhang 3 COVID-19 SBüVO wird z.B. klar festgehalten, dass Bankkredite nicht als Privatdarlehen gelten. Auch wenn der in diesem Anhang abgedruckte Bürgschaftsvertrag nur für Kredite gemäss Art. 4 COVID-19 SBüVO gilt, muss dies allgemein gelten, und nicht nur "in diesem eingeschränkten Rahmen", wie der Erläuternde Bericht festhält (Seite 19). Ansonsten wäre die Bestimmung des Bürgschaftsvertrags wirkungslos. Zudem haben die Banken gestützt auf dieses Verständnis ihre Kredite gesprochen. Deshalb sind Bankkredite nicht von den Restriktionen gemäss Art. 6 COVID-19 SBüVO oder Art. 2 COVID-19 SBüG betroffen.

In Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Art. 2 Abs. 2 Bst. c COVID-19 SBüG werden z.B. für Darlehen verbundener Personen Ausnahmen vom Rückzahlungsverbot gemacht. Diese Ausnahmen stützen sich auf den Grundsatz pacta sunt servanda und sind gerechtfertigt, aber es lässt sich nicht begründen, weshalb die gleichen Ausnahmen nicht auch für von anderen Darlehensgebern gewährte Darlehen gelten sollen. Dies gilt erst recht, wenn die entsprechenden Darlehensgeber unabhängige Dritte sind.

863719-v2\ZURDMS 2 | 5



Der Begriff der Refinanzierung ist wohl zu weit. Mit der Bestimmung soll wohl einzig vermieden werden, dass ein Mittelabfluss stattfindet. Wenn hingegen ein der COVID-19 Kreditnehmerin gewährtes Darlehen von einem anderen Darlehensgeber übernommen wird, dann findet ebenfalls eine Refinanzierung statt, ohne dass dadurch Mittel der Kreditnehmerin abfliessen würden. Das Gleiche gilt, wenn das Darlehen im engeren Sinne refinanziert wird, indem ein neuer Darlehensgeber der Kreditnehmerin ein Darlehen gewährt um ein vorbestehendes Darlehen abzulösen. Auch wenn in diesem Fall das Geld für eine logische Sekunde bei der Kreditnehmerin sein mag und dabei allen Gläubigern verhaftet ist, muss eine solche Refinanzierung zulässig sein, denn das Risiko der Bürgschaftsorganisationen wird dadurch nicht erhöht. Dieses Vorgehen wäre z.B. auch keine paulianisch anfechtbare Handlung. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn dies in der Botschaft klargestellt würde.

Art. 2 Abs. 2 Bst. d

Diese Bestimmung beschlägt die Mittelverwendung im Zusammenhang mit Gruppendarlehen und verbietet die Verwendung von Kreditmitteln zu Gunsten von ausländischen Gruppengesellschaften. Aufgrund des Wortlauts verbietet diese Bestimmung aber nicht nur die Tilgung von Schulden unter Darlehensverträgen, sondern ist generell anwendbar. Richtigerweise hält der Erläuternde Bericht in Anlehnung an die Erläuterungen zur COVID-19 SBüVO fest, dass auch ordentliche Zinszahlungen und ordentliche Zahlungen für Lieferungen und Leistungen zulässig sind. Dies sollte im Gesetzestext selber ebenfalls noch klargestellt werden.

Art. 7

Bei der Gewährung eines Rangrücktritts im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR ist zu beachten, dass die Bank diesen solange nicht aussprechen kann, als die Kreditforderung an die SNB abgetreten ist. Diese Abtretung entfällt erst, wenn die Kreditforderung zurückbezahlt ist. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass das in Art. 7 Abs. 3 SBüG angelegte Vorgehen zum Normalfall werden wird: Die Bürgschaftsorganisation stimmt einer vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft zu und erfüllt die Bürgschaft (oder die Bank beansprucht die Bürgschaft, weil die Kreditnehmerin schon in Verzug ist), worauf die Bürgschaftsorganisation den Rangrücktritt aussprechen wird.

Die Voraussetzungen zur Gewährung eines Rangrücktritts in Art. 7 Abs. 2 SBüG sind wohl zu restriktiv formuliert:

- Nach Art. 7 Abs. 2 Bst. b SBüG wird vorausgesetzt, dass sich die finanziellen Risiken für den Bund durch den Rangrücktritt reduzieren. Mit der momentan vorgeschlagenen Formulierung wird der Anschein erweckt, dass dieser Erfolg eintreten muss. Dies wird aber niemand im Voraus mit Sicherheit feststellen können. Aus diesem Grund sollte nur gefordert werden, dass davon ausgegangen werden darf, dass dieser Erfolg eintritt.
- In Art. 7 Abs. 2 Bst. c SBüG werden zwei Gründe für die finanzielle Erholung der Kreditnehmerin erwähnt. Die Formulierung erweckt den Anschein, dass diese Aufzählung abschliessend sei. In der Aufzählung nicht enthalten ist insbesondere die operative Sanierung der Kreditnehmerin; dabei ist zu beachten, dass ein Rangrücktritt oft gewährt wird, um der Kreditnehmerin Zeit zu geben, um sich z.B. mittels operativen Gewinnen zu sanieren. Aus diesem Grund sollte die Aufzählung als nicht abschliessend ausgestaltet werden oder insbesondere die operative Sanierung noch angefügt werden.

863719-v2\ZURDMS 3 | 5



Antrag:

Art. 7 Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

2 ...

- a. ...
- b. Die finanziellen Risiken für den Bund werden durch den Rangrücktritt <u>voraussichtlich</u> reduziert.
- c. Es zeichnet sich eine finanzielle Erholung der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers <u>insbesondere</u> dadurch ab dass:

1. ...

Art. 8 Abs. 4 Bst. b

In dieser Bestimmung wird die Beteiligung am Honorar des Sachwalters und damit die Ermöglichung einer sinnvollen Sanierung davon abhängig gemacht, dass die Gesellschaft per 31. Dezember 2019 nicht bereits überschuldet war. Diese Bestimmung impliziert, dass eine Gesellschaft mit Rangrücktritten nicht für eine solche Unterstützung qualifizieren würde. Damit wir übersehen, dass zahlreiche Gesellschaften, insbesondere Start-ups und Konzerngesellschaften, oft mit nachrangigen Darlehen finanziert werden anstatt mit formellem Eigenkapital. Eine solche Finanzierung ist aber für die übrigen Gläubiger nicht nachteilig und sollte deshalb nicht pönalisiert werden. Deshalb sollte darauf abgestellt werden, ob per Ende 2019 die Pflicht gemäss Art. 725 OR bestand, den Richter zu benachrichtigen. Aber letztlich geht es ja bei dieser Bestimmung nur darum, ob die Bezahlung der Sachwalterkosten eine sinnvolle Sanierung ermöglicht, die zum Nutzen des Bundes und damit der Allgemeinheit ist. Weil für diese Beurteilung die Situation per Ende 2019 nicht relevant ist, sollte auf diese Bedingung ersatzlos verzichtet werden.

Art. 23

Diese Bestimmung begründet eine zivilrechtliche Haftung der Organe, die Art. 754 OR nachgebildet ist. Anders als Art. 754 OR ist diese Haftung aber nicht auf geschäftsführende Organe und schuldhaftes Verhalten beschränkt. Aus diesem Grund sollte die Bestimmung in zweierlei Hinsicht korrigiert werden:

- Einerseits sollten nur geschäftsführende Personen haften. Eine Haftung der Generalversammlung als Organ ist nicht gerechtfertigt, weil diese aus einer Vielzahl von Personen besteht, die aufgrund des Paritätsprinzips (Art. 716a Abs. 2 OR) auf das Verhalten der Geschäftsführung gar keinen Einfluss nehmen können und dieses unter Umständen auch gar nicht kennen. Einzelne Aktionäre können aber sehr wohl faktische Organe sein, deren Haftung in der Bestimmung bereits vorgesehen ist ("...alle mit der Geschäftsführung ... befassten Personen..."). Falls eine Haftung der Revisionsstelle gewünscht wird, dann wäre eine solche analog zu Art. 755 OR speziell zu regeln.
- Eine Haftung sollte nur für schuldhaftes Verhalten bestehen. Somit wäre klarzustellen, dass es sich um eine Verschuldenshaftung und nicht um eine Kausalhaftung handelt.

863719-v2\ZURDMS 4 | 5



Antrag:

Art. 23 sei wie folgt anzupassen:

Die <u>Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans Organe</u> sowie alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers befassten Personen sind gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern des Unternehmens, der Kreditgeberin, der Bürgschaftsorganisation und dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch eine <u>absichtliche oder fahrlässige</u> Verletzung der Vorgaben von Artikel 2 Absatz 2 verursachen.

Ich würde mich freuen, wenn die obenstehenden Ausführungen beim Gesetzesentwurf berücksichtigt würden. Für die Beantwortung etwaiger Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lukas Glanzmann

Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt lukas.glanzmann@bakermckenzie.com

helm flansmann

863719-v2\ZURDMS 5 | 5

Bürgschaftsgenossenschaft für KMU Coopérative de Cautionnement pour PME



Bahnhofstrasse 59 D Postfach / CP 1104 CH-3401 Burgdorf T 034 420 20 20 F 034 420 20 29 info@bgm-ccc.ch www.bgm-ccc.ch

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV Rechtsdienst Bundesgasse 3 CH -3003 Bern

Elektronischer Versand via Email an: rechtsdienst@efv.admin.ch

Ihre Kontaktperson:
Votre interlocuteur:
Valentin Werlen/Direktor

Burgdorf, 20. Juli 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Covid-19 SBüG

Sehr geehrter Herr Dr. Zihler

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie u.a. unsere Organisation zur Stellungnahme zum geplanten Covid-19 SBüG eingeladen.

Wir begrüssen die Überführung der Bestimmungen der Covid 19 VO in ordentliches Recht auf der Stufe eines Gesetzes im materiellen Sinne.

Die beiden Vorschläge, wonach auch Neuinvestitionen ermöglicht werden und die Kredite während ihrer Laufdauer nicht als Fremdkapital zu bilanzieren sind, erhalten unsere Unterstützung. Die Massnahmen sind geeignet, gerade bei besonders hart getroffenen Unternehmungen die langfristige Existenz und Konkurrenzfähigkeit sicherzustellen.

Eine dritte Abänderung gegenüber der Verordnung erscheint uns unbedingt prüfenswert. Die Einschränkung zur Gewährung von Aktivdarlehen für die Erfüllung von vorbestehenden Zins- und Amortisationspflichten verunmöglicht viele zukünftige Betriebsnachfolgelösungen, die häufig durch eine Muttergesellschaft finanziert werden. Die Bewirtschaftung der Fremdfinanzierung des Kaufpreises muss gewährleistet werden, ansonsten sind die ohnehin schwierigen Nachfolgeregelungen bis zur Rückführung der COVID-Kredite verunmöglicht.

In der Praxis sehen wir uns heute bereits mit dem Problem der Übertragbarkeit von COVID-Krediten konfrontiert. Dies betrifft die Neugründung von juristischen Personen, welche die Aktivitäten einer Einzelfirma übernehmen, jedoch de jure nicht als Rechtsnachfolger gelten. Wir schlagen vor, dass juristische Personen, die mittels Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag sämtliche Aktiven und Passiven einer Einzelunternehmung übernehmen, den COVID-Kredit fortführen können. Um die Sicherungsgeberin nicht schlechter zu stellen, ist in diesen Fällen eine Solidarhaftungserklärung des Inhabers zu erteilen.

Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 7, 2 a

Streichen der Bestimmung «verbindliche Vereinbarungen».

Begründung: Es sind Fälle denkbar, wo der Rangrücktritt Voraussetzung der Unterzeichnung der Sanierungspläne durch Gläubiger oder Investoren bildet.





Art. 7, 2 c

Streichen des Wortes «wesentlich» in beiden Ziffern.

Begründung: Das Weglassen des Ausdruckes erspart einerseits lange Diskussionen über dessen Inhalt und bietet andererseits der Bürgschaftsorganisation mehr Spielraum im Einzelfall.

Art. 8, 4

Streichen der Bestimmung «im Umfang von höchstens 50 000 Franken».

Begründung: Die Limite mag zwar im ersten Augenblick hoch erscheinen, gerade bei Covid-Plus -Krediten könnte sie aber nicht ausreichen. Das Risiko für den Bund wird zudem wegen der Bedingungen in den nachfolgenden lit a und b in der Praxis kaum grösser.

Einfügen einer Bestimmung zur raschen Auszahlung der Vorschüsse, bspw.: «Der Bund leistet bei Bedarf Vorschüsse zur Gewährleistung der Liquiditätsbedürfnisse der Bürgschaftsorganisationen.»

Begründung: Die vorgeschlagene Bevorschussung von Verwaltungskosten und Verlustbeiträgen entspricht der Praxis im ordentlichen Bürgschaftswesen. Im Verlaufe der Abwicklung der Covid-19 Bürgschaften dürfte allerdings mit teilweise sprunghaftem Anstieg der Finanzbedürfnisse der Bürgschaftsgenossenschaften zu rechnen sein. Bei der Ausgestaltung der Vorschüsse erwarten wir von der BG Mitte, dass die heutige Lösung der Covid-Verluste übernommen werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BG MITTE. Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

Markus Grütter

Präsident

Direktor

Kopien an:

Botschafter Eric Jakob, Leiter der Direktion für Standortförderung, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Herr Martin Godel, Stv. Direktionsleiter, Leiter KMU-Politik, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Frau Sonia Scherer, Präsidentin SAFFA Bürgschaftsgenossenschaft, Auf der Lyss 14, 4051 Basel Herr Peter Schütz, Präsident BG OST-SUD, Falkensteinstrasse 54, Postfach 170, 9006 St. Gallen Monsieur le président Jean Wenger, Cautionnement romand, société coopérative, Avenue Louis Ruchonnet 16, 1003 Lausanne



Eidgenössische Finanzverwaltung EFV Rechtsdienst Dr. iur. Florian Zihler Bundesgasse 3 CH - 3003 Bern

9006 St. Gallen, 10. Juli 2020 daniel.schwander@bgost.ch



Vernehmlassung zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Zihler

Mit Ihrer E-Mail vom 1. Juli 2020 laden Sie die gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisationen zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes ein.

Grundsätzlich sind wir mit der Ausgestaltung des Gesetzes zufrieden und sind der Meinung, dass dieses Gesetz eine gute Grundlage für die zukünftige Behandlung der COVID-Kredite bietet. Wir erlauben uns jedoch trotzdem eine Anmerkung zur Rolle der Banken bei der Behandlung der COVID-Kredite.

In der aktiven Bewirtschaftung der Bürgschaften erwarten wir, dass sich die Banken ebenfalls in der Verantwortung sehen, aktiv mitzuhelfen und Unterstützung bieten, dass den Bürgschaftsorganisationen bzw. dem Bund und in der Folge davon, dem Steuerzahler möglichst wenig Schaden entsteht.

Wir bitten um Kenntnisnahme unseres Anliegens und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BG OST-SÜD Bürgschaftsgenossenschaft für KMU

Peter Schütz Präsident Daniel Schwander Geschäftsführer



Confédération Suisse M. le Conseiller fédéral Ueli Maurer Chef du Département fédéral des finances par voie électronique

Cautionnement romand, société coopérative Av. Louis-Ruchonnet 16, 1003 Lausanne T 058 255 05 50 / contact@cautionnementromand.ch Lausanne, le 20 juillet 2020

Procédure de consultation accélérée concernant l'avant-projet de la loi fédérale sur les crédits garantis par un cautionnement solidaire à la suite du coronavirus

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à votre procédure de consultation, ouverte le 1^{er} juillet 2020, sur le sujet cité en titre. Voici nos remarques :

PROPOSITION 1

Article 1, alinéa c.

- « les tâches des quatre organisations ... en matière de gestion, de surveillance et de règlement des cautionnements ... » Article 5 Tâches des organisations de cautionnement, alinéa 1, lettre a.
- « la gestion, la surveillance et le règlement des cautionnements »

Article 6 Convention entre la Confédération et l'organisation de cautionnement, alinéa 2, lettre a.

« La convention fixe ... de gestion, de surveillance et de règlement des cautionnements ... »

Article 9 Recours à des tiers par l'organisation de cautionnement, alinéa 1

- « L'organisation de cautionnement ... doit sélectionner, et instruire et surveiller soigneusement les tiers qu'elle mandate. »
- Article 15 Prise en charge des frais administratifs par la Confédération, alinéa 1
- « La Confédération prend ..., dans le cadre de la gestion, de la surveillance et du règlement des cautionnements ...»

Effacer « de surveillance ».

Mentionner uniquement le terme « gestion » (qui signifie administrer) dans les cinq articles incriminés, car l'administration des crédits COVID est suffisante et conforme à l'esprit de l'ordonnance et de la loi. Effacer le mot « surveillance » car cela laisse penser que les organisations devront surveiller attentivement, par exemple en demandant les états financiers des débiteurs cautionnés, ce qui n'est pas le cas, contrairement aux cautionnements ordinaires. Si la Confédération souhaite une surveillance plus complète, elle pourra le mentionner soit dans une éventuelle ordonnance, soit dans le contrat de droit public liant le DEFR et chaque organisation de cautionnement. Il s'agira également de prévoir une rétribution supplémentaire. Dans tous les cas, l'alinéa 3 mentionne que les organisations de cautionnement « exercent leur activité avec toute la diligence requise ». Ainsi, le mot « surveillance » est redondant.

PROPOSITION 2

Article 2 But du cautionnement solidaire et utilisation illicite des fonds, alinéa 2, lettre b, chiffre 1.

« ... est toutefois licite le refinancement : 1. des découverts de compte accumulés depuis le 23 mars 2020 auprès de la banque qui octroie le crédit cautionné en vertu de l'ordonnance sur les cautionnements solidaires liés au COVID-19 <u>ainsi que des créances honorées par les organisations de cautionnement;</u> »

Ajouter « ainsi que des créances honorées par les organisations de cautionnement ».

Le refinancement des découverts de compte accumulés depuis le 23 mars 2020 auprès de la banque est désormais autorisé, les créances éventuelles suite à un appel à la caution honoré par les organisations de cautionnement doivent l'être également. En effet, dans le rapport explicatif il est fait mention que « Le remboursement de prêts découlant d'une dénonciation extraordinaire, par la banque, d'une relation de crédit qui existait avant la conclusion de la convention ou du contrat de crédit COVID-19 est aussi admis ». Durant ce laps de temps, la banque pourrait très bien dénoncer un prêt cautionné. Conséquence, l'entreprise ne pourrait plus utiliser les fonds issus de son crédit COVID pour rembourser son prêt puisque celui-ci aura été payé par l'organisation de cautionnement. Il est dès lors évident, pour des raisons d'équité, que le remboursement d'une créance contre une organisation de cautionnement puisse également être possible. Il serait en effet illogique que la Confédération autorise le preneur de crédit à rembourser sa banque mais pas une créance qu'elle-même assume à concurrence de 65%.

PROPOSITION 3

Article 7 Postposition de créance et versement anticipé du cautionnement solidaire, alinéa 2

- « L'organisation de cautionnement peut consentir à une postposition de créance dans le cadre de procédures concordataires, d'assainissements financiers extra judiciaires visant au maintien de la partie essentielle de l'entreprise ainsi que de liquidations inscrites au registre du commerce si les une des conditions suivantes sont est remplies :
- Des plans d'assainissement ou de liquidation et des conventions contraignantes sont disponibles ;
- La postposition de créance réduit les risques financiers encourus par la Confédération ;
- Un redressement financier du preneur de crédit se dessine du fait ; 1, que d'autres créanciers déclarent un abandon de créance substantiel, ou 2. que d'importants nouveaux fonds de financement lui parviennent. »

Effacer « les » et « sont », ajouter « une des » et « est ».

Seule la condition de réduire les risques financiers encourus par la Confédération peut être remplie pour que l'organisation de cautionnement puisse consentir à une postposition de créance. En effet, les organisations de cautionnement doivent avoir une marge de manœuvre suffisante pour préserver les intérêts de la Confédération. Les critères cumulés mentionnés à l'article 7 sont trop restrictifs, ce qui irait à l'encontre des intérêts de la Confédération.

PROPOSITION 4

Article 21 Droits de préférence et autres droits accessoires

« ... Ce principe vaut également à l'organisation de cautionnement après sollicitation du cautionnement par le donneur de crédit et en particulier pour les cautionnements ... liés au COVID-19. Dans le cadre des modalités de la gestion des créances au sens de l'art. 8, l'absence de forme particulière mentionnée à l'art. 20 pour la cession des crédits cautionnés vaut également lors du transfert éventuel de la créance (devenue celle) des organisations de cautionnement à des tiers ainsi que leur rétrocession. »

En vertu de l'article 507 CO, la caution est subrogée. Néanmoins, un rappel, ici, serait le bienvenu. L'absence de forme écrite prévue pour le transfert des créances de la banque à la BNS (et sa rétrocession) doit également valoir pour l'organisation de cautionnement. En effet, vu le grand nombre de créances, il faut que les organisations de cautionnement puissent également transférer valablement et de manière rapide et aussi simple que possible les créances. Une exigence de forme écrite compliquerait fortement la mise en œuvre opérationnelle rapide et impacterait le montant des créances recouvrées en faveur de la Confédération.

PROPOSITION 5

Article 27 Dispositions finales, alinéa 2

« Si, après l'entrée en vigueur de la présente loi, dles fonds sont utilisés pour de nouveaux investissements ... »

Remplacer « des » par « les »

Des fonds concernent outre les fonds obtenus des crédits COVID, ceux qui étaient à disposition de l'entreprise et donc non cautionnés. Ces derniers pouvaient être utilisés pour de nouveaux investissements. Il y a donc lieu de préciser que ce sont uniquement les fonds obtenus du crédit COVID qui sont concernés par l'article 27.

En vous remerciant d'ores et déjà de l'attention portée sur nos cinq propositions, nous restons à votre entière disposition pour tout complément d'information que vous pourriez souhaiter.

Pour le surplus, nous souhaiterions que la Confédération prenne clairement position sur la « remontée des dividendes », c'est-à-dire le cas d'une société fille payant un dividende à la société mère (sa propriétaire) pour que cette dernière puisse assumer les intérêts et amortissements de la dette contractée pour acquérir la société fille. Le rapport explicatif mentionne, au dernier paragraphe de la page 20, que « Par analogie à la let. B, sont réservés et admis les paiements dus à raison d'engagements contractuels préexistants visant à maintenir l'exploitation, tels que notamment les paiements d'intérêts ou les amortissements ordinaires au sein d'une structure de groupe (par ex. d'une filiale à sa société mère) ». Selon notre compréhension, il sera désormais possible de le faire étant entendu qu'il s'agit d'un mouvement de fonds nécessaire à la poursuite de l'exploitation.

Dans l'attente de vos nouvelles, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

Cautionnement romand, société coopérative

Jean Wenger Président

stian Wenger

Copies par mail pour information vont à :

M. le Conseiller d'Etat Olivier Curty, Chef du DEE, Bd de Pérolles 25, Cp 1350, 1701 Fribourg

M. le Conseiller d'Etat Philippe Leuba, Chef du DECS, Rue Caroline 11, 1014 Lausanne M. le Conseiller d'Etat Christophe Darbellay, Chef du DEF, Place de la Planta 3, 1950 Sion

M. le Conseiller d'Etat Jean-Nat Karakash, Chef du Dépt de l'économie et de l'action sociale, Château, 2001 Neuchâtel M. le Conseiller d'Etat Pierre Maudet, Chef du DDE, Place de la Taconnerie 7, Cp 3962, 1211 Genève 3

M. l'Ambassadeur Eric Jakob, Chef de la Direction de la promotion économique, SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Berne

M. le Président Markus Grütter, BG Mitte - CC Centre, Bahnhofstrasse 59 D, Postfach 1104, 3401 Burgdorf

Herr Präsident Peter Schütz, BG OST-SUD, Falkensteinstrasse 54, Postfach 170, 9006 St. Gallen

Mme la Présidente Sonja Scherer, SAFFA Bürgschaftsgenossenschaft, Auf der Lyss 14, 4051 Basel

Monsieur le Chef suppléant de la Direction de la promotion économique Martin Godel, SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Berne

Von: Zwahlen Zacharias <zzw@core-partner.ch>

Gesendet: Montag, 27. Juli 2020 17:48

An: _EFV-Rechtsdienst

Cc: Fabio Jutzet

Betreff: Umstrukturierungen von Einzelunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

Offenbar wird aufgrund nachfolgender Empfehlung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) und des Staatssekretariats für Wirtschaft überall dort ein allfälliger COVID-19-Kredit seitens der Banken gekündigt, falls rückwirkend per 1. Januar 2020 eine «Umwandlung» resp. Vermögensübertragung von der Einzelunternehmung auf eine juristische Person erfolgte. Dies mit der Begründung, da die «neu» gegründete juristische Person vor dem 1. März 2020 nicht existierte. Die Kommunikation der SBVg erfolgte zudem am 21. Juli 2020, d.h. nachdem die meisten «Umwandlungen» in der Praxis bereits durchgeführt wurden, da diese üblicherweise vor dem 30. Juni erfolgen muss, damit die «Rückwirkung» per 1. Januar handels- sowie steuerrechtlich überhaupt akzeptiert wird.

Wie ist mit Umstrukturierungen von Einzelfirmen während der Laufzeit des COVID-19-Kredits umzugehen? (neu eingefügt am 21. Juli 2020)

Gemäss der geltenden COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung sind Rechtsformänderungen von Einzelfirmen in juristische Personen während der Laufzeit des COVID-19-Kredits nicht möglich bzw. führen solche Schuldnerwechsel zum Verlust des Anspruchs unter der Solidarbürgschaft. Grund hier-für ist unter anderem, dass die Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine juristische Person (GmbH, AG etc.) eine neue Rechtspersönlichkeit begründet, womit im Falle des COVID-19-Kreditprogramms u.a. die Anforderung von Art. 3 Abs. 1 der Solidarbürgschaftsverordnung, wonach anspruchsberechtigte Unternehmen vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein müssen, nicht eingehalten ist.

Diese Praxis ist allerdings aus diversen Gründen nicht nachvollziehbar:

- Die Umwandlung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2020. Der HR-Eintrag dürfte vorliegend nicht relevant sein, insbesondere dann nicht, wenn der Betrieb schon seit mehreren Jahren existiert.
- Mit der «Existenz» vor dem 1. März 2020 soll verhindert werden, dass nicht nur ein Unternehmen gegründet wird, um anschliessend einen COVID-19-Kredit beantragen zu können. Der Betrieb einer Einzelunternehmung existiert allerdings in den meisten Fällen schon seit vielen Jahren.
- Ausserdem haftet bei einer Vermögensübertagung der bisherige Schuldner, sprich der Einzelunternehmer, für die vor der Vermögensübertragung begründeten Schulden noch während dreier Jahre solidarisch mit der neu gegründeten juristischen Person (Art. 75 FusG und 181 OR). Die Bürgschaftsorganisationen dürften damit keinen Nachteil erleiden.
- Aufgrund des im Fusionsgesetz geltenden Prinzips der Universalsukzession gehen bei einer Vermögensübertragung mit einem Akt alle Rechte und Pflichten auf den neuen Rechtsträger über, d.h. alle Forderungen, Dauerschuldverhältnisse usw. Es erfolgt somit eine Schuldübernahme durch die neu gegründete juristische Person.

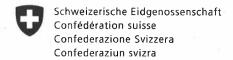
Es besteht dringende Klärung der nun offenbar bestehenden Praxis. Immerhin wurden in ca. 28% der Fälle COVID-19-Kredite an Einzelunternehmen vergeben. Die Kündigung dieser Kredite im Sinne der nun angewendeten Praxis der Banken gemäss der Empfehlung der SVBg könnte für einige Unternehmen schwerwiegende Folgenden haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme. Für eine kurze Rückmeldung wäre ich Ihnen dankbar, insbesondere ob eine diesbezügliche Anpassung der Praxisempfehlung seitens des Bundes zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüssen

Zacharias Zwahlen

Prokurist Leiter Wirtschafts- und Rechtsberatung Rechtsanwalt	
CORE Eigerstrasse 60, CH-3007 Bern Chännelmattstrasse 9, CH-3186 Düdingen T +41 31 329 20 56 T +41 26 492 78 30 core-partner.ch	



Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB

Der stellvertretende Beauftragte

PPCH-3003 Bern, EDÖB, EDÖB-A-0B3D3401/4

Eidgenössische Finanzverwaltung rechtsdienst@efv.admin.ch

Ihr Zeichen: --Unser Zeichen: EDÖB-A-0B3D3401/4
Sachbearbeiterin: A. Prinz / R. Ammann
Bern. 21, Juli 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz. Covid-19-SBüG): Stellungnahme des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf den eingangs erwähnten Vorentwurf nimmt der Beauftragte im Rahmen der laufenden Vernehmlassung wie folgt Stellung.

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ; SR 152.3) bezweckt, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern (Art. 1 BGÖ), damit Bürgerinnen und Bürger politische Abläufe erkennen und beurteilen können. Nebst Vertrauen soll dadurch das Verständnis für die Verwaltung und ihr Funktionieren gefördert sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns erhöht werden (BGE 142 II 313 E. 3.1). Ausserdem ermöglicht das Öffentlichkeitsgesetz eine unmittelbare Kontrolle der Verwaltung durch die Bürgerinnen und Bürger (BBI 2003 1973f).

Das Öffentlichkeitsprinzip verfolgt auch das Ziel, Misswirtschaft und Korruption in der Verwaltung vorzubeugen. Indirekt schützt es davor, dass sich einzelne Bereiche der Bundesverwaltung dem Verdacht ausgesetzt sehen könnten, mit den Wirtschaftsbeteiligten Geheimabsprachen resp. unlautere Machenschaften zum Nachteil von anderen resp. auf Kosten der Steuerzahlenden getätigt zu haben. Das Öffentlichkeitsgesetz gewährleistet explizit den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ) sowie den Schutz der Privatsphäre und der Personendaten von natürlichen und juristischen Personen (Art. 7 Abs. 2, Art. 9 BGÖ i.V.m. Art. 19 des Bundesgesetzes über den Datenschutz DSG, SR 235.1). Unterbestritten in Lehre und Rechtsprechung ist, dass das Bankgeheimnis als Spezialbestimmung im Sinne von Art. 4 BGÖ dem Öffentlichkeitsgesetz vorbehalten ist, d.h. dass das Öffentlichkeitsgesetz nie zur Anwendung gelangt, soweit Informationen einer natürlichen oder juristi-



schen Person das Bankgeheimnis betreffen. Die Öffentlichkeitsgesetzgebung schützt somit die berechtigten privaten Interessen von Unternehmen und natürlichen Personen.

Zu Art. 12 Abs. 2 VE Covid-19-SBüG

Diese Bestimmung sieht vor, dass ausserhalb der Bekanntgabe von Art. 11 Covid-19-SBüG Personendaten und Informationen zu einzelnen kreditsuchenden und –nehmenden Unternehmen und Personen nicht zugänglich gemacht werden dürfen, soweit diese die Identität und Bankverbindungen sowie die zugesprochenen und verweigerten Kreditbeträge zum Inhalt haben. Im erläuternden Bericht wird dazu ausdrücklich festgehalten, dass Art. 12 Abs. 2 eine Spezialbestimmung im Sinne von Art. 4 Bst. a BGÖ darstelle.

Für den Beauftragten sprechen mehrere Gründe dagegen, die in Art. 12 Abs. 2 VE Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes vorgeschlagenen Inhalte von der Verwaltungsöffentlichkeit nach Öffentlichkeitsgesetz auszunehmen.

Allgemeines öffentliches Interesse an der Verwendung von Steuergeldern

Angesichts der ausserordentlichen Lage infolge der COVID-Pandemie hat das Parlament für Bürgschaftsverluste den Betrag von 40 Milliarden gutgeheissen.¹ Die EFV selber anerkennt das Bestehen eines öffentlichen Interesses, zu erfahren, wie der Bund seine finanziellen Mittel einsetzt (Erläuternder Bericht S. 30). Bereits angesichts dieses sehr hohen Geldbetrages rechtfertigt sich eine voraussetzungslose Geheimhaltung der in Frage stehenden Informationen nicht. Laut Rechtsprechung rechtfertigt sich zudem die Zugänglichmachung von amtlichen Informationen auf Gesuch hin desto eher, je grösser die politische oder gesellschaftliche Bedeutung eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Behörde ist.²

Eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes hätte zur Folge, dass das Bestehen und die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe dieser Informationen im Einzelfall nicht einmal geprüft würden.

Das Covid-19-SBüG regelt u.a. den Zweck der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gewährten Solidarbürgschaften und die unzulässige Verwendung der im Bürgschaftsprogramm eingesetzten Mittel durch den Staat (Art. 1 Bst. a VE Covid-19-SBüG). Weiter will es den Missbrauch im Zusammenhang mit der Gewährung der Solidarbürgschaften und Kredite verhindern, bekämpfen und verfolgen (Art. 1 Bst. d VE Covid-19-SBüG).

Das Bürgschaftsprogramm ist eine öffentliche Aufgabe, die letztlich den Schutz von Arbeitsplätzen bezweckt. Sofern es bei den zugesprochenen Krediten zu Verlusten kommt, werden diese mit Steuergeldern gedeckt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Gewährung von Bürgschaften und das damit einhergehende Ermessen Risiken mit Blick auf die Rechtmässigkeit und den Vollzug des Bürgschaftsprogrammes beinhalten kann. Um diesbezüglichen Verdachtsmomenten oder Spekulationen entgegenzuwirken, liegt es nicht nur im Interesse der Öffentlichkeit, sondern gerade auch im Interesse der Verwaltung selber, bei der Umsetzung der Covid-19-Solidarbürgschaften so transparent wie möglich zu agieren.³ Erst die vom Gesetzgeber mit dem Öffentlichkeitsgesetz geschaffene, allgemeine Kontrollmöglichkeit erlaubt es der Gesellschaft, die Einhaltung des Gesetzeszwecks und der gesetzlichen Regelungen durch die Behörde überprüfen zu können. Es besteht somit bereits per se ein öffentliches Interesse am Nachvollzug der Verwaltungstätigkeit durch die Bevölkerung.4

¹ Medienmitteilung vom 3. April 2020

² Urteil des BVGer A-5635/2019 vom 12. Mai 2020 E. 5.4.2.

³ Vgl. BGE 144 II 77 E. 5.1.

⁴ Vgl. Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz Ziffer 1.1.2.1



Die EFV bringt im erläuternden Bericht (S. 30) vor, die Informationen, welche die einzelnen Geschäftsverhältnisse zwischen der Kreditgeberin und der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers betreffen, seien für die rechtliche und politische Beurteilung des Einsatzes der öffentlichen Mittel nicht notwendig. Dieser Sichtweise kann sich der Beauftragte nicht anschliessen. Es sind einzelne Anwendungsfälle denkbar, in denen die in Art. 12 Abs. 2 VE Covid-19-SBüG enthaltenen Informationen eine Überprüfung der Gesetzesanwendung überhaupt erst ermöglichen.

- Da bei der Soforthilfe rasche und einfache Voraussetzungen (keine Bonitätsprüfung) für die Kreditübernahme festgelegt wurden (vgl. Ziff. 3.1.1. des erläuternden Berichtes, S. 42), ist die Möglichkeit zur Überprüfung der Phase 1 durch die Öffentlichkeit umso wichtiger. Mit der geplanten Spezialbestimmung wird es z.B. nicht möglich sein zu erfahren, ob Unternehmen, die einen Kredit erhalten haben, die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Verordnung erfüllt haben.
- Für die Bewirtschaftung und Abwicklung der Kredite und der Bürgschaften (Phase 2 und 3) sieht die Vorlage detaillierte situationsbezogene Modalitäten vor (Art. 2 Abs. 2, Art. 3, Art. 4 Abs. 1 VE Covid-19.SBüG). Mit einer Ausnahme der besagten Informationen vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes würde die Möglichkeit zur Überprüfung der Fallabwicklungen durch die Bevölkerung von vornherein ausgeschlossen.

Spezifische öffentliche Interessen

Schliesslich können ergänzend auch besondere Vorkommnisse spezifische öffentliche Interessen nach der Öffentlichkeitsgesetzgebung begründen (s. Art. 6 Abs. 2 VBGÖ). So kann angesichts der im Zusammenhang mit den COVID-Überbrückungskrediten erfolgten Medienberichterstattung und der parlamentarischen Vorstösse⁵ ein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bst. a VBGÖ gegeben sein. Weiter erlangen mit der Kreditgewährung diejenigen Unternehmen, die sich in finanziellen Engpässen befinden, gegenüber den finanziell gesunden Unternehmen (vgl. unter anderem Ziff. 1.4.3, S. 13 des erläuternden Berichtes) einen bedeutenden Vorteil, weshalb ein Anwendungsfall von Art. 6 Abs. 2 Bst. c VBGÖ denkbar wäre.

All diese Argumente zeigen, dass eine voraussetzungslose Geheimhaltung der in Art. 12 Abs. 2 VE Covid-19-SBüG aufgeführten Informationen nicht gerechtfertigt ist, da das bestehende öffentliche Interesse an der Kontrolle der Umsetzung des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes durch die Verwaltung bedeutend und berechtigt ist.

Ob diese Informationen im Rahmen eines konkreten Zugangsgesuchs dann tatsächlich zugänglich gemacht werden müssten, muss im konkreten Einzelfall anhand der Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes und mittels einer Interessenabwägung beurteilt werden. Dabei ist es denkbar, dass die privaten Interessen der kreditsuchenden und kreditnehmenden Personen und Unternehmen (Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ und Schutz der Privatsphäre und der Personaldaten von natürlichen und juristischen Personen gemäss Art. 7 Abs. 2 BGÖ, Art. 9 Abs. 2 BGÖ sowie Art 19 DSG) die Interessen der Öffentlichkeit überwiegen und die entsprechenden Informationen nicht herausgegeben werden dürfen.

Keine Spezialbestimmungen i.S.v. Art. 4 BGÖ im Subventionsgesetz und Bundesgesetz über Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) regelt die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen im gesamten Bereich des Bundes. Als Finanzhilfen werden unter anderem auch die mit Bundesgeldern finanzierten Bürgschaften genannt (Art. 3). Das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.25) regelt die Beziehung zwischen den Bürgschaftsorganisationen und dem Bund mit dem Ziel, die Entwicklung von

⁵ S. insbesondere Interpellation Pasquier-Eichenberger (20.3445): Transparenz bei der Vergabe von Covid-19-Krediten



KMUs zu fördern. Der Bund übernimmt dabei 65% der Bürgschaftsverluste (Art. 6 Abs. 2). Beide Gesetze weisen Gemeinsamkeiten zum vorliegenden Vorentwurf auf. Nach Inkrafttreten des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes gelten diese beiden Gesetze weiterhin, insbesondere im Verhältnis des Bundes zu den vier Bürgschaftsorganisationen (Ziff. 5.5 des erläuternden Berichtes). Keines dieser beiden Gesetze sieht jedoch eine Spezialbestimmung im Sinne von Art. 4 BGÖ vor. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies beim Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz anders sein sollte, insbesondere wenn man bedenkt, dass der Bund bei den Solidarbürgschaften höhere Bürgschaftsverluste zu tragen hat (100% der Bürgschaftsverluste bei der Soforthilfe und 85 % der Bürgschaftsverluste bei den Krediten über 500'000 SFr.). Anzumerken bleibt, dass der Beauftragte die Aussage in den Ausführungen zu Artikel 12 des erläuternden Berichts, wonach solche Informationen in der Schweizer Rechtsordnung als vertraulich erachtet werden, mit Blick auf die Gesetzeslage und die Rechtsprechung nicht teilen kann.

Verhältnis zum europäischen Recht

Die EU-Mitgliedstaaten haben vergleichbare Instrumente zur finanziellen Stabilisierung der im Land domizilierten Unternehmen eingesetzt (Ziff. 1.7 des erläuternden Berichtes). Gemäss Mitteilung der Kommission 2020/C91 I/01 vom 20. März 2020, Ziffer 34⁶, müssen die Mitgliedstaaten für jede gewährte Einzelbeihilfe alle relevanten Informationen veröffentlichen, so etwa den Namen und die Art des Unternehmens, den zugesprochenen Betrag und den Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe. Somit sieht die EU-Rechtsordnung also explizit eine Publikation jener Informationen vor, die der Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes geheim halten will. Eine Annahme der vorgesehenen Spezialbestimmung würde beispielsweise konkret zur Folge haben, dass bei einem international tätigen Unternehmen mit Niederlassungen in der Schweiz, Deutschland und Italien, die gleichen Informationen in der Schweiz geheim bleiben, während diese in den beiden anderen Ländern von den Behörden zu publizieren und damit öffentlich zugänglich sind.

Aktivinformation durch das SECO

Art. 12 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG sieht vor, dass das SECO regelmässig Statistiken publiziert. Auch wenn das SECO aggregierte Daten zu den verbürgten Krediten veröffentlicht, steht es letztlich in seinem Ermessen, darüber zu entscheiden, welche Informationen bekannt geben werden. Dies steht in Widerspruch zum Leitgedanken des Öffentlichkeitsprinzips, wonach zum Zweck der Kontrolle der Verwaltung allein die gesuchstellende Person den Umfang und Inhalt der gewünschten Informationen definiert. Die Pflicht zur aktiven Information gemäss Art. 12 Abs. 1 VE-Covid-19-SBüG kann also den Informationsanspruch des Bürgers mittels Zugangsgesuches nach Öffentlichkeitsgesetz (passive Information) nicht ersetzen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass angesichts des Betrages von 40 Milliarden Steuergeldern bereits per se ein grosses und berechtigtes Interesse der Bevölkerung an einer transparenten Umsetzung des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes und an der transparenten Verwendung dieser Steuergelder besteht. Überdies gewährleistet das Öffentlichkeitsgesetz mit dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz der Privatsphäre und der Personendaten sowie dem Vorbehalt des Bankgeheimnisses die privaten Interessen der Kreditsuchenden und -nehmenden. Es liegen daher keine überzeugenden Gründe vor, welche die Schaffung einer Spezialbestimmung gemäss Art. 4 BGÖ im Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz rechtfertigen.

Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfe zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (2020/C 91I/01) Die zu veröffentlichenden Informationen sind in Anhang III aufgezählt.



Der Beauftragte beantragt daher die ersatzlose Streichung von Art. 12 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3 VE Covid-19-SBüG (rückwirkendes Inkrafttreten von Art. 12 Abs. 2 auf den 25. März 2020).

Wir bitten Sie, in der Auswertung der Vernehmlassung die Position und die Begründungen des EDÖB vollständig aufzuführen.

Mit freundlichen Grüssen

Marc Buntschu



Herrn
Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements
3000 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Mit Email vom 7. Juli 2020 hat mich Herr Florian Zihler namens von Herrn Serge Gaillard zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum COVID-19-Sodidarbürgschaftsgesetz eingeladen, nachdem ich mich schon vorher zur Verordnung geäussert hatte. Ich danke Ihnen für diese Möglichkeit, die ich gerne wahrnehme.

Ich konzentriere mich dabei auf grundsätzliche Überlegungen und auf die mittelständische Exportunternehmen wichtigen Teile der Vorlage, insbesondere Artikel 2 des Gesetzesentwurfs. Ich mache dies auf dem Hintergrund als Unternehmer, in vier international verknüpften KMU tätig und als früheres langjähriges Mitglied und Präsident von verschiedensten Wirtschaftsverbänden, sowohl sektoriell wie gesamtschweizerisch.

1. Grundsätzliche Überlegungen

- a. Die COVID-19 Pandemie ist in meiner mehr als 50-jährigen unternehmerischen Tätigkeit in ihrer Unvorhersehbarkeit – sowohl was deren Eintritt wie dessen Fortgang anbetrifft – und in ihrer Wucht ein noch von Niemandem erlebtes Ereignis. Die Auswirkungen auf die Schweizerische Volkswirtschaft sind auf Jahre hinaus nicht absehbar und auch kaum in allen Facetten abschätzbar. Für einmal ist die internationale Vernetzung der Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber grossen Staaten, die weitgehend autonom agieren können, ein Nachteil, indem die langfristige Verwundbarkeit grösser ist.
- b. Dass deshalb der Bundesrat rasch und konsequent mit Notrecht eingegriffen hat war und ist deshalb notwendig und zu begrüssen.
- c. Allerdings wird es wegen der voraussichtlichen Dauer der mit der Pandemie verbundenen Einschränkungen und wirtschaftlichen Rückschlägen nicht mit der nun angegangen Umsetzung der Notverordnungen in das ordentliche Recht getan. Die Dynamik der Situation wird weitere Massnahmen des Staates notwendig machen. Es



- geht nicht mehr um das indirekte Vorantreiben des Strukturwandels, sondern darum, dass grosse Potentiale für die Zukunft, Innovation und wertschöpfungsintensive Arbeitsplätze "einfach so" verloren gehen. Die wirtschaftliche Realität ist mit so verschiedenen Mustern geprägt, dass negative Auswirkungen zu ganz unterschiedlichen Momenten und in ganz unterschiedlicher Härte auftreten. Die natürlichen Anpassungsmechanismen in den wirtschaftlichen Tätigkeiten auf unvorsehbare exogene Faktoren werden deshalb nicht genügen, um langfristige Rückschläge in Bezug auf Beschäftigung und Wachstum aufzufangen.
- d. In Bezug auf die COVID-19 Kredite heisst das, dass bei der Überführung in das ordentliche Recht der Fächer der Anwendung der Finanzhilfen geöffnet werden sollte, um auf die sich noch einstellenden weiteren negativen Schocks reagieren zu können, am besten innerhalb der nun zu schaffenden Rechtsgrundlage. Der Rahmenkredit von 40 Mia Franken erlaubt das.
- e. In der Abwägung, inwieweit Staatshilfen gegenüber einer liberalen Wirtschaftsauffassung obsiegen darf, plädiere ich ausnahmsweise für die Ausdehnung die erstere Variante. Sie kommt der Staatskasse letztlich billiger zu stehen. Die "Spielregeln" sind über Nacht weltweit so sehr verändert worden, dass dogmatischer Wirtschaftsliberalismus die Schweiz nicht aus der Krise bringt. Aussergewöhnliche Situation erfordern aussergewöhnliche Massnahmen. Wenn die SNB mit ihren Interventionen am Devisenmarkt von weit über 150 Mia CHF die Währung stützt, um die Folgen der Überbewertung des Frankens zu mildern, und damit die Erosion der Margen der Exportunternehmen zu verkleinern, so geht es hier um die Begegnung der Folgen des teilweise totalen Ausfalls des Exportgeschäfts aufgrund der Folgen einer weltweiten Epidemie.
- f. Die Forderung nach einem möglichst flexibleren Gesetz wird durch die Erfahrung untermauert, dass seit dem Erlass der ersten Notverordnung schon mehrere Anpassungen und Interpretationen vorgenommen worden sind. Diese Erfahrung allein schon sollte die Notwendigkeit der Offenheit für weitere Anpassungen stützen. Die damit möglicherweise verbundenen Rechtsunsicherheit und Verzerrungen können eher ausgeschlossen bleiben, wenn die max. Bezugsdauer so lange flexibilisiert wird, als bedeutende, neue exogene Schocks aus dem Titel COVID-19 auftreten.
- g. Der Gesetzesentwurf nimmt diesen Gedanken auf, indem nun Investitionen aus COVID-19 Krediten ohne Einschränkung möglich sein sollen, was absolut nötig und deshalb sehr zu begrüssen ist und bringt auch sonst einige Verbesserungen gegenüber der Verordnung. Damit wird es aber nicht getan sein. Der Bundesrat muss auch künftig rasch auf Verwerfungen reagieren können, was Flexibilität verlangt. Um nicht



- einfach laufend Begehrlichkeiten zu wecken, sollte dabei der direkte Bezug zum Pandemieereignis vorhanden sein, was im Zeitablauf Interventionen und Finanzhilfen immer weniger werden lässt.
- h. Betrachtet man die Erfahrungen mit der COID-19-Solidarbürgschaftsverordung vom 14. April 2020 so ist nach eigener Erfahrung und vielen Gesprächen mit Bankenvertretern klar geworden, dass es sich um eine Liquiditäts-Soforthilfe für binnenmarktorientierte, vornehmlich gewerbliche Kleinunternehmen handelt. Diese dürften nach Abklingen der Epidemie auch die erste Unternehmensgruppe sein, die sich erholt und Kredite zurückzahlen kann.
- i. Für mittelgrosse Unternehmen, insbesondere im exportorientierten Industriesektor, treten die Folgen der Pandemie in vielen Fällen erst später ein und sind in den Auswirkungen anders als bei den gewerblichen Unternehmen: Beschäftigungsprobleme entstehen durch unterbrochene Lieferketten und nicht primär durch den Lockdown im Inland, sondern um denjenigen im Ausland, bei den dortigen Verarbeitern wie in der Endverteilung. In exportorientierten Unternehmen ist mangels physischer Kommunikation die Akquisition von Neuaufträgen auch bei der Nutzung anderer Kommunikationsmittel noch längere Zeit kaum möglich. Auch bei noch so hoher Anpassungsgeschwindigkeit dieser Unternehmen wird das Umsatzund damit das Beschäftigungsproblem zunehmend in der Vordergrund rücken. Es ist weshalb nicht einsichtig, weshalb die COVID-19 Kredite vor allem dem Gewerbe dienlich sein sollen. Politisch ist das aus dem Gesichtswinkel der Öffentlichkeitswirksamkeit verständlich, nicht aber unter dem Titel der Rechtsgleichheit, die durch die vielen expliziten Verwendungsverbote der Kredite, vor allem im Gruppenverbund exportorientierter Unternehmen noch akzentuiert wird.

Aus all diesen Gründen plädiere ich dafür, dass das Gesetz offener gestaltet wird, damit es als Grundlage der Dynamik der Krise folgt und vor allem auch den mittelgrossen, exportorientierten Industrieunternehmen und bei Gruppenstrukturen eine Hilfe ist. Der direkte Bezug als Folge der Pandemie ist dabei natürlich Voraussetzung, die Befristung auch.

2. Zu Artikel 2 des Entwurfs

Mit dem auf Seite 18 der Erläuterungen erklärten Grundsatz, dass die Vorgaben der Kreditgewährung gemäss Solidarbürgschaftsverordnung in Stein gemeisselt sein sollen, bin ich aus den oben ausgeführten grundsätzlichen Erwägungen nicht einverstanden: Das Gesetz muss die Basis sein für Antworten auf Situationen, die noch auf die Wirtschaft zukommen oder erst vage ersichtlich sind. Sonst werden immer wieder neue Notsituationen zu bewältigen sein, die genau gleich zu Verzerrungen im Hinblick auf bestehende



Situationen führen würden. Dieses Plädoyer für mehr Flexibilität widerspiegelt sich auch in den folgenden konkreten Bemerkungen und Anträgen:

a. Buchstabe a)

Das Dividendenverbot ist aus politischen Gründen verständlich. Damit werden aber andere Probleme verschärft, insbesondere werden Nachfolgelösungen in KMU zusätzlich erschwert.

Das Dividendenverbot sollte deshalb gelockert werden, z.B. in dem Sinne, dass es dahinfällt, wenn z.B. 50% der Kredite zurückbezahlt sind.

b. Buchstabe b)

Vorerst ist im Gesetz klar zu definieren was Aktivdarlehen sind. Geht es um den steuerrechtlichen Begriff, dann handelt es sich um Darlehen der Gesellschaft an die Anteilseigner. Geht es um einen in der Buchführung üblichen Begriff, so geht es um Darlehen, die auf der Aktivseite der Bilanz stehen, egal an wen: Vor allem an Mutter- und an Tochtergesellschaften, oder an Geschäftspartner, die auch Lieferanten oder Kunden sein können.

Es muss deshalb in Art.2, lit. b heissen:

"Die Gewährung von Aktivdarlehen *an Anteilseigner* oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen. Zulässig ist jedoch die Refinanzierung von:

- Seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-Solidarbürgscahftsverordnung verbürgten Kredit gewährt,
- ii. Bilanzierte Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaften, die vor dem Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben." (Rest streichen)

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, weshalb ausländische Verpflichtungen ausgenommen sind. Diese können in der Schweiz genauso vollstreckt und beschäftigungsvernichtend sein wie schweizerische Verpflichtungen, sollten sie eingefordert werden, denke man nur an Garantieverpflichtungen und vorbestandene Finanzierungsverpflichtungen, Vorauszahlungen, die auf der Passivseite der Bilanz bestehen und Ähnliches.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb namentlich ordentliche Zins- und Amortisationszahlungsverpflichtungen so sehr in den Vordergrund gerückt werden: Jede Verpflichtung ist u.U. existenzbedrohend, im Fall von COVID-19, vor allem wenn sie vorbestanden hat.

Das Thema der verbundenen Gesellschaften war seit der ersten VO dornenvoll. Gibt man ihm aber nicht genügend Bedeutung,



dann schliesst man einen grossen Teil der exportierenden Industrie, die sehr häufig intensiv – und auf verschiedenste Weise - mit ausländischen Gesellschaften verflochten ist, aus. Jede Verflechtung in einer Gruppe, sowohl inländische, wie auch ausländische, schlägt sich letztliche im Falle von Liquiditätsproblemen auf die ganze Gruppe nieder, weil ein Durchgriff in vielen Fällen gegeben ist.

Ausserdem gilt für die Beurteilung der Bonität einer Gesellschaft vor allem eine konsolidierte Sicht, während der Gesetztext auf die Einzelgesellschaft abstellt. Das kann man so belassen, aber man muss die Seite der Verflochtenheit auch sehen und dem Konsolidierungskontext Rechnung tragen. Das wird in aller Regel auch billiger für den bürgenden Bund.

Buchstabe b) impliziert, dass es nur Bankkredite gibt. Private und andere Kreditarten sind nicht erwähnt, obwohl sie gerade in KMU von grosser Bedeutung sind. Diese entlasten das Bürgschaftsengagement des Bundes und verlagern das Kreditwesen und Finanzierungen zu einem Teil auf andere Player. Vor allem in KMU. Tut man das nicht, ist das Verhältnis zwischen den verschiedenen Finanzierungsformen unklar, und es besteht eine Konkurrenz bei Rückzahlungen. Ohne deren Erwähnung entsteht Rechtsunsicherheit über die Priorisierung. In einem neuen, in das Gesetz einzufügenden Buchstaben müsste es deshalb der Einfachheit halber heissen, dass jegliche Liquidität und alle Finanzierungsmöglichkeiten aus Quellen ausserhalb des COVID-19 Kreditsystems von diesem unberührt bleiben.

Buchstabe c) führt den Gedanken von Buchstabe b) Ziff. 2. weiter.

Auch hier sollten bilanzierte vorbestehende Gruppendarlehen aufgrund der konsolidierten Betrachtungsweise generell gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaften, die vor dem Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, erlaubt sein. Das spart dem Bund letztlich Risiko und damit Geld. Denn wenn es möglich ist, innerhalb einer Gruppe finanziell "Ordnung" zu schaffen ist es eher unwahrscheinlich, dass bei einer einzelnen Gruppengesellschaft Ausfälle bei COVID-19 Krediten entstehen. Man könnte argumentieren, das sei bei einer Sanierung innerhalb der Regelungen betreffend die Rückzahlung notleitender Kredite (innerhalb des Gesetzes) später eventuell



möglich, doch scheint mir, dass man den Wirtschaftsobjekten die Freiheit geben sollten, das frühzeitig selbst zu regeln, und zwar wie auch immer, das heisst auch selbst dann, wenn Geld aus ausländischen Gruppengesellschaften dazu verwendet wird. Deshalb beantrage ich, dass lit c) wie folgt geändert wird: "das Eingehen neuer Gruppendarlehen mittels gestützt auf die COVID-19-Soldidarbürgschaftsverordnung erhaltenen Kreditmitteln; "zulässig ist jedoch das Erfüllen vorbestehender Verpflichtungen innerhalb einer Gruppenstruktur, insbesondere wenn belegt werden kann, damit Ausfälle zulasten des Bundes zu verhindern oder zu mildern."

Buchstabe d) will verhindern, dass COVID-19 Kredite in ausländischen Gruppengesellschaften gelangen. Diese Regelung ist auf den ersten Blick verständlich, missachtet aber die finanzielle Verflochtenheit in der Praxis. Sehr oft dienen ja ausländische Gruppengesellschaften der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz, meist in der industriellen Produktion, oft auch in anderen Teilen der Wertschöpfungskette. Massgebliche Deckungsbeiträge für Entwicklung und Verkauf bleiben aber, nach den gängigen Modellen der Verlagerung von Produktion, in der Schweiz. Diese wertvollsten Arbeitsplätze gilt es zu erhalten. Deshalb sollte zumindest die Möglichkeit bestehen, Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen an ausländische Gruppengesellschaften aus COVID-19 Krediten zu bezahlen. Der letzte Halbsatz ist deshalb zu ergänzen wie folgt: "zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur, sowie das Bezahlung von Verpflichtungen aus Lieferung und Leistung an die Schweizerische Gesellschaft."

3. Dauer der Kreditvergabe

Wenn das Gesetz in Kraft tritt ist die Frist zum Beantragen von Krediten längst abgelaufen (31.07.2020). In dieser Logik macht es auch wenig Sinn, das Instrument der COVID-19-Kredite zu einem volkswirtschaftlich, oder konkret, zu einem beschäftigungspolitisch wirkungsvolleren Instrument zu machen. Aus folgenden Gründen – zum Teil bereits in obigen "Grundsätzlichen Überlegungen" in Ziff. 1 erwähnt – ist die Frist für Kreditaufnahmen im Gesetz neu auf mindestens 31.3.21, trotz aller systemischen Probleme, zu verlängern. Am besten durch Verlängerung der Notverordnung in einem ersten Schritt und durch die vorgeschlagenen Anpassungen im Gesetzt in einem zweiten. Dies immer in der Annahme, dass das Gesetz am 1.1.2021 in Kraft tritt.



- a. Die COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung war auf Soforthilfe zugunsten der K-Unternehmen, vorab des inländischen Gewerbes ausgelegt. Die damals getroffenen Annahmen erweisen sich heute sowohl betragsmässig wie von der Inanspruchnahme her als teilweise irrtümlich: Die Krise dauert länger und greift immer mehr auf andere Wirtschaftszweige, vorab in der exportierenden Industrie, über.
- b. Viele Unternehmen haben erkannt, dass sie mit den Auflagen gemäss VO nichts anfangen können, weil die Restriktionen zu gross sind: Sie beanspruchten zwar im ersten Moment Kredite und zahlten sie kurz darauf nach Studium der Auflagen wieder zurück – meist auf Anraten ihrer Hausbanken. Ihre Geschäftsmodelle und vor allem bei Gruppenstrukturen und bei Auslandverflochtenheit hätte ein Grossteil von ihnen zufolge der üblichen Finanzströme in den Unternehmen in der Praxis kriminalisiert.

Die Analyse der Konjunkturforscher, dass die Krise offenbar nicht so tiefgreifend ist und deshalb die Beanspruchung bereits zurückgeht, greift viel zu kurz. Zu unübersichtlich ist die Lage derzeit.

So haben auch die Verwaltungsräte von drei unserer vier Unternehmen sich zur umgehenden Rückzahlung bezogener Kredite entschieden.

Sollen nun im neuen Gesetz nach dessen Inkrafttreten keine Kreditaufnahmen mehr möglich sein, muss sich der Gesetzgeber den Vorwurf gefallen lassen, dass er die Spielregeln während des Spiels verändert hat. Damit schafft er staatspolitisch fragwürdige Ungerechtigkeiten. Aus meiner Sicht bleibt deshalb eine Wiederbezug oder Neubezug aufgrund eines flexibleren Gesetzes die einzig gerechte Lösung. Damit der "Damm nicht ungerechtfertigt bricht" soll der bei jeder Kreditaufnahme der Bezug zur Epidemie immer ein direkter sein, und die Unternehmen ihre gesunde Situation davor nachweisen müssen, indem eine Kreditprüfung dies bestätigen muss..

- c. Im Sinne der wertschöpfungsintensiven Branchen braucht die Wirtschaft deshalb ein flexibleres Gesetz, das den Fächer zudem auftut und keine späteren Notmassnahmen braucht.
- d. In Sinne der obigen Vorschläge wäre letzteres zum grossen Teil verwirklicht. Es würden neben dem Kleingewerbe auch die wertschöpfungstärkeren M-Unternehmen – vorab solche mit Gruppenstrukturen - gestützt. Es würde auch für sie etwas Brauchbares geschaffen. Manche Bankpartner mit denen ich gesprochen habe, sehen das gleich.

4. Rückzahlung

Es ist für mich klar, dass Kredite immer zurückgezahlt werden sollen. Jede Kreditaufnahme ist ein Akt, der unter Wahrung besonderer unternehmerischer Verantwortung geschehen muss, so auch der COVID-19 Kredite. Wollte man



das nicht, dann müssten als "Versicherungsprämie" der Bund als Bürge angemessen entschädigt werden.

Ich danke Ihnen sehr geehrter Herr Bundesrat, für die Möglichkeit einer Stellungnahme aus der Praxis und hoffe, dass die Anregungen auf fruchtbaren Boden fallen.

Leve Tom

Ueli Forster, Unternehmer, Flurhofstrasse 150, 9000 St. Gallen

St. Gallen, den 18.07.2020



Per E-Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartments EFD

Zürich, 15. Juli 2020

Dr. Patrizia Holenstein, LL.M.
Lic. iur. Thomas P. Zemp
Lic. iur. Damiano Brusa, LL.M
Prof. Dr. Franco Lorandi, LL.M.
Lic. iur. Marc R. Büttler, LL.M.
Dr. Jurij Benn, dipl. Steuerexperte
Prof. Dr. Jean-Marc Schaller
Dr. Alexander M. Glutz von Blotzheim
Lic. iur. Mauro Nicoli, LL.M.
Lic. iur. Regina Lehner-Höhener
MLaw Doriana Mazzei

Eingetragen im Anwaltsregister

Vernehmlassung zum VE zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (SBüG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, kurz zum Vorentwurf zu einem Covid-19-SBüG Stellung zu nehmen. Ich beschränke meine Ausführungen auf <u>Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG</u>, wonach sich die Bürgschaftsorganisationen an den Sachwalterkosten in einer Nachlassstundung beteiligen können.

Von ihrer Stossrichtung her ist diese neue Möglichkeit aus praktischer Sicht sehr zu begrüssen. Die Nachlassstundung ist ein hervorragendes Instrument, welches es ausdrücklich (auch) ermöglicht, Unternehmen bei ihren Sanierungsbemühungen zu unterstützen (vgl. Art. 294 Abs. 1, Art. 296a SchKG). Es kommt hinzu, dass im Rahmen einer Nachlassstundung häufig auch "lebende" Betriebe oder Betriebsteile veräussert werden, so dass zumindest diesbezüglich eine Betriebsfortführung (wenn auch mit einem neuen Rechtsträger) gesichert ist und damit eine Teilsanierung erreicht werden kann.

Bisher ist die Anzahl der jährlich bewilligen Nachlassstundungen mit 90 bis 170¹ vor allem deshalb überschaubar, weil deren Kosten, insbesondere die Sachwalterkosten, erheblich sind². Gerade in der aktuellen, wirtschaftlich sehr schwierigen Situation für die Unternehmen darf die Inanspruchnahme eines Gläubigerschutzverfahrens nicht an solchen Kosten scheitern. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Kostenbeteiligung (à fonds perdu) durch den Bund von essentieller Bedeutung³.

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung ist jedoch in verschiedener Hinsicht und aus nachfolgend genannten Gründen konzeptionell anzupassen und inhaltlich zu verbessern:

¹ Nachweis in meinem Gutachten zuhanden des Bundesamtes für Justiz vom 31. März 2020, Rz. 31 (<u>file://cds.lo-cal/data/HOL/home/hol1010/Downloads/beilage-4-gutachten-lorandi-d.pdf</u>).

² Gutachten vom 31. März 2020, Rz. 31, Rz. 114.

³ Gutachten vom 31. März 2020, Rz. 114 f.

HOLENSTEIN BRUSA SEITE 2

Entkoppelung von der Inanspruchnahme eines Bürgschaftskredits

Der Vorentwurf verfolgt den Zweck, Konkurseröffnungen zu vermeiden bzw. ein für die Unternehmen sinnvolles Nachlassverfahren nicht bereits in einem frühen Stadium scheitern zu lassen⁴.

Dieser Zweck kann mit Art. 8 Abs. 4 leider schon aus konzeptionellen Gründen <u>nicht</u> erreicht werden. Nach heutiger Konzeption kommt die Bestimmung nämlich nur und erst zur Anwendung, wenn die Kreditforderung auf eine Bürgschaftsorganisation übergegangen ist, weil die Bürgschaft gezogen oder diese vorzeitig honoriert wurde (Art. 8 Abs. 1 VE-SBüG und Randtitel zu Art. 8). Dies ist im Regelfall erst bei Fälligkeit des Kredits *nach fünf Jahren* der Fall (Art. 3 VE-SBüG). Damit kann die vorgesehene Regelung über die Tragung von Sachwalterkosten <u>schon aus zeitlichen Gründen</u> dann gar noch nicht greifen, wann sie notwendig ist, nämlich so bald als möglich, spätestens aber mit Inkrafttreten des SBüG (vgl. dazu unten Ziff. 2).

Weiter macht es keinen Sinn bzw. ist es geradezu kontraproduktiv, dass (wie dies Art. 8 Abs. 4 VE19 SBüG voraussetzt) einzig solche Unternehmen einen Zuschuss zu den Sachwalterkosten erlangen können, welche einen Bürgschaftskredit beantragt und erhalten haben. Der genannten Zwecksetzung folgend muss diese Möglichkeit, einen Zuschuss an die Sachwalterkosten zu erlangen, allen
Unternehmen offenstehen, für welche eine sofortige Konkurseröffnung vermieden werden soll.
Dieses Bestreben liegt denn auch der von der Finanzkommission des Ständerates eingereichten
Motion 20.3170 Gezielte Unternehmenssanierungen statt Konkurswelle zugrunde, welche vom Bundesrat
(am 27. Mai 2020) zur Annahme empfohlen und nachfolgend von beiden Kammern (am 8. und
11. Juni 2020) angenommen worden ist⁵.

Ob ein Unternehmen einen Bürgschaftskredit beansprucht hat oder nicht, ist deshalb für die Frage der Beteiligung an den Sachwalterkosten <u>kein</u> taugliches Kriterium. Es kommt hinzu, dass es nicht im Interesse des Bundes liegen kann, Unternehmen geradezu dazu zu motivieren, Bürgschaftskredite in Anspruch nehmen und damit das finanzielle Risiko des Bundes zu erhöhen, um in den Genuss der Kostenbeteiligung zu gelangen. Damit würde der Bund die Unternehmen geradezu zu einem unerwünschten Verhalten motivieren.

In zeitlicher Hinsicht kommt hinzu, dass Bürgschaftskredite nur noch bis Ende Juli 2020 beansprucht werden können. Damit können Unternehmen, wenn sie <u>nach</u> Inkrafttreten des SBüG (per Anfang 2021) ein Gesuch um Übernahme der Sachwalterkosten stellen, die in Art. 8 Abs. 4 VE vorgesehene Voraussetzung zeitlich gar nicht mehr erfüllen.

Schliesslich ist der Zuschuss an zwei Bedingungen geknüpft. Eine davon verlangt, dass sich durch die teilweise Übernahme der Sachwalterkosten die finanziellen Risiken für den Bund nicht massgeblich erhöhen (lit. a). Angesichts dessen, dass die Kostenbeteiligung à fonds perdu ist (Art. 15 Abs. 2 VE-SBüG) und die maximale Höhe des Zuschusses in Abs. 4 geregelt wird, ist diese Voraussetzung sinnentleert und damit entbehrlich. Sie ist zu streichen.

Die konzeptionell und sachfremde Verknüpfung der Kostenbeteiligung einerseits mit der Beantragung eines Bürgschaftskredites und anderseits mit der Honorierung der Bürgschaft verfehlt damit

⁴ Erläuternder Bericht zum VE-SBüG, S. 26 dort erster Abs. zu "Absatz 4".

⁵ https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203170.

das angestrebte Ziel. Die Entkoppelung der Regelung von den Bürgschaftskrediten und der Inanspruchnahme der Bürgschaft macht es allenfalls erforderlich, dass der effektive Geldfluss für den Zuschuss zu den Sachwalterkosten auf anderem Weg bewerkstelligt wird als durch die Bürgschaftsorganisationen.

Eine Entkoppelung würde es geradezu nahelegen, die Regelung aus dem SBüG herauszulösen und in die laufende Überführung der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht ins ordentliche Recht zu integrieren (wo die Regelung auch thematisch hingehört). Die Ergänzung ist marginal, indem die dort vorgesehene Verordnungskompetenz an den Bundesrat (Art. 6 VE-Covid-19-Gesetz) entsprechend erweitert wird. Damit wäre auch gewährleistet, dass die notwendigen Verfahrensfragen für die Beteiligung an den Sachwalterkosten im notwendigen Umfang (im Rahmen der Verordnung des Bundesrates) geregelt werden können.

2. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das SBüG soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten⁶. In Bezug auf den Regelungsinhalt der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 ist dies unproblematisch, da Art. 27 VE SBüG einen nahtlosen Übergang (bzw. eine Verlängerung der Notverordnung bis zum Inkrafttreten des SBüG) gewährleistet.

Für den Zuschuss zu den Sachwalterkosten gemäss Art. 8 Abs. 4 SBüG trifft dies <u>nicht</u> zu, da die Notverordnung keine entsprechende Regelung enthält. Wann die befürchtete Konkurswelle einsetzen wird, welcher mit dem Kostenzuschuss begegnet werden soll, ist zurzeit unklar bzw. unbekannt. Gemäss Medienberichten gehen Wirtschaftsfachleute tendenziell (wenn auch je nach Branche in sehr unterschiedlicher Ausprägung) davon aus, dass sich die wirtschaftliche Krise ab Herbst 2020 weiter zuspitzen wird. Aufgrund dessen ist die sich abzeichnende zeitliche Lücke, bis die neue Regelung für die Sachwalterkosten gemäss VE SBüG Anwendung findet, problematisch. Die Lücke ist zu schliessen.

Wir regen daher dringend an, <u>entweder</u> das Inkrafttreten der Norm über den Zuschuss an die Sachwalterkosten (unmittelbar nach Verabschiedung des SBüG durch das Parlament) vorzuverlegen <u>oder</u> zumindest vorzusehen, dass (bei Inkrafttreten erst per 1. Januar 2021) der Zuschuss auch rückwirkend beansprucht werden kann.

3. Höhe und Staffelung des Zuschusses an Sachwalterkosten

Der Vorentwurf sieht einen Höchstbetrag von CHF 50'000 vor (Art. 8 Abs. 4 VE-SBüG). Dieser Betrag wird der Realität in der Praxis nicht gerecht – er ist zu tief.

Vorab ist auf folgendes hinzuweisen: Das Unternehmen (als Nachlassschuldner) ist für die Sachwalterkosten von Anfang an vorschusspflichtig⁷, die Höhe des Vorschusses wird vom Nachlassgericht bestimmt, dieser ist an die Gerichtskasse zu leisten und das Nachlassgericht widerruft die bewillige Nachlassstundung nachträglich, wenn der Vorschuss nicht fristgemäss bezahlt wird⁸. Ein Missbrauch seitens des Unternehmens in Bezug auf die zu bevorschussenden Sachwalterkosten ist damit konzeptionell ausgeschlossen.

⁶ Art. 29 Abs. 2 VE-SBüG.

 $^{^7}$ BSK SchKG II-VOLLMAR, Art. 293 N 34; KUKO SchKG-Hunkeler, Art. 293a N 20, Art. 295 N 19.

⁸ KUKO SchKG-Hunkeler, Art. 293a N 22.

HOLENSTEIN BRUSA

Eine provisorische Nachlassstundung kann für sechs Monate gewährt werden (Art. 293a Abs. 2 SchKG⁹). Daran schliesst sich eine definitive Nachlassstundung von weiteren vier bis sechs Monaten an (Art. 294 Abs. 1 SchKG), welche auf zwölf (in besonders komplexen Fällen auf höchstens 24) Monate verlängert werden kann (Art. 295b Abs. 1 SchKG). Angesichts der "regulären" Gesamtdauer von 18 Monaten für die gesamte Nachlassstundung ist der Höchstbetrag von CHF 50'000 aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis substantiell zu tief angesetzt. Auch wenn der Kostenzuschuss nicht notwendigerweise eine vollständige Kostenübernahme bewirken soll, so muss er dennoch das angestrebte Ziel, nämlich Nachlassverfahren zu ermöglichen und kurzfristige Konkurse zu vermeiden, erreichen können.

SEITE 4

Aus den genannten Gründen ist aufgrund der praktischen Erfahrungen der Maximalbetrag auf CHF 100'000 festzusetzten. Es sollte jedoch eine *Etappierung* Platz greifen, indem zunächst ein Zuschuss von höchstens CHF 50'000 beansprucht werden kann, nachfolgend aber im weiteren Verlauf der Nachlassstundung Erhöhungen bis auf maximal CHF 100'000 möglich sind.

Dabei dürfte der voraussichtlich für den Bund anfallende Gesamtbetrag überschaubar bleiben: Geht man bei der Anzahl von jährlichen Nachlassverfahren von einer Bandbreite aus, wie dies in der Vergangenheit der Fall war, dann belaufen sich die Kosten auf ca. CHF 9 Mio. (bei 90 Nachlassverfahren pro Jahr¹⁰) bis CHF 17 Mio. (bei 170 Nachlassverfahren pro Jahr¹¹). Auch wenn davon auszugehen ist, dass sich zufolge des Zuschusses zu den Sachwalterkosten die Anzahl der Nachlassverfahren erhöhen wird (dies ist ja gerade der Zweck der neuen Regelung), so ist angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung des angestrebten Ziels, Konkurse zu vermeiden, gleichsam von einem sehr überschaubaren Betrag auszugehen.

Abschliessend darf zusammenfassend festgehalten werden, dass der Zuschuss an die Sachwalterkosten mit den genannten Ergänzungen für den Bund (aus volkswirtschaftlicher Sicht) nur überschaubare Kosten verursacht, jedoch einen ganz wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Konkursen und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen zu leisten vermag.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Franco Lorandi

⁹ Verlängert durch Art. 4 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht.

¹⁰ Vgl. vor Fn. 1.

¹¹ Vgl. vor Fn. 1.



Per E-Mail an rechtsdienst@efv.admin.ch

z.H. Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement EFD 3003 Bern

Dr. Beat Brechbühl

Rechtsanwalt (BE), LL.M., Managing Partner eingetragen im Anwaltsregister

Direktwahl: +41 58 200 35 30 beat.brechbuehl@kellerhals-carrard.ch

Bern, 21. Juli 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir nehmen Bezug auf die laufende Vernehmlassung und erlauben uns, Ihnen basierend auf Art. 4 lit. 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren einen begründeten Antrag auf Ergänzung des Vorentwurfs des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (SBG) zu unterbreiten.

Kellerhals Carrard wurde von den Bürgschaftsgenossenschaften mit der Behandlung der Covid-19-Kreditmissbrauchsfälle betreut und ist in diesem Zusammenhang regelmässig mit der Problematik konfrontiert.

Vorschlag neu Art. 11 Abs. 3 SBG [Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen]

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes findet Art. 10a (Informationsverbot) des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung gegenüber den Bürgschaftsorganisationen keine Anwendung.

Begründung:

Die Bürgschaftsgenossenschaften werden von den Banken regelmässig nicht über Missbrauchsverdachtsfälle informiert, insbesondere dann nicht, wenn die Bank der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) Meldung erstattet. Die Banken stützen sich dabei auf Art. 10a GwG, der es den Banken untersagt, Betroffene oder Dritte über die MROS-Meldung zu informieren. Die Bürgschaftsorganisationen sind zwar gegenüber den Banken zur Honorierung der Bürgschaft verpflichtet, dürfen aber von diesen nicht über den entdeckten Missbrauch – der zur Bürgschaftsdeckung geführt hat – informiert werden. Das ist stossend.

Es ist für die Bürgschaftsgenossenschaften unabdingbar, über die MROS-Fälle möglichst rasch und möglichst detailliert informiert zu werden, damit sie die ihnen vom Bund auferlegten Aufgaben bei der Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch erfüllen können. Entsprechend steht auch im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus auf S. 28: "Der umfassende Informations- und Datenaustausch ist aufgrund des Mehrparteien-systems und der mit öffentlichen Mitteln verbürgten Kredite im Umfang von rund 15 Milliarden Franken sowie zur Vorbeugung und Verfolgung von Missbräuchen unabdingbar."

Ihren Auftrag, insbesondere auch die Schadensminimierung im Sinne des Bundes, die auch die Heilung und Wiedergutmachung durch den Kreditnehmer umfasst, können die Bürgschaftsgenossenschaften indes nur dann erfüllen, wenn sie überhaupt Kenntnis haben von Missbrauchsverdachtsfällen *inkl*. Verdachtsgründe, was nicht durch eine andere bestehende Gesetzesvorschrift behindert werden darf. Dies umso weniger, als die Interpretation des relevanten Art. 10a GwG von den Banken unterschiedlich vorgenommen wird und beim Erlass des Geldwäschereigesetzes nicht an Fälle wie das Covid-19-Krediteregime gedacht wurde.

Aus diesem Grund sollte Art. 10a GwG im Rahmen des Solidarbürgschaftsgesetzes keine Anwendung finden.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung des gestellten Antrags.

Mit freundlichen Grüssen Kellerhals Carrard

Dr. Beat Brechbühl

or Daniel Lengauer

Raiffeisen Schweiz

Raiffeisenplatz 9001 St.Gallen Telefon 071 225 88 88 www.raiffeisen.ch hilmar.gernet@raiffeisen.ch

> Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Bundesrat Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

Für Sie zuständig:

Dr. Hilmar Gernet - 079 750 77 29

21. Juli 2020

Vernehmlassung zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 1. Juli 2020 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und übermitteln Ihnen hiermit die Position von Raiffeisen.

Allgemeine Überlegungen

Raiffeisen begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit welchem die Notverordnung ins ordentliche Recht überführt werden soll. Positiv bewerten wir insbesondere den Willen des Bundesrates, das in der Verordnung verankerte Kredit-Bürgschaftssystem nicht zu stark zu verändern. Dies sorgt für Rechtssicherheit und ist notwendig, damit Kreditverträge nicht angepasst werden müssen.

Ausdrücklich begrüsst Raiffeisen, dass das Verbot für Neuinvestitionen mit Mitteln aus Covid-19-Krediten im Zweckartikel wegfällt. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit des nachhaltigen Überlebens der Kreditnehmer, was auch im Sinne des Gesetzgebers ist. Auch stützen Neuinvestitionen die konjunkturelle Erholung. Dies ist in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage besonders wünschenswert.

Raiffeisen ist jedoch der Ansicht, dass weitere Flexibilisierungen hinsichtlich des erlaubten Verwendungszweckes notwendig sind. Grundsätzlich soll erlaubt sein, was das wirtschaftliche Fortkommen – welches auch im Sinne der Kreditgeber, der Bürgschaftsorganisationen und der Volkswirtschaft ist – des betroffenen Unternehmens fördert, ohne die vertraglichen Zins- und Amortisationszahlungen für Covid-19-Kredite oder anderer Verbindlichkeiten zu gefährden oder übermässigen Mittelabfluss zu generieren. Insbesondere müssen die Gewährung von *up-stream* und *cross-stream* Drittsicherheiten zugunsten verbundener Unternehmen sowie die Refinanzierung von Verpflichtungen aus zusätzlichen Krediten und damit die Vergabe neuer Kredite möglich sein. Die Ausschüttung von Dividenden bei Nachfolgefinanzierungen sollte unter den besagten Bedingungen möglich sein.

Die Banken haben – unentgeltlich – einen grossen Beitrag zur Abfederung der negativen Auswirkungen der Pandemie geleistet. Mit den als Soforthilfe gedachten Covid-19-Krediten war es möglich, innert kürzester Zeit grosse Mengen an Liquidität insbesondere für kleine Unternehmen bereitzustellen. Gerne hat Raiffeisen mitgeholfen, die Volkswirtschaft in dieser kritischen Phase zu unterstützen. Da die Banken jedoch lediglich als Zahlstelle fungieren, wäre es nicht sachgerecht, diesen mit der neuen Gesetzgebung nun weitergehende Verpflichtungen aufzuerlegen. Insbesondere lehnt Raiffeisen jegliche Verpflichtung zur Kreditprüfung oder – überwachung ab. Dies ist Sache der Bürgschaftsorganisationen, wie schon bisher, was explizit im Gesetz festgehalten werden soll.

Im vorliegenden Entwurf fehlen Bestimmungen zur Rechtsnachfolge hinsichtlich der Covid-19-Kredite. Dies schafft Rechtsunsicherheit. Raiffeisen ist der Ansicht, dass gerade im Hinblick auf die bis zu 10-jährige Laufzeit klare Bestimmungen notwendig sind. Dabei muss es möglich sein, Kredite zu übertragen, beispielsweise bei Fusionen mit Beteiligung von Covid-19-Kreditnehmern oder bei der Überführung von Personengesellschaften in juristische Personen. Ansonsten würden an sich sinnvolle unternehmerische Entwicklungen verhindert werden. Ein entsprechender Passus muss daher im Gesetz aufgenommen werden.

Raiffeisen geht davon aus, dass die den Finanzinstituten obliegenden generellen Rechte und Sorgfaltspflichten, die in anderen Gesetzen statuiert sind – insbesondere dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) –, durch diese Gesetzesvorlage nicht eingeschränkt werden und dass die betreffenden Rechte der involvierten Behörden und Organisationen aus Gründen der Rechtssicherheit abschliessend geregelt sind.

Die Beteiligung von PostFinance an der Kreditvergabe war – entgegen der gültigen, eingeschränkten Banklizenz – unangemessen bzw. systemfremd und entbehrte der notwendigen Rechtsgrundlage. Dennoch kann Raiffeisen den zusätzlichen Artikel im Postorganisationsgesetz (POG Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz) im Sinne einer Notlösung sowie aufgrund der Faktizität der ausserordentlichen Corona-Lage vorerst akzeptieren. Daraus kann jedoch kein Präjudiz für die generelle Kreditvergabe durch PostFinance abgeleitet werden, wie sie auch im E-POG vorgesehen ist; ganz im Gegenteil. Wir betonen, dass die Kreditvergabe durch PostFinance von der Bundesverfassung nicht gestützt und verfassungswidrig ist. Daher ist diese Sonderregelung so schnell wie möglich zurückzuführen. Zudem befindet sich ein E-POG in der Vernehmlassung, weshalb keine weiteren Anpassungen vorgenommen werden sollen, die nicht Teil des bereits angelaufenen politischen Prozesses sind.

Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendung von Mitteln sowie Amortisation und Zinsen

Raiffeisen begrüsst, dass das Verbot für Neuinvestitionen nicht mehr im Zweckartikel auftaucht. Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass weitere Flexibilisierungen hinsichtlich des erlaubten Verwendungszweckes notwendig sind. Grundsätzlich soll erlaubt sein, was das wirtschaftliche Fortkommen – welches auch im Sinne der Kreditgeber, der Bürgschaftsorganisationen und der Volkswirtschaft ist – des betroffenen Unternehmens fördert, ohne die vertraglichen Zins- und Amortisationszahlungen für Covid-19-Kredite oder anderer Verbindlichkeiten zu gefährden oder übermässigen Mittelabfluss zu generieren. Insbesondere sollten erlaubt sein:

- Die Bedienung sämtlicher vorbestehender vertraglicher Verpflichtungen («pacta sunt servanda»)
- Die Gewährung von *up-stream* und *cross-stream* Drittsicherheiten zugunsten verbundener Unternehmen
- Die Refinanzierung bei Übertragung eines Covid-19-Kredites infolge einer Fusion, Spaltung oder Änderung der Rechtsform
- Die Refinanzierung von Verpflichtungen aus zusätzlichen, neuen Krediten (ohne welche keine neuen Kredite möglich sind)
- Die Zahlung von Dividenden bei Nachfolgefinanzierungen

Art. 3 Dauer der Solidarbürgschaft und Amortisation der Kredite

Abs. 1 Die Solidarbürgschaft muss solange bestehen bleiben, bis alle Forderungen im Zusammenhang mit dem Covid-19-Kredit zurückgezahlt sind. Dies einerseits, weil die bestehenden Verträge keine Beschränkung der Laufzeit der Bürgschaften vorsieht und andererseits, weil eine Befristung die potentielle Laufzeit des mit der

Bürgschaft verbundenen Kredites verkürzt, da die Beanspruchung der Bürgschaft eine gewisse Zeit benötigt. Art. 3 Abs. 1 muss daher entsprechend angepasst werden.

Abs. 3 Zentral ist für Raiffeisen, dass die Banken keine Härtefallprüfungen durchführen müssen. Dies würde der Idee der Banken als ausschliessliche Covid-19-Kredit-Zahlstellen widersprechen und ihnen unangemessene Lasten aufbürden. Es ist daher angebracht, dass die Bürgschaftsorganisationen allfällige Härtefallprüfungen durchführen. Aus Rechtssicherheitsgründen ist zudem zu präzisieren, unter welchen Bedingungen eine erhebliche Härte vorliegt. Der Verweis auf die Steuergesetzgebung hilft in dieser Frage nur bedingt, da es sich um einen unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff handelt, der mit weiteren Rechtsbegriffen aus der Steuergesetzgebung («Überbrückung einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage») umschrieben würde.

Gleichzeitig kann eine Verlängerung der Amortisationsfrist sinnvollerweise nur mit Zustimmung der kreditgebenden Bank erfolgen, was im erläuternden Bericht (vgl. Seite 22) bereits vorgesehen ist.

Der Verlängerung der maximalen Amortisationsfrist bei Härtefällen auf 10 Jahre stimmt Raiffeisen zu. Sie entspricht dem Willen des Gesetzgebers, den Fortbestand an sich gesunder Unternehmen zu sichern und verringert das Ausfallrisiko für die Kreditgeberin.

Art. 7 Rangrücktritt und vorzeitige Honorierung der Solidarbürgschaft

Abs. 1 und 2 Raiffeisen unterstützt grundsätzlich diese Regelung, da sich damit die Wahrscheinlichkeit für eine Rückführung von Krediten im Sinne der kreditgebenden Banken weiter erhöht; dies vor allem in Bezug auf Kredite, welche nicht bürgschaftsgedeckt sind. Im Sinne der Rechtssicherheit soll der Rangrücktritt im Konkursfall der Kreditnehmerin aber von Gesetzes wegen erfolgen.

Abs. 3 Die Honorierung der Bürgschaft und der damit verbundene Übergang der Kreditforderung kann sich aufdrängen, wenn die Kreditgeberin aus dem Kreditverhältnis aussteigen möchte und die Bürgschaftsorganisation sieht, dass dadurch die finanziellen Risiken für den Bund dennoch reduziert werden können. Raiffeisen begrüsst daher diese Bestimmung.

Art. 11 Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen

Aus Sicht von Raiffeisen ist eine Klärung und Präzisierung des Verhältnisses zwischen dem Informationsverbot gemäss GwG bei Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und dem Auskunftsgebot gemäss Solidarbürgschaftsgesetz an Behörden und Bürgschaftsorganisationen notwendig. Für die Banken ist es unerlässlich, dass sie darauf vertrauen dürfen, diejenigen Personendaten und Informationen weiterleiten zu dürfen, um welche sie seitens der involvierten Behörden und Organisationen nachgefragt wurden. Andernfalls stünden elementare Geheimnisverletzungen im Raum.

Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

Durch Bestimmung eines Kontrollorgans zur Prüfung der zweckkonformen Verwendung der Mittel wird das Risiko von nicht zweckkonformen Mittelabflüssen reduziert und die Überlebensfähigkeit der kreditnehmenden Unternehmungen gestärkt. Raiffeisen begrüsst daher diese Bestimmung.

Art. 25 Kapitalverlust und Überschuldung

Raiffeisen befürwortet grundsätzlich die Nicht-Berücksichtigung der Fazilität 1 (bis 500'000 CHF) als Fremdkapital. Sie reduziert das Risiko von Bilanzdeponierungen infolge Überschuldung. Jedoch wächst dadurch die Gefahr, dass im Falle eines Konkurses die Forderungen anderer Gläubiger nicht bedient werden können. Deshalb

ist es zentral, dass die Covid-19-Kredite der Fazilität 1 im Konkursfalle nachrangig behandelt werden (vgl. die Ausführungen zum Rangrücktritt zu Art.7).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Anliegen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Raiffeisen Schweiz

Urs Gauch

Leiter Departement Firmenkunden &

Niederlassungen

Dr. Hilmar Gernet

Delegierter für Politik, Genossenschaft

und Geschichte



Per E-Mail: rechtsdienst@efv.admin.ch

Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements

Bern, 21. Juli 2020

Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Gerne erlauben wir uns, zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (Covid-19-SBüG) kurz Stellung zu nehmen. Aufgrund unserer Tätigkeit beschränken wir unsere Bemerkungen auf das Thema der Beteiligung der Bürgschaftsorganisationen an den Kosten des Sachwalters in Nachlassverfahren und somit auf Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG.

Grundsätzlich ist die vorgesehene à fonds perdu Beteiligung an den Kosten des Sachwalters sehr begrüssenswert. Mit der Revision des Sanierungsrechts, welche im Jahr 2014 in Kraft getreten ist, sollte die Sanierung von Unternehmen ganz allgemein erleichtert werden¹. Die Beteiligung an den Sachwalterkosten ist eine weitere, wichtige und effiziente Massnahme, die Sanierung von Unternehmen zu unterstützen und zu erleichtern. Das Nachlassverfahren und die damit verbundene Sanierung ist kostenintensiv und benötigt gerade zu Beginn des Verfahrens Liquidität, die oftmals nicht oder nicht in genügendem Umfang vorhanden ist, weshalb die Einleitung und Durchführung eines Nachlassverfahrens oft bereits daran scheitert. Die Kostenbeteiligung des Bundes an den Sachwalterkosten schafft Liquidität für die Betriebsfortführung des Nachlassschuldners und ermöglicht die Ausarbeitung von Sanierungsvarianten. In Lehre und Praxis besteht die Tendenz, im Sinne und Geiste der Revision des Sanierungsrechts den Sanierungsbegriff² weit zu interpretieren und diesem auch eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen, um vielfältige Formen der Sanierung zu ermöglichen und zu erleichtern³. Die Beteiligung an den Sachwalterkosten würde dieser Tendenz entsprechen und ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Sanierungsrechts und dem damit verbundenen Ziel, Konkurse zu vermeiden, leisten.

https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2013/2013-11-06.html, vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsrecht) vom 8. September 2010, BBI 2010 6455, 6456

² Art. 293a Abs. 1 und 3, Art. 293b Abs. 1 SchKG, SchKG, Art. 294 Abs. 1 SchKG, Art. 296a Abs. 1 SchKG, Art. 296b lit. b SchKG

³ LUKAS MÜLLER/GEORG J. WOHL, Bewilligung der Nachlassstundung mit dem Ziel der Betriebsübertragung, Eine wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungsweise der Sanierung ZZZ 2020, S. 146 ff.

Translig AG Seite 2 von 4

1. Präzisierung von Art. 8 Abs. 4 VE-COVID-19 SBüG

Im Sinne der hiervor gemachten Ausführungen bezweckt auch der Vorentwurf, Konkurseröffnungen zu vermeiden bzw. ein für die Unternehmen sinnvolles Nachlassverfahren nicht bereits in einem frühen Stadium scheitern zu lassen⁴.

Eine systematische Auslegung von Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG (i.V.m. dem Titel und Abs. 1 von Art. 8 VE-Covid-19 SBüG) hat zur Folge, dass eine Kostenbeteiligung erst möglich ist, wenn die Kreditforderung auf eine Bürgschaftsorganisation übergegangen ist, weil die Bürgschaft gezogen oder diese vorzeitig honoriert wurde (Art. 8 Abs. 1 VE-Covid-19 SBüG). Dies wird aber erst bei Fälligkeit des Kredits nach fünf Jahren (oder gemäss VE bei Härtefällen noch später) der Fall sein (Art. 3 VE-Covid-19 SBüG). Damit kann die Regelung über die Tragung von Sachwalterkosten schon aus zeitlichen Gründen gar nicht im Zeitpunkt greifen, in welchem sie notwendig ist, nämlich so bald als möglich, spätestens aber mit Inkrafttreten des SBüG (vgl. dazu unten Ziff. 2).

Eine grammatikalisch teleologische Interpretation könnte auch den Schluss zu lassen, dass der Übergang der Kreditforderung auf die Bürgschaftsorganisation nicht notwendig ist, da der Übergang der Kreditforderung auf die Bürgschaftsorganisation in Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG nicht explizit erwähnt wird und es, wie soeben erwähnt, inhaltlich keinen Sinn macht, da dadurch eine Kostenbeteiligung praktisch verunmöglicht wird.

Die Bestimmung sollte daher in dem Sinne präzisiert werden, dass die Kostenbeteiligung unabhängig vom Übergang der Kreditforderung auf die Bürgschaftsorganisation erfolgen kann.

Ergänzung des Anwendungsbereichs von Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG

Selbst mit einer Präzisierung im Sinne von Ziff. 1 hiervor verfehlt aber die jetzige Konzeption von Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG weitgehend das Ziel, die Sanierung von Unternehmen zu unterstützen. Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass nur solche Unternehmen einen Zuschuss an die Sachwalterkosten erlangen können, welche einen Bürgschaftskredit beantragt und erhalten haben. Alle anderen Unternehmen sind somit von Beginn weg ausgeschlossen. Diese Möglichkeit sollte aber allen Unternehmen offen stehen, für welche eine sofortige Konkurseröffnung vermieden werden soll⁵.

Die aktuelle Regelung setzt somit voraus, dass ein Unternehmen zuerst einen Bürgschaftskredit in Anspruch nehmen muss, um eine à fonds perdu Kostenbeteiligung des Bundes zu erhalten. Dies kann kaum die Absicht des Gesetzgebers sein.

Ausserdem können Bürgschaftskredite nur bis Ende Juli 2020 beansprucht werden. Damit können Unternehmen, die nach Inkrafttreten des SBüG (per Anfang 2021) ein Gesuch um Übernahme der

⁴ Erläuternder Bericht zum VE-SBüG, S. 26 dort erster Abs. zu "Absatz 4".

⁵ Die von der Finanzkommission des Ständerates eingereichten Motion 20.3170 Gezielte Unternehmenssanierungen statt Konkurswelle, welche vom Bundesrat (am 27. Mai 2020) zur Annahme empfohlen und nachfolgend von beiden Kammern (am 8. und 11. Juni 2020) an-genommen wurde, verfolgt dieses Ziel (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20203170.

Translig AG Seite 3 von 4

Sachwalterkosten stellen, die in Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG vorgesehene Voraussetzung zeitlich gar nicht mehr erfüllen.

Die Möglichkeit, einen Zuschuss bzw. eine Beteiligung an den Sachwalterkosten zu erhalten, sollte, wie bereits erwähnt, allen Unternehmen zur Verfügung stehen. Nur dies ermöglicht es, das Sanierungsrecht zu stärken und zur Reduktion von Unternehmenskonkurses einen sinnvollen, effizienten und relativ kostengünstigen Beitrag zu leisten. Gefordert wird deshalb, dass die Verknüpfung der Kostenbeteiligung mit der Beantragung eines Bürgschaftskredites einerseits und der Honorierung der Bürgschaft anderseits wegfallen.

Die Loslösung der Regelung von den Bürgschaftskrediten führt möglicherweise dazu, dass allenfalls nicht mehr die Bürgschaftsorganisationen für die Beteiligung an den Kosten des Sachwalters zuständig sind. Es ist denkbar, die Bürgschaftsorganisation, unabhängig von einem vorgängig gewährten Bürgschaftskredit, in der Verantwortung zu lassen, auch wenn die Zuweisung an eine andere Behörde in dem Fall konzeptionell mehr Sinn machen würde. Systematisch wäre es sinnvoll, die Regelung statt in das SBüG in die laufende Überführung der Covid-19-Verordnung ins ordentliche Recht zu integrieren. Man könnte z.B. die dort vorgesehene Verordnungskompetenz an den Bundesrat (Art. 6 VE-Covid-19-Gesetz) entsprechend erweitern.

Da die Kostenbeteiligung à fonds perdu erfolgt (Art. 15 Abs. 2 VE-Covid-19 SBüG), kann im Übrigen die in lit. a von Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG stipulierte Voraussetzung vollständig gestrichen werden.

3. Höhe der Beteiligung an den Sachwalterkosten

Der Vorentwurf sieht einen Höchstbetrag von CHF 50'000.00 vor (Art. 8 Abs. 4 VE-Covid-19 SBüG). Die Praxis zeigt, dass dieser Betrag zu tief ist und wohl nur bei Kleinstunternehmen einen sinnvollen Beitrag leisten würde. Aufgrund der Praxiserfahrung wäre ein Betrag von CHF 100'000.00 angemessener. Die Kostenbeteiligung soll zwar nicht zwingend eine vollständige Übernahme der Sachwalterkosten bewirken. Das Ziel, Nachlassverfahren zu ermöglichen, Sanierungen zu erleichtern und so kurzfristig Konkurse zu vermeiden, würde mit einer Kostenbeteiligung im erwähnten Umfang allerdings besser erreicht.

Ein Missbrauch ist ausgeschlossen, da die Sachwalterkosten vom Nachlassgericht genehmigt werden müssen (Art. 55 GebV SchKG). Der Sachwalter muss seine Kosten (Honorar und Auslagen) jeweils in einem detaillierten Tätigkeitsprotokoll dem Nachlassgericht unterbreiten. Ausserdem verlangt das Nachlassgericht in der Praxis vom Unternehmen (als Nachlassschuldner) zu Beginn des Nachlassverfahrens Kostenvorschüsse, welche auf Antrag des Sachwalters erhöht werden können. Somit müsste, je nach Nachlassverfahren, nicht von Anfang an ein Kostenvorschuss von CHF 100'000.00 geleistet werden.

Aufgrund der bisherigen Zahl an Nachlassverfahren pro Jahr dürften sich die vom Bund zu übernehmenden Kosten im Rahmen halten, auch wenn sich diese aufgrund der Kostenbeteiligung des Bundes an den Sachwalterkosten erhöhen werden. Damit würde der Bund einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Konkursen und damit zum Erhalt von Arbeitsplätzen leisten.

4. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung über die Beteiligung an den Sachwalterkosten

Es wäre wünschenswert, dass die Bestimmung hinsichtlich der Beteiligung an den Sachwalterkosten so rasch wie möglich in Kraft tritt, um bereits jetzt als zusätzliches Sanierungsinstrument eingesetzt werden zu können. Aufgrund der vorgesehenen Schluss- und Übergangsbestimmung (Art. 27 und 29 VE-Covid-19 SBüG) entsteht im Gegensatz zu den weiteren Bestimmungen eine zeitliche Lücke bis zum Inkrafttreten des Covid-19-SBüG (vorgesehen auf den 1. Januar 2021), da diese Bestimmung bisher nicht im Covid-19-SBüG enthalten war.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Transliq AG

Melanie Gasser

Philipp Possa

VISCHER

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Email: rechtsdienst@efv.admin.ch

Dr. Benedict F. Christ Rechtsanwalt Tel +41 58 211 34 62 bfchrist@vischer.com www.vischer.com

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

VISCHER AG

Zürich

Schützengasse 1 Postfach 8021 Zürich Schweiz Tel +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4 Postfach 4010 Basel Schweiz Tel +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4 Postfach 1204 Genf Schweiz Tel +41 58 211 35 00

Notariat im Kanton Basel-Stadt Zürich, den 21. Juli 2020

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (der "**Vorentwurf**") Stellung. Diese Stellungnahme ist unabhängig von bestehenden Mandatsbeziehungen.

I. ÜBERBLICK

Zusammenfassend scheint uns das Gesetz nicht erforderlich. Mit dem Abschluss der Vergabe der Covid-19-Kredite und deren Verbürgung sind die wesentlichen Tatsachen geschaffen. Soweit das Gesetz die Solidarbürgschaftsverordnung "ratifiziert" ist es nicht erforderlich; soweit es Modifikationen enthält, schafft es Rechtsunsicherheit und kollidiert mit dem Rückwirkungsverbot (vgl. N 2 ff.). Die vorgeschlagenen Regeln zur Missbrauchsbekämpfung sind wenig griffig; überdies ist eine wirksame Missbrauchsbekämpfung schon im Rahmen bestehender Normen möglich (vgl. N 11 ff. und N 15 ff.) Die drei wesentlichen materiellen Neuerungen scheinen uns nicht dringlich (vgl. N 24 ff.). Darum empfehlen wir, von einem Gesetz abzusehen.

II. ZU DEN "RATIFIKATIONS-BESTIMMUNGEN"

Der Entwurf enthält mit wenigen Ausnahmen "Ratifikations-Bestimmungen", die Regeln aus der Solidarbürgschaftsverordnung (zum Teil mehr oder weniger modifiziert) wiederholen. Diese "Ratifika-

tions-Bestimmungen" sind weder materiell noch formell erforderlich. Hingegen schaffen sie Rechtsunsicherheit.

A. Zur materiellen Erforderlichkeit

Mit der Solidarbürgschaftsverordnung als Leitfaden haben die Kreditnehmer mit den Banken bzw. die Banken mit den Bürgschaftsorganisationen privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Zwischen Bund und Bürgschaftsorganisationen gibt es separate öffentlich-rechtliche Vereinbarungen. Damit sind die relevanten Beziehungen zwischen den jeweiligen Parteien rechtlich vollständig ausgestaltet und die geschaffenen Rechte durchsetzbar. Überdies hat die Bundesversammlung die für die Bürgschaften des Bundes benötigten Mittel bewilligt.

Damit ist ein selbsttragendes System entstanden, das funktioniert. Ein Gesetz ist also nicht erforderlich, um die Covid-19-Kredite samt Bürgschaften weiterzuführen. Auch gehen wir mit den Erläuterungen zum Vorentwurf einig, dass Anpassungen an diesem System mehr Schaden als Nutzen bewirken, da sie in bestehende vertragliche Beziehungen eingreifen und potentiell Rechtsunsicherheit schaffen.

B. Zur formellen Erforderlichkeit

- Auch formell ist das Gesetz nicht erforderlich. Zwar wäre es rechtsstaatlich wünschenswert gewesen, das System der Solidarbürgschaften auf eine saubere gesetzliche Basis zu stellen; zumal die Verfassungsmässigkeit der Solidarbürgschaftsverordnung fraglich ist, da die Voraussetzungen für eine Notstandsverordnung fehlen. Denn weder die Covid-19-Pandemie selber, noch die durch hoheitliche Massnahmen verstärkte Wirtschaftskrise, waren eine unmittelbare Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit oder der Freiheit der Schweiz (vgl. Biaggini, ZBI 121/2020, S. 242 und 262; vgl. BSK BV-Künzli, Art. 185 N 36).
- Allerdings kann dieser Mangel der gesetzlichen Grundlage nachträglich nicht mehr geheilt werden, da die entsprechenden Fakten ohnehin schon geschaffen sind und der Gesetzgeber diese nicht mehr ändern kann. Immerhin hat die Bundesversammlung die für die Bürgschaften benötigten Mittel bewilligt und damit das System der Bürgschaften ratifiziert. Eine darüberhinausgehende Ratifikation ist nicht erforderlich oder tunlich.

C. Zur Rechtssicherheit und zum Rückwirkungsverbot

- Das Gesetz dürfte mehr Unsicherheit als Rechtssicherheit schaffen und könnte das Rückwirkungsverbot verletzen:
- Der Vorentwurf enthält diverse Modifikationen gegenüber der Solidarbürgschaftsverordnung, bei denen versucht wurde die Regelung der Solidarbürgschaftsverordnung zu übernehmen, aber die Formulierungen mehr oder weniger geändert wurden. Es wird unklar sein, wie diese Modifikationen auszulegen sind. Sie könnten sowohl als Eingrenzung des ursprünglichen Sinns, wie auch als Ausweitung verstanden werden.

VISCHER

In beiden Fällen, würde sich der Regelungsumfang ändern. Bei einer solchen Änderung stellt sich sodann die Frage, ob diese zwingend direkt gelten oder (bei einer ausweitenden Auslegung) einfach den Parteien ermöglichen, die Vertragsverhältnisse anzupassen ohne die Sicherheit zu verlieren. Die Modifikationen führen also weniger zur Klärung, sondern schaffen potentiell Unsicherheit.

- Aufgrund des allgemeinen Rückwirkungsverbots dürften die Modifikationen erst ab Inkrafttreten des Gesetzes ihre Wirkung entfalten. Damit hätten sie aber nur eine beschränkte Wirkung. Eine Rückwirkung ihrerseits wäre aber rechtsstaatlich fragwürdig, da die Parteien ihre Dispositionen aufgrund der Solidarbürgschaftsverordnung getroffen hatten.
- Darum und da nicht die Absicht besteht, das System der Covid-19-Kredite und Bürgschaften zu ändern, sollte im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit auf die "Ratifikations-Bestimmungen" verzichtet werden.

III. ZUR HAFTUNGSBESTIMMUNG (ART. 23 VORENTWURF)

- 11 Eine spezifische Missbrauchshaftung der Organe und weiterer dritter Personen (die alle nicht Partei des Kreditvertrags sind) ergibt sich aus dem bestehenden System der Covid-19-Kredite zwar nicht und müsste in einem Gesetz vorgesehen werden. Trotzdem ist die Haftungsbestimmung gemäss Art. 23 Vorentwurf nicht erforderlich, da im bestehenden Rechtsrahmen schon bessere Haftungsgrundlagen bestehen.
- Die Bestimmung von Art. 23 Vorentwurf wäre nur auf Verfügungsmissbräuche (Verletzungen der negativen Verpflichtungen in Art. 2 Abs. 2 Vorentwurf) anwendbar und - aufgrund des allgemeinen Rückwirkungsverbots - nur auf solche Verfügungsmissbräuche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Auch wäre die Haftung auf Organe, Geschäftsführung und Liquidatoren beschränkt. Damit hätte die Bestimmung nur begrenzte Wirkung.
- Art. 23 Vorentwurf taugt auch nicht als Ratifikation von Art. 18a Solidarbürgschaftsverordnung. Abgesehen von der mangelnden Verfassungsmässigkeit der Solidarbürgschaftsverordnung (vgl. N 5), decken die beiden Artikel auch unterschiedliche Fälle ab. Während Art. 23 Vorentwurf den Verfügungsmissbrauch sanktioniert, erfasst Art. 18a Solidarbürgschaftsverordnung Verwendungsmissbräuche (d.h. die zweckwidrige Verwendung der erhaltenen Kreditmittel, vgl. insbesondere Art. 6 Abs. 1 und Art. 6. Abs. 2 lit. b Solidarbürgschaftsverordnung).
- 14 Eine neue Haftungsbestimmung ist allerdings gar nicht erforderlich, weil wirksamere Haftungsgrundlagen schon bestehen. Gestützt auf die Vermögensschutznormen Betrug, Urkundenfälschung und Veruntreuung (vgl. N 20 ff.) lässt sich bei Missbrauch der Covid-19-Kredite Schadenersatz ohne weiteres durchsetzen. Diese Vermögenschutznormen erfassen (anders als Art. 23 Vorentwurf) alle Formen des Missbrauchs (Bezugsmissbrauch, Verwendungsmissbrauch und Verfü-

gungsmissbrauch gemäss Konzeption der Solidarbürgschaftsverordnung). Als Ersatzpflichtige kommen dabei nicht nur die Organe, Geschäftsführung und Liquidatoren (wie von Art. 23 Vorentwurf vorgesehen) sondern jegliche Mittäter wie Anstifter oder Gehilfen in Frage, die beim Missbrauch mitgewirkt und damit den Schaden bewirkt hatten.

IV. ZUR STRAFBESTIMMUNG (ART. 26 VORENTWURF)

Die Strafbestimmung gemäss Art. 26 Vorentwurf widerspricht wichtigen Verfassungsgrundsätzen und ist überdies weder geeignet noch erforderlich.

A. Fehlende Eignung

- Die Strafbestimmung im Gesetz darf aufgrund des Grundsatzes von nulla poena sine lege (vgl. Art. 5 BV, Art. 7 EMRK) nur Straftaten erfassen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen werden. Darum ist die vorgeschlagene Strafbestimmung entweder grundrechtswidrig oder bei verfassungsmässiger Auslegung wenig zielführend. Eine nachträgliche Sanktionierung des Bezugsmissbrauchs (d.h. insbesondere Verletzungen von Art. 3 Abs. 1 Solidarbürgschaftsverordnung) der ja bei Vergabe des Kredits begangen wird ist nicht mehr möglich, da es die Strafbestimmung zum Zeitpunkt des Bezugs noch nicht gab. Bezüglich des Verfügungsmissbrauchs könnten nur Missbräuche erfasst, die nach Inkrafttreten erfolgen.
- Auch als eine wie auch immer geartete "Ratifikation" von Art. 23 Solidarbürgschaftsverordnung ist Art. 26 Vorentwurf nicht geeignet.
- Zum einen decken die Bestimmungen nicht die gleichen Fälle ab. Art. 26 Vorentwurf stellt, nur wenn ein Schaden eingetreten ist, den Bezugsmissbrauch (vgl. insbesondere Art. 3 Abs. 1 Solidarbürgschaftsverordnung) und den Verfügungsmissbrauch (vgl. Art. 6 Abs. 3 Solidarbürgschaftsverordnung bzw. Art. 2 Abs. 2 Vorentwurf) unter Strafe, nicht aber den Verwendungsmissbrauch (vgl. insbesondere Art. 6 Abs. 1 und Art. 6. Abs. 2 lit. b Solidarbürgschaftsverordnung). Art. 23 Solidarbürgschaftsverordnung hingegen will, unabhängig vom Vorliegen eines Schadens, Bezugsmissbrauch und den Verwendungsmissbrauch durch unzulässige Verfügungen (nicht aber Verfügungsmissbrauch generell) sanktionieren.
- Zum anderen fragt es sich, ob Art. 23 Solidarbürgschaftsverordnung überhaupt eine geeignete Grundlage zur Strafverfolgung wäre. Im Einzelnen:
 - Nach dem Legalitätsprinzip gemäss Art. 5 BV, Art. 7 EMRK und Art. 1 StGB darf eine Strafe oder eine Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die ein Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich unter Strafe stellt (vgl. OFK StGB-DONATSCH, Art. 1 N 19; vgl. BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, Art. 1 N 28). Immerhin kann eine Regelung auf Verordnungsstufe mit dem Legalitäts-

VISCHER

prinzip vereinbar sein, wenn sich diese im Rahmen von Verfassung und Gesetz hält und lediglich eine Busse vorsieht (BGE 124 IV 23, 25 E. 1). Bei der Solidarbürgschaftsverordnung ist fraglich, ob diese eine genügende verfassungsmässige Grundlage hat (vgl. N 5). Entsprechend ist die Strafbestimmung von Art. 23 Solidarbürgschaftsverordnung wegen Verletzung des Legalitätsprinzips ungültig.

- Selbst wenn sich die Solidarbürgschaftsverordnung auf Notrecht stützen liesse, wäre fraglich, ob mittels Notrecht auch Strafbestimmungen erlassen werden dürfen. Strafen dienen nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr, sondern der nachträglichen Aufarbeitung von Unrecht. Strafbestimmungen sind also von der Notrechtskompetenz nicht erfasst (vgl. NIGGLI, NZZ vom 16.4.2020, S. 7).
- Überdies sprengt die in der Solidarbürgschaftsverordnung vorgesehene Höhe der Busse den Rahmen des Gesetzes (vgl. Art. 106 Abs. 1 StGB).

B. Keine Erforderlichkeit dank bestehenden Strafbestimmungen

- Für die Missbrauchsbekämpfung ist eine besondere Strafbestimmung nicht erforderlich. Die bestehenden Straftatbestände Betrug, Urkundenfälschung und Veruntreuung reichen aus, um die relevanten Missbräuche im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten zu verfolgen. Namentlich:
- Bei Bezugsmissbrauch oder zum Zeitpunkt des Bezugs schon beabsichtigtem Verwendungs- oder Verfügungsmissbrauch dürfte Betrug (Art. 146 StGB), bzw. vor Ausfall des Kredits ein (ebenso strafbarer) vollendeter versuchter Betrug regelmässig gegeben sein. Zwar hat der typische Bezugstäter kein Lügengebäude errichten; aber eine einfache Lüge gilt unter anderem dann als arglistig, wenn der Täter aufgrund besonderer Umstände damit rechnet, dass das Opfer von einer Überprüfung absehen wird (BGE 122 IV 246, 248 E. 3a). Beim Covid-19-Kredit erfolgt die Kreditvergabe gestützt auf die Selbstdeklaration des Gesuchstellers ohne Prüfung der Voraussetzungen oder der Verwendungsabsicht. Aufgrund der standardisierten und kurzfristigen Kreditvergabe, kann ein Täter damit rechnen, dass keine Überprüfung stattfinden würde. Damit dürfte eine vorsätzlich falsche Angabe im Kreditantrag ohne weiteres eine arglistige Täuschung sein.
- Bezüglich Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) fragt sich vor allem, ob ein missbräuchlicher Kreditantrag eine Falschbeurkundung ist. Im Kreditantrag gibt der Gesuchsteller im Sinne der Selbstdeklaration rechtlich verbindliche Erklärungen ab. Der Kreditantrag ist das zentrale Dokument für die Abwicklung der Covid-19-Kredite und erfüllt dabei gleich mehrere rechtliche Zwecke. Der Kreditantrag ist damit eine echte Urkunde (vgl. Art. 110 Abs. 4 StGB). Macht der Gesuchsteller in dieser Urkunde falsche Angaben, ist das eine Falschbeurkundung.

Der Verwendungs- und Verfügungsmissbrauch lässt sich nach einem Ausfall des Kredits über die Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) verfolgen. Die Verwendungs- und Verfügungsbeschränkungen der Covid-19-Kredite (die insbesondere auch den Abfluss von Mitteln und die Rückzahlung des Kredits absichern sollen) begründen eine Werterhaltungspflicht (vgl. BGE 124 IV 9, 12 E. 1d). Verletzt ein Kreditnehmer die Beschränkungen, verletzt er diese Pflicht und kann nach Eintritt eines Schadens bei Ausfall des Kredits wegen Veruntreuung verfolgt werden.

V. ZU DEN WESENTLICHEN NEUERUNGEN (ART. 3, 25 UND 27 ABS. 2 VORENTWURF)

- Es ist richtig, materielle *pro futuro* wirksame Neuerungen in einem Gesetz zu erlassen. Zu den wesentlichen Neuerungen gehören insbesondere die Möglichkeit, die Amortisationsdauer zu verlängern (Art. 3 Abs. 3 Vorentwurf), Erleichterungen bei der Ermittlung von hälftigem Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 25 Vorentwurf) und die Erlaubnis, Kreditmittel auch für Neuinvestitionen zu verwenden (Art. 27 Abs. 2 Vorentwurf).
- Bezüglich Amortisationsdauer und Kapitalverlust und Überschuldung fragt sich, ob diese Anpassungen zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll sind. Ziel sollte weiterhin die möglichst rasche Rückzahlung der Covid-19-Kredite sein, um das Verlustrisiko für den Bund zu senken. Es scheint zweckmässiger, (zumindest vorerst) den Rückzahlungsdruck aufrecht zu erhalten, zumal sich die relevanten Umstände seit Erlass der Solidarbürgschaftsverordnung nicht wesentlich geändert haben. Sinnvoller wäre, allfällige Erleichterungen oder auch alternative, noch besser greifende Massnahmen dann zu erlassen, wenn diese aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage vor Ablauf der entsprechenden Fristen tatsächlich erforderlich werden sollten und deren Notwendigkeit besser abgeschätzt werden kann. Hingegen hat es keinen Zweck, per Blankocheck den Fortbestand von Zombie-Unternehmen zu fördern.
- Die Erlaubnis, gemäss Art. 27 Abs. 2 Vorentwurf, Neuinvestitionen zu tätigen passt nicht in das Konzept der Covid-19-Kredite. Die Kreditmittel durften ausschliesslich zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen im operativen Geschäft (einschliesslich zur Bezahlung von laufenden Investitionen) bezogen und verwendet werden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes müssten die Kreditmittel darum längst aufgebraucht sein, ansonsten hätte der Bezug gegen die Kreditbedingungen verstossen. Darum erscheint die Bestimmung wenig sinnvoll. Gleichzeitig fallen Neuinvestitionen nicht unter die Verfügungsbeschränkungen und wären darum auch gemäss den Bestimmungen der Solidarbürgschaftsverordnung, wenn der Liquiditätsengpass vorüber ist, ohne Verletzung der Kreditbestimmungen zulässig.

21. Juli 2020

VISCHER

Gerne steht Ihnen der Unterzeichnende bei Rückfragen zur Verfügung (bfchrist@vischer.com / 058 211 34 62).

Mit freundlichen Grüsse

Dr. Benedict F. Christ

walderwyss rechtsanwälte

Walder Wyss AG Seefeldstrasse 123 Postfach 8034 Zürich Schweiz

Telefon +41 58 658 58 58 Telefax +41 58 658 59 59 www.walderwyss.com

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Frau Barbara Rüetschi, barbara.rueetschi@efv.admin.ch
Herr Florian Zihler, florian.zihler@efv.admin.ch
Bundesgasse 3
3003 Bern

Theodor Härtsch
Partner
lic. iur.
Rechtsanwalt
MBA (IE)
Direkt +41 58 658 52 13
theodor.haertsch@walderwyss.com

Zürich, 21. Juli 2020 Pharagraph with neutron to the pharagraph of the last the same of the process of the pharagraph of

Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz

Sehr geehrte Frau Rüetschi, Andrew State Barren Bern geehrter Herr Zihler Barren Barre

Gerne erlauben wir uns, Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zur Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz, **Covid-19-SBüG**) einzureichen. Für Ihre wohlwollende Entgegennahme bedanken wir uns im Voraus.

Die nachfolgenden Ausführungen geben nicht die offizielle Meinung der Walder Wyss AG wieder, sondern entsprechen in erster Linie den Ansichten der Verfasser. Sie reflektieren jedoch auch Gespräche mit Partnern und Anwälten der Walder Wyss AG und anderen praktizierenden Spezialisten auf den Gebieten des Banken-, Gesellschafts- und des Insolvenzrechts.

Nach Sichtung der Entwürfe möchten wir Änderungsvorschläge aufgreifen sowie die Entwürfe gerne wie folgt kommentieren, wobei wir uns auf die Verwendung von Mitteln aus Krediten gem. Art. 3 und Art. 4 der Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) konzentrieren:

Zu Art. 2 Covid-19-SBüG

Vorab ist zu begrüssen, dass der Bundesrat weitere Klarstellungen bezüglich der unzulässigen bzw. der zulässigen Verwendung von Mitteln aus Krediten gem. Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vornimmt. Diese schaffen in vielen Bereichen, insbesondere im Rahmen von Konzernstrukturen aber auch bei grösseren Akquisitionsfinanzierungen mit entsprechenden Akquisitionsstrukturen, die notwendige Rechtssicherheit. Auch ist es grundsätzlich richtig, dass die Einschränkungen möglichst unverändert aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung übernommen werden, um die notwendige Kontinuität (und damit Rechtssicherheit) zu gewährleisten.

Bezüglich Buchstabe b. von Art. 2 Covid-19-SBüG sollte klargestellt werden, dass die Gewährung von Darlehen an operative Tochtergesellschaften zulässig ist, sofern es sich hierbei um Zweck- oder Projektgesellschaften handelt, und soweit diese nicht selbständig Kredite gemäss Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beansprucht haben. Art. 2 Covid-19-SBüG Buchstabe b könnte neu wie folgt lauten (Änderungen fett hervorgehoben):

die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen sowie die Gewährung von Aktivdarlehen an Tochtergesellschaften, soweit diese keine Kredite nach Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beansprucht haben; zulässig ist jedoch die Refinanzierung von:

- seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredit gewährt,
- Verpflichtungen gegenüber einer mit der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundenen Gruppengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die vor Entstehung der Solidarbürgschaft bestanden haben, namentlich vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten;

Entsprechend sollte auch Buchstabe d von Art. 2 Covid-19-SBüG angepasst werden. Die Gewährung von Darlehen an Tochtergesellschaften sollte möglich sein. Auch ist u.E. zu überlegen, ob weitere Formen der Übertragung von Mitteln zulässig sein sollen, wie z.B. Zuschüsse in die Reserven, Kapitalerhöhungen und der dergleichen, selbst wenn diesfalls keine Rückzahlungspflicht auf der Ebene der Tochtergesellschaften mehr besteht. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass die Tochtergesellschaft im Umfang der Mittelzuflüsse eine Wertsteigerung erfährt. Art. 2 Covid-19-SBüG Buchstabe d könnte neu wie folgt lauten (Änderungen fett hervorgehoben):

die Übertragung von Mitteln aus nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Krediten an eine mit der Kreditnehmerin oder dem
Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten
innerhalb einer Gruppenstruktur sowie die Gewährung von Aktivdarlehen
an [bzw. von Kapitaleinlagen und Zuschüssen in die Reserven] von Tochtergesellschaften mit Sitz in der Schweiz, soweit diese selber keine Kredite
nach Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beansprucht haben.

Zudem würden wir anregen, in der Botschaft die folgenden Klarstellungen anzubringen:

Mit Bezug auf die Teilnahme an Cash Pools sollte klargestellt werden, dass ein Verbleib in einem Cash Pool zulässig ist, solange die unter Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gezogenen Mittel derart segregiert sind, dass eine Vermischung mit den übrigen Mitteln des Kreditnehmers ausgeschlossen ist. Damit wird der herrschenden Praxis Rechnung getragen, welche Mittel, die klaren Beschränkungen bezüglich deren Verwendung unterliegen, wie z.B. Subventionen, Fördergelder oder Investitionsbeiträge, die für bestimmte Zwecke gesprochen werden, von Cash Pools ausschliesst. Der diesbezügliche gänzliche Ausschluss von Gesellschaften von Cash Pools (vgl. S. 19 des Erläuternden Berichts zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus [Erläuternder Bericht]) scheint zu restriktiv zu sein. Richtigerweise wird auf S. 20 des Erläuternden Berichts denn auch festgehalten, dass ein Cash Pool-Arrangement nicht dazu führen darf, dass die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer, die Mittel nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten haben, über diese Mittel nicht mehr eigenständig verfügen kann. Diesem Gedanken würde mit der Segregation der liquiden Mittel gem. Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung Rechnung getragen. Damit stellt sich auch die Frage nach dem Abfluss der Mittel ins Ausland nicht mehr.

Überdies scheint es angebracht zu sein, klarzustellen, ob und wie eine Schweizer Gesellschaft, welche einen Kredit nach Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung beansprucht hat, an Konzernfinanzierungen teilnehmen darf. So sollte insbesondere festgehalten werden, dass es weiterhin zulässig ist, Sicherheiten zugunsten der Mutter- bzw. von Schwestergesellschaften (upstream- und cross-stream-Sicherheiten) oder Garantien zu stellen, soweit eine Verwertung ausgeschlossen ist, solange der Kredit nach Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ganz oder teilweise ausstehend ist.

Weiter sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass auch die Refinanzierung von bestehenden Krediten zulässig sein soll und dass in deren Rahmen (neue) Amortisationspflich-

walderwyss

ten vereinbart werden dürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, würde Unternehmen der Zugang zum Kreditmarkt unnötig erschwert – mit den entsprechenden negativen Folgen für die Eidgenossenschaft, könnte dies doch u.U. dazu führen, dass einzelne Unternehmen dann doch Konkurs anmelden müssen. Daher schlagen wir vor, dass im Rahmen von Refinanzierungen neue Amortisationspflichten im Umfang der bisherigen Amortisationspflichten (nicht jedoch diese übersteigende Amortisationspflichten) vereinbart werden dürfen. Dies erscheint nicht zuletzt vor dem Hintergrund geboten, dass unter Art. 3 und Art. 4 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung gezogenen Mittel neu gemäss Art. 3 Abs. 3 Covid-19-SBüG bis zu 10 Jahre ausstehend sein können.

Die Aufzählung in Art. 2 Ziff. 2 Covid-19-SBüG Buchstabe b ist nicht abschliessend ([...]namentlich vorbestehende ordentliche Zins- und Amortisationszahlungspflichten;). In der Botschaft sollte deshalb klargestellt werden, dass im Rahmen von Konzern- und Akquisitionsfinanzierungen auch Darlehen an die Muttergesellschaft oder eine Managementgesellschaft in der Schweiz zulässig sind, soweit diese dazu dienen, deren laufende operative Kosten zu decken und soweit die betreffende Gesellschaft auch tatsächlich Leistungen zugunsten des Kreditnehmers bzw. der Kreditnehmerin erbringt.

Das Missbrauchspotential nach erfolgter Kreditgewährung ist – wie im Erläuternden Bericht dargelegt – sicherlich vorhanden. Allerdings sollte in der Rechtsanwendung die Durchsetzung auf Missbräuche, die klar dem Gesetz zuwiderlaufen, eingeschränkt werden, was durch eine möglichst grosszügige Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG im Lichte des Zwecks gem. Art. 1 Covid-19-SBüG erreicht werden soll. Ansonsten verzichten die Organe der betroffenen Gesellschaften ggf. auf sinnvolle Handlungen, um eine Haftung nach Art. 23 bzw. nach Art. 26 Covid-19-SBüG zu vermeiden.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Theodor Härtsch